

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1835)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung, 1835 : zweite Hälfte

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. — Montag, den 29. Juni 1835.

(Tagsatzungsinstruktionen.)

**Tillier.** Ich nehme mir auch die Freiheit, die Proposition des Vororts zu unterstützen. Bis jetzt ist für die praktische Bildung unseres Stabes nicht genug geschehen; man glaubte einzig und allein durch die theoretische Bildung zu genügen. Theoretische Bildung ist freilich nötig, aber wenn man die Grundsätze der Kriegswissenschaft bloß auf dem Papier kennt, so reicht das bei weitem nicht hin, und es ist sehr nötig, daß unsere höhern Stabsoffiziere den Zustand des Militärwesens von ganz Europa kennen, und zwar namentlich sehen können, wie das Militärwesen bei denselben großen Nationen beschaffen ist, die im Falle sein können, den Krieg an unseren Grenzen und vielleicht gegen unsere Grenzen zu führen. Opfer wie das vorgeschlagene sollen wir uns daher nicht reuen lassen. Aber auch den Vorschlag des Herrn Stettler könnte ich nicht ganz verwerfen, denn dieser kann sehr wohl neben jenem bestehen, und es ist nötig, daß nicht nur unter den gegenwärtigen ältesten Offizieren eine gewisse praktische Bildung vorhanden sei, sondern auch die jüngern Offiziere, welche später in unsern Stab einrücken werden, bedürfen derselben. Hierzu würden wir am besten gelangen, wenn man jüngern Offizieren, die etwa irgend einen Feldzug mit zu machen wünschen, dazu behilflich sein wollte. Die Generation unserer guten und besonders praktisch gebildeten Offiziere stirbt allmälig aus, und heut zu Tage ist der Krieg so schwierig und verwickelt, daß politische Gesinnung und Enthusiasmus nicht mehr allein ausreichen. Ich möchte also das Eine vor allem aus thun, und das Andere nicht lassen, daher unterstütze ich sowohl den Vorschlag des Vororts als den von Herrn Stettler.

**Fellenberg.** Indem ich vollkommen Herrn Tillier bestimme, muß ich befügen, daß gegenwärtig bereits mehrere junge Schweizer aus Privatantrieb sich in verschiedenen ausländischen Diensten befinden, aber nicht auf einem Fuße, wie es durch Negotiation zweckmäfiger zu erhalten wäre. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen einer solchen Erleichterung durch eine Negotiation, und zwischen Kapitulationen, welche durch die Verfassung untersagt sind. Ich möchte aber nicht, daß solche Negotiationen bloß in einer Richtung z. B. ausschließlich mit Frankreich oder Preußen geschehe, indem alle Mächte unsere Neutralität garantirt haben, und es allen gleich daran gelegen sein muß, daß wir im Stande seien unsere Neutralität zu behaupten. Ich verdanke dem Herrn Stettler seinen Antrag gar sehr.

von Tavel, Schultheiß. Es ist bereits bemerkt worden, daß der Antrag des ersten Herrn Präopinanten einen andern Zweck habe, als die Militäraufschichtsbehörde und der Vorort, welche bezwecken, den wirklich angestellten Stabsoffizieren die seltene Gelegenheit zu verschaffen, großen Truppenzusammenzügen beizuwöhnen, damit dieselben, die im Falle sind unsere Neutralität vertheidigen zu müssen, sich durch selbstigeene Anschauung überzeugen können, was für Fortschritte die Militärwissenschaft in den verschiedenen Staaten Europas gemacht haben könne. Aber auch der Zweck des Herrn Präopinanten ist sehr lobens-

werth, und ich kann denselben in thesi ganz beipflichten, für jetzt aber muß ich ihn angreifen, weil nächstens von der Tagsatzung eine neue Militärorganisation wird berathen werden; sollte diese zum Beschlusse erhoben werden, so würden wir dann Mittel genug in der Hand haben, um unsere Offiziere zum eidgenössischen Stabe zu befähigen. Sollte aber jene Militärorganisation von den Ständen nicht angenommen werden, so wird die Aufsichtsbehörde von selbst im Falle sein, Anträge darüber zu stellen, wie unsere jungen Leute sich zu tüchtigen Stabsoffizieren bilden könnten. So lobenswerth und zweckmäfig an und für sich der Vorschlag des Herrn Stettler ist, so wäre es doch für jetzt nicht der Moment, denselben auf der diesjährigen Tagsatzung zur Sprache zu bringen, sondern besser erwarten wir das Schicksal der eidgenössischen Militärorganisation.

Abstimmung:

Der Antrag der Militäraufschichtsbehörde und des Vororts wird durchs Handmehr angenommen.

Hier zu bleiben Mehrheit. Für die Erheblichkeit des vorgeschlagenen Zusatzes 18 Stimmen. Die Artikel 17 bis und mit Artikel 23 werden ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

Art. 24, Revision des Bundesvertrages von 1815.

Der Regierungsrath schlägt hierüber folgende Instruktion vor:

§. 24.

Revision des Bundesvertrages zwischen den zweihundzwanzig Kantonen der Schweiz vom 7. Augustmonat 1815.

(Abschied von 1834, §. XXIV, Seite 63 bis 79).

A. Schon unterm 21. Christmonat 1833 beschloß der Große Rath Unseres Standes:

- 1) Von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Bundesrevision überzeugt, und bereit, hiefür bedeutende Opfer zu bringen, stimme Bern, so viel an ihm, zu Auflistung eines nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zu erneuenden und mit dieser Revision zu beauftragenden Verfassungsrathes.
- 2) Die auf die Tagsatzung abzuordnende Gesandtschaft erhalte sonach die bestimmteste Befügung, auf Einschlagung dieses einzigen rationalen Weges zu Bewerkstelligung der Bundesrevision zu dringen und das Möglichste zu thun, um auch die übrigen Stände für die Auflistung eines eidgenössischen Verfassungsrathes zu gewinnen.

Obwohl nun diese Eröffnung im Schoße der leitjährligen Tagsatzung wenig Anklang fand, muß der Stand Bern, da die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in all ihrem Gewichte fortbestehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer Revision des Bundes als von der einzigen natürlichen und rechtlichen Grundlage abgehende und die Erreichung des großen Zweckes mehr hindernd als fördernd, verwerfen. Hingegen scheint es ihm bei der geringen Aussicht, die Hälfte der Stände bald einem solchen Votum sich anschließen zu können, einstweilen nicht der Fall zu sein, über den Antrag St. Gallens, den eidgenössischen

Verfassungsrrath einzuberufen, sobald die Mehrheit der Kantone und der schweizerischen Bevölkerung dafür entschieden, auszusprechen; erst muß ihm daran liegen zu wissen, was für eine Wendung die Revisionsfrage überhaupt nehmen wird.

B. Was die von Graubünden angeregte Frage: „welche Behörde der vorörtlichen Kantone mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt sei,“ betrifft, so glaubt Bern der Tagsatzung die Befugnis zu Entscheidung derselben absprechen zu sollen. Der Bundesvertrag (§. 10) läßt die Attribute des Vororts lediglich auf den Kanton übergehen; Behörden bezeichnet er keine und wollte keine bezeichnen. Warum sonst im Art. 9 die Worte: „Sie kann auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist u. s. w.?“ Offenbar doch nur, weil eben der Bund die Bezeichnung dieser Behörde dem vorörtlichen Kanton überlassen wollte.

Die Gesandtschaft wird also darauf dringen, daß über den Antrag Graubündens zur Tagsatzung geschritten werde, und wenn das nicht belieben sollte, auf jeden Fall die Rechte Berns, als eines der eidgenössischen Vororte, gegen jeden inkompetenten Beschluß der Tagsatzung verwahren.“

Wyss, Regierungsrath. Ich muß hier eine Meinung reproduzieren, die schon voriges Jahr, bezüglich auf die Bundesrevisionsangelegenheit, von Seite der Minorität des diplomatischen Departements angebracht, hier aber nicht unterführt worden ist. Mir ist es insofern gleichgültig, ob diese Meinung jetzt die Mehrheit erhalte, aber ich glaube es in meiner Pflicht, bei einer so wichtigen Frage die Gründe noch einmal in Erinnerung zu bringen, von denen voriges Jahr die Minorität geleitet worden ist. In den neuern Zeiten ist in der Schweiz wie bei uns ziemlich oft ausgesprochen worden, der einzige rationelle Weg, d. h. vernünftige, zur Verbesserung der Bundesverfassung, sei der eines schweizerischen Verfassungsrathes nach dem Verhältnisse der Volkszahl, jeder andere Weg aber sei irrational, d. h. unvernünftig. Dieses nämlich wird in dem vorgeschlagenen Instruktionsartikel neuerdings ausgesprochen, ich aber muß bitten, es könne verschiedene rationelle Grundlagen geben, auf denen sich ein Verband zwischen verschiedenen Staaten anbahnen lasse; und die Behauptung, der eidgenössische Verfassungsrath sei der einzige rationelle Weg, enthält nach meiner Ansicht etwas Absprechendes, besonders wenn man von dem Standpunkte ausgeht, auf welchem verschiedene Staaten der Schweiz gegenwärtig zu einander stehen, wo jeder Staat an der Tagsatzung durch eine Stimme sich vertreten läßt, ungefähr wie wenn die Gemeinden eines Oberamtes zu einem gewissen Geschäft durch Abgeordnete zusammentreten, da denn jede auch nur eine Stimme hat. Schon vor einigen Jahren war auf anderem Wege eine Revision anbeahnt, und der dahereige neue Vertrag von Ihnen berathen und angenommen worden, ohne daß Sie damals gefunden hätten, die Basis jenes Vertrages sei nicht rational oder bundesgerecht. Wollen Sie nun deswegen, weil jener von Ihnen genehmigte Versuch in andern Kantonen gescheitert ist, einzig das entgegengesetzte System als das allein wahre und vernünftige anerkennen? Wenn wir erklären, entweder einen Verfassungsrath oder gar keine Revision zu wollen, so heißt das so viel als: wir wollen überhaupt gar nichts mehr machen, denn daß wir die Kantone je dahin bringen werden, ihre Interessen einem eidgenössischen Verfassungsrath anzuvertrauen, daran müßte ich im höchsten Grade zweifeln, jedenfalls kann darüber manches Menschenalter hin gehen. Wenn man aber nicht alles haben kann, ist denn das ein Grund, gar nichts zu wollen? Solche Totalmaßregeln sind wohl immer unausführbar, während die Geschichte zeigt, daß im Staatenleben, wo man allmälig mit der Zeit forschreitet, einzelne Institutionen ganz leicht verbessert worden sind, ohne große Bewegungen im Innern. So wird in der Schweiz allgemein das Bedürfnis gefühlt, den Bundesvertrag, welcher in fürstlichen und bewegten Zeiten entstand, nur sehr unvollständig ist, zu verbessern. Nun sagen die Einen, mit viel gutem Willen und Eifer ausgerüstet, man müsse zuerst die alte Hütte einreissen, um nachher ein schönes Gebäude an ihre Stelle hinzusezen; die Andern sagen: nein, so kann es nicht gehen, wir wollen vorerst nur machen, daß es nicht hinein regne, wir wollen daher das Innere nach und nach zweckmäßig ausbessern, und so uns immer

mehr dem Ideal nähern, das uns zwar stets vor Augen schwelen soll, welches wir aber nie ganz erreichen werden. Selbst die idealsten Konstitutionen, welche in früheren Jahren in Frankreich und bei uns zu Tage gefördert worden sind, haben uns und Frankreich in einen Zustand gebracht, den man sich bei Entwerfung jener Konstitutionen nicht hatte träumen lassen. So möchte ich daher auch jetzt bitten, sich doch ja nicht durch ein gewünschtes Ideal täuschen und abhalten zu lassen, wenigstens durch partielle Verbesserungen dem Ideale möglichst nahe zu kommen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben hinreichend gezeigt, daß eine Totalrevision durchaus unmöglich ist, und also die Erklärung: entweder alles oder nichts — uns immer mehr vom Ziele abführt. Man sagt, wenn wir im Einzelnen ausbessern, so geschehe im Ganzen nichts, und eben um die widerstrebenden Kantone gleichsam zu einer Totalrevision zu zwingen, müssen wir ihnen die Last des Fünfzehnerbundes recht fühlbar machen. Ich habe die Überzeugung, daß dieser Zweck auf diesem Wege nicht erreicht wird. Die letzten Jahre haben gezeigt, wohin es führt, wenn man Alles auf's Spiel setzt. Ich wünsche von Herzen, daß der Bundesvertrag verbessert werde, aber ich habe die Überzeugung, daß es auf dem hier vorgeschlagenen Wege nicht geht, hingegen mag ich gar wohl leiden, daß Bern sich ungefähr so ausspreche: Wenn ein Verfassungsrath zu Stande kommt, so wollen wir gar gerne mithelfen, wenn ihr aber glaubet, dieses lasse sich nicht thun, so wollen wir auch sonst mit euch zusammenhören und sehen, ob nicht für einmal wenigstens einzelne Verbesserungen möglich wären. Diese Sprache kommt einem eidgenössischen Mitstande besser zu, als die Behauptung: der Verfassungsrath ist der einzige rationelle und rechtliche Weg, und wenn ihr den nicht wollt, so verbieten wir unseren Gesandten mit euch über einzelne partielle Verbesserungen zu ratshschlagen. Ich möchte also darauf antragen, erstlich, daß aus dem Votum die Stelle „der Verfassungsrath sei der einzige vernünftige und rechtliche Weg“ gestrichen werde, und daß man dagegen zweitens den Beifall aufnahme des Inhalts: daß wenn ein eidgenössischer Verfassungsrath den Ständen nicht gefalle, unsere Gesandtschaft beauftragt sei, im Falle einer Mehrheit für partielle Revision sich vereinige, an diesen Berathungen unter Vorbehalt der Ratifikation Theil zu nehmen. Auf folchem Wege könnte unser Bundesvertrag in einer Reihe von Jahren die Verbesserungen enthalten, welche von jedem vernünftigen Schweizer als heilsam anerkannt werden.

Belrichard spricht ganz kurz völlig im nämlichen Sinne wie Herr Regierungsrath Wyss, ohne Beifügung irgend eines neuen Motivs.

Fellenberg. Ich muß vor allem aus bemerken, daß das ganz gegen den dem Großen Rathe von Bern zukommenden Charakter wäre, einen Vorschlag an die Tagsatzung zu bringen, von dem wir Alle erkennen müssen, daß er nicht ausführbar ist. So erklärte selbst Herr alt-Schultheiß Escharner in seinem im November vorigen Jahres gegebenen Berichte, daß man am Gelingen einer Bundesrevision auf dem Wege des Verfassungsrathes verzweifeln müsse, und dieses haben auch alle seither aus den verschiedenen Kantonen eingegangenen Berichte bestätigt. Weshwegen dürfen wir nicht erwarten, auf diesem Wege an's Ziel zu gelangen? Wenn wir genauer darauf eingehen, wie dieser Antrag schon in früheren Jahren aufgefaßt worden ist, so sehen wir, daß mit dem unglücklichen Vorschlage eines eidgenössischen Verfassungsrathes, zu dem ich übrigens damals selbst gestimmt habe, allgemein der Begriff einer helvetischen Einheit verbunden worden ist. Diese helvetische Einheit aber wurzelt in keines Schweizers Gemüth. Sie ist gegen unser Interesse, und die Erfahrungen unter der Helvetik, unter der Mediation und seit 1815 haben bewiesen, daß wir die Kantonalförmigkeiten respektiren, daß wir hingegen trachten müssen, Einheit zu bringen, erstens in das Kriegswesen, zweitens in unsere Handelsangelegenheiten, drittens in unsere Maß-, Münz- und Gewichtordnung, trachten müssen viertens ein eidgenössisches Gericht und endlich eine billigere Repräsentation in der Bundesversammlung zu erhalten. Dieses sind Zwecke, von deren Erreichung das Wohl und vielleicht die Erhaltung des Vaterlandes abhängt. Weshwegen sollten wir denn nicht auf diese Zwecke vor allem aus losgehen? Warum sollen wir nicht auf jede Weise trach-

ten, dem Schweizervolke über diese höchst wichtigen Punkte Beruhigung zu geben? Denn wahrhaftig Niemand, auch in den demokratischen Kantonen nicht, nicht nicht ein, wie sehr wir hierin einer Revision bedürfen. Wenn wir nun unsere Instruktionen auf diese Punkte beschränken, so dürfen wir dann hoffen, zum Zwecke zu gelangen. Freilich machte uns im Jahr 1832 das von seinen Priestern bearbeitete Luzernervolks einen Strich durch die Rechnung, aber vielleicht würde dasselbe jetzt anders stimmen, wenn ihm eine ähnliche Revision, wie damals, vorgelegt würde. Ich trage, wie Herr Regierungsrath Wyss, auf Streichung des so absolut lautenden Artikels an, der uns nicht zutömt. Hingegen wünschte ich, durch einen besondern Beifall festzusehen, was für eine Aufgabe wir eigentlich mit dem Verfassungsrath verbünden; drittens sollte erklärt werden, daß wir geneigt seien auf das im Jahr 1832 beinahe Gewonne zurückzukommen. So werden wir namentlich den Vorwurf von uns ablehnen, eigentlich keine Revision zu wollen, welchen Vorwurf wir bereits zur Zeit der letzten Tagsatzung auf uns geladen haben.

Stettler. Ich nehme mir die Freiheit, eine entgegengesetzte Meinung zu eröffnen, indem ich nicht nur zu der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Instruktion stimme, sondern noch weiter gehen möchte. Vor allem aus müßte ich es bedauern, wenn nunmehr der Stand Bern im Verhältniß zu seinem früheren schönen Benehmen in eidgenössischen Angelegenheiten einen großen Schritt rückwärts gehen wollte. Als vor einem Jahre der eidgenössische Verfassungsrath zur Sprache kam, äußerte ich mein Bedenken über einen solchen Modus, jedoch stimmte ich dazu, blos um einen Versuch zu machen; seither aber hat der Gang der eidgenössischen Angelegenheiten in mir die Überzeugung geweckt, daß es zur Erlangung einer Bundesrevision keinen andern, ich will nicht sagen rationellen, aber keinen andern wirksamen Weg gebe als den Verfassungsrath. Darum trage ich nunmehr darauf an, zu keinem andern Weg zu stimmen. Ich habe über diesen Punkt lange nachgedacht, und ich muß daher um Entschuldigung bitten, wenn ich mich etwas weitläufig hierbei verweise. Zweierlei müssen wir hier wissen: erstens, was will man? zweitens, welches sind die allein rechtlichen und wirksamen Mittel zum Zwecke? Werfen wir einen kurzen Blick auf unsere vaterländische Geschichte und betrachten wir, wie wir zu unserm jetzigen Bunde gelangt sind. Der erste Schweizerbund von 1308 war einzig gegen die äußeren Feinde geschlossen, und derselbe hatte blos Unabhängigkeit gegen das Ausland im Zwecke. Dieser Bund begründete keinen Bundesstaat, sondern blos einen Staatenbund, welcher lange Jahre hindurch genügte, um mit Nachdruck auswärtige Feinde zu bekämpfen. Die Geschichte beweist, daß die Schweizer von da an gegen Außen einig und stark, im Innern aber voll Zerwürfnisse waren, wobei ich nur an den Zürcherkrieg erinnern will. Dieser Bund blieb selbst seit dem letzten Kriege der Schweizer gegen das Ausland, seit dem Schwabentriege, also vom Jahr 1499 bis 300 Jahre später in Kraft, obchon während dieser langen Zeit kein äußerer Feind uns mehr bekämpfte. Und was war das Resultat? Nichts, als innere Zerwürfnisse, weil der Bund gegen diese keine Mittel an die Hand gab. Daher standen schon früher Männer auf und verlangten einen andern Schweizerbund, der auch gegen die inneren Feinde kräftig wäre, aber der Kantongeist verhinderte ihre Bemühungen. Vor 100 Jahren erschien ein Büchlein, welches eine schweizerische Bundesgewalt über alle Kantone vorschlug; dieses Büchlein wurde unter schwerer Strafe verboten. Denn schon damals sagte man, der einzige Zweck des Schweizerbundes sei Einigkeit und Kraft gegen den äußeren Feind.

Die Revolution von 1798 kam. Wie bewährte sich da der Schweizerbund gegen den äußeren Feind? Wir waren damals französisch lange bevor die Franzosen das Land betreten hatten. Der äußere Feind, gegen welchen der Bund gerichtet gewesen war, bezwang uns damals und kniete uns in einem Kübel zusammen zu einem Teig. Das geht indessen vorbei; man sah ein, daß wir nicht reif genug waren, ein einziges schweizerisches Vaterland zu bilden, und ein fremder Herrscher kommt und sagt: Die Schweiz muß wieder einen Föderativstaat bilden. Die Mediationsakte theilte uns sofort in 19 Kantone ein. Was war die Wirkung des Bundes im Jahre 1813. Auch damals nämlich sagte man, einziger Zweck des Bundes sei Kampf gegen

unsere äußere Feinde. Im Jahr 1813 ging es gerade wie im Jahr 1798. Wir waren in der Gewalt der Feinde bevor diese an der Grenze standen. Das ist die Folge, wenn man vom Kantonalprinzip ausgeht und sagt, der Zweck des Bundes sei blos Kampf gegen äußere Feinde und habe mit den innern Angelegenheiten nichts gemein. Zur Zeit der Not fehlt dann der ächte Geist und der Bund erliegt dem äußeren Feinde. Der Bund von 1815 war wieder derselbe wie der von 1308. Sein einziger Zweck sollte wiederum sein: Bewahrung der Freiheit gegen Außen, während für die innere Einheit nirgends gesorgt, sondern alles den einzelnen Kantonen überlassen ist. Ich frage nun, fühlt man nicht allgemein, daß der Bund nichts werth ist, daß geholfen werden muß. Daß der Bund nichts werth ist, haben das die letzten Ereignisse nicht satzung bewiesen? Gereicht es uns nicht zu Schande und Spott, daß unsere Politik eine andere ist, wenn Zürich, eine andere, wenn Luzern oder wenn Bern Vorort sind? Ist es nicht ein Schimpf, daß die Gesandten, wenn Zürich Vorort ist, nach Zürich gehen, um dort zu influenzieren, und wieder zum gleichen Zwecke nach Luzern oder Bern, wenn diese Vorort sind? und so wie es den Gesandten in Bern nicht mehr recht gefällt, so brechen sie auf und ziehen weg, was anderwärts als Kriegserklärung gilt. Dann schickt man ihnen schöne Entschuldigungen und Bitten, damit dieselben doch wieder nach Bern kommen. Ziehen wir uns dadurch nicht Schande und Spott zu, machen wir uns nicht lächerlich dadurch? Das sind die Folgen unseres Bundesvertrages. Vor einigen Jahren wurde daher das Bedürfnis nach einem neuen Bunde lebhaft gefühlt, und von Luzern erging damals der Auf. Bern war einer der ersten Kantone, der diese Rufe nach einem andern Bundesverhältnisse bestimmt. Nach diesen Daten kann kein Zweifel obwalten, daß es nicht dringendes Bedürfnis sei, einen andern Bunde auf andere Grundlagen zu gründen, nicht blos gegen Außen, sondern für alle schweizerischen Interessen. Wenn auch vor 500 Jahren ein Bunde gegen äußere Feinde genügen möchte, so haben sich jetzt die Umstände geändert und wir bedürfen einer Bundesbehörde für den schweizerischen Handel, für schweizerisches Strafenwesen, für Wahrung überhaupt aller unserer Interessen nach innen und nach außen. Welches sind nun die Mittel zu einem solchen abgeänderten Bunde zu gelangen? Die Geschichte sagt es uns. Seit 500 Jahren wurde der Weg der Konföderate hinsichtlich einzelner Verhältnisse eingeschlagen. Aber man kam nicht vorwärts. Denn kein Kanton wollte von seiner Souveränität etwas vergeben. Auch seit dem Jahre 1818 wurde auf diesem Wege vieles versucht, aber nichts ist gelungen. Als in neuerer Zeit das Projekt für eine neue Bundesakte vorgelegt wurde, war Bern zu den größten Opfern bereit. Aber bald mußte man sich überzeugen, daß durch Konföderate von Kanton zu Kanton nichts Ersprechliches zu Stande kommt. Freilich sind verschiedene Konföderate zu verschiedenen Zeiten abgeschlossen worden, aber vor einigen Jahren reißt sich Tessin vom Konföderaten über Arrestanlegungen los, voriges Jahr ebenso Bern über Auslieferung von Verbrechern; auch Zürich hat sich bereits von andern Konföderaten losgesagt. Kann man also glauben, man werde auf dem Wege der Konföderate weit kommen, wenn von heute auf morgen ein Kanton von bereits abgeschlossenen Konföderaten sich lossagen kann? Durch Unterhandlungen von Kanton zu Kanton kommen wir um keinen Schritt weiter zur schweizerischen Einheit, ich rede aber nicht von der Einheit einer einen und untheilbaren Republik, sondern ich rede von einem Bunde, der eine Bundesgewalt aufstellt, welche nicht nach Kantonaleinflüssen handelt und welche die Kompetenz hat, die schweizerischen Interessen nach innen und nach außen zu wahren. Der zweite Weg zu einer Bundesreform ist derjenige einer fremden Intervention. Die fremden Interventionen von 1798 und 1803 haben uns allerdings in dieser Beziehung um einen Ruck weiter gebracht, und dafür wenigstens müssen wir denselben Dank wissen; aber keinem schweizerischen Herzen kann es in Sinn kommen zu wünschen, daß wir noch einmal auf diesem Wege vom Fleck gebracht werden. Da nun der Weg der Konföderate offenbar zu keinem Resultate führt und da der Weg der fremden Intervention uns unmöglich gefallen kann, so bleibt blos noch der dritte Weg übrig, nämlich der eidgenössische Verfassungsrath. Natürlich ist derselbe an und für sich kein rein staatsrechtlicher Modus, denn diejenige

Behörde, welche in einem Kanton die Souveränität ausübt, soll im Grunde auch einzig kompetent sein, über eine Bundesänderung abzustimmen, so daß man also sagen kann, daß nach unserm gegenwärtigen Bundesprinzip eine Revision nur durch die 22 großen Räthe zu Stande kommen dürfe. Aber wir haben bereits gesehen, daß man auf diese Weise nicht weiter kommt.

Der Verfassungsrath liegt aber allerdings in den Grundsäcken unserer neuen Verfassung. Auch wir hier verdanken diese unsere Sache einem Verfassungsrath, ohne welchen wir alle nicht hier wären. Dieser Verfassungsrath wurde niedergesezt, damit die neue Verfassung aus dem Willen der Majorität des Volkes hervorgehe, denn die frühere Regierung, welcher allerdings an und für sich nach den früher herrschenden Grundsäcken das Recht zugekommen wäre, die Verfassung zu ändern, war nicht Ausdruck der Mehrheit des Volkes sondern bloß einer Partei. So ist's mit der schweizerischen Tagssatzung; in ihr haben wir keine Behörde, welche Ausdruck des Willens der Majorität des Schweizervolkes wäre. So lange sie dies nicht ist, kann sie auch nicht die Bundesverfassung abändern, und somit ist ein Verfassungsrath der einzig freie und daher auch einzig wirksame Weg zu einer neuen Begründung unserer Bundesverhältnisse. Aus diesem Grunde haben Zürich, St. Gallen und noch einige andere Kantone zu einem Verfassungsrath gestimmt und aus diesem Grunde stimme auch ich dahin, daß Bern sich bestimmt erkläre, nie zu einer Revision auf anderem Wege zu stimmen; ich will denn aber doch hierbei nicht so stimmen wie Zürich, welches seinem Beschlusse hintenher noch beigelegt hat, daß dann der neue Entwurf dem Grossen Rathen vorgelegt werden müsse, durch solches Verfahren würde nicht viel gewonnen. Vielmehr soll nach meiner Ansicht jener Weg mit allen Konsequenzen verfolgt, und der neue Entwurf dem schweizerischen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und dann als Bundesverfassung von den zu stimmenden Kantonen anerkannt werden. So wie ich aber nicht ganz stimme wie Zürich, so stimme ich auch nicht ganz zu dem Antrage des Regierungsrathes, sondern ich stimme zum Antrage von St. Gallen, nämlich, daß sobald eine Majorität von Ständen für den Verfassungsrath sich erklärt haben werde, derselbe zusammentreten solle. Man kann freilich sagen, es gebe dann Spaltung in der Schweiz. Ja, allerdings kann man dieses sagen und es ist bedauerlich, aber die andern Kantone werden sich allmälig wohl auch anschließen, und wenn man vorwärts will, so muß und kann es allein auf diesem Wege geschehen. Dieses wird uns aber nicht zur helvetischen Republik führen. Das Volk erinnert sich nicht gern an die Helvetik, denn es ist gebildet genug um sein Kantonalinteresse zu kennen; es fühlt sich wohl in seinen Kantonen, aber es fühlt doch das Bedürfnis einer Bundesgewalt, die mit hinreichender Kompetenz ausgerüstet sei, um für die allen Kantonen gemeinsamen Interessen zu wachen. Ich möchte einen Bundesstaat etwa wie Nordamerika, aber zu einer helvetischen Republik könnte ich nicht stimmen. Ich nehme also die Freiheit, den Antrag St. Gallens zu empfehlen.

Schöni. Ganz den Ansichten des Regierungsrathes mich anschließend, möchte ich an das erinnern, was Herr Schultheiß von Tavel im vorigen Jahr in Anregung gebracht hat, nämlich daß der Stand Bern erkläre, sich mit einer gleichmäßigen Repräsentation begnügen zu wollen.

Tschärner, alt-Schultheiß. Zwar hat Hr. Stettler in vielen Rücksichten vortreffliche Sachen gesagt und viele Wahrheiten ausgesprochen. Besonders müste auch ich finden, daß wenn es je zu einer Revision kommen kann und wird, dieselbe einzig durch einen Verfassungsrath werde geschehen können. Lediglich möchte ich heute dieser hohen Versammlung in Betrachtung geben, was für einen Effekt in der Eidgenossenschaft es machen würde, wenn der Große Rath heute in Widerspruch mit früheren Beschlüssen den bisher verfolgten Weg verlassen wollte. Man würde sagen, er habe nunmehr gefunden, sich voriges Jahr geirrt zu haben und die Regierung von Bern würde nicht ermangeln von dem Vertrauen, welches sie der Eidgenossenschaft einfüllen soll, einzubüßen. Wenn auch voriges Jahr Bern mit seinem Votum, so rein wie dasselbe abgegeben worden war, allein geblieben ist, so waren doch St. Gallen und Basel-Landschaft in ihren Voten nicht weit von ihm entfernt. Aber nicht nur dieses; haben Sie nicht gesehen, daß seit jener Zeit St. Gallen Bern beigefügt hat, daß selbst

Zürich, welcher Stand sonst immer der erste war zur Begünstigung partieller Vorschläge, beigeistimmt hat? Dies nur, um zu zeigen, daß Bern in dieser Sache nicht allein geblieben ist, wie man häufig hat sagen wollen. Aber abgesehen vom Vorwurfe der Inkonsistenz, welchen wir uns zuziehen würden, glaube ich, der Große Rath von Bern habe voriges Jahr diejenige Instruktion gegeben, welche für das Heil der Eidgenossenschaft die beste sei. Man müste sich vielfach überzeugen, daß alle Versuche, die 22 Kantone für irgend einen partiellen Vorschlag unter einen Hut zu bringen, vergeblich seien, und so wird man auch für die Bundesrevision auf dem bisherigen Wege nie zu der nötigen Einmütigkeit gelangen; auch bin ich durchaus der Ansicht, daß man keinen einzigen Kanton zwingen könne, irgend etwas am Bunde zu ändern; aber eben darum wird Einheitlichkeit in dieser Sache nie erhalten werden, was sich selbst während der helvetischen Republik gezeigt hat. Den Bund von 1803 verdankte die Schweiz, wie Herr Stettler gesagt hat, einzig allein jener Macht, von welcher damals ganz Europa weichen mußte, und die Schweiz mußte es dieser nämlichen Macht danken, daß sie unter diesem Bunde zwölf Jahre lang glücklich leben konnte. Im Jahre 1815 wurde diese Verfassung allzu rasch und unbesonnen verworfen, und auch damals wären die Eidgenossen nie dahin gelangt, einen andern Bunde unter sich zu schließen, wenn nicht die damals gebietenden Mächte, zwar nicht dazu gezwungen (denn hierin ist man in den Angriffen auf den Fünfzehnerbund zu weit gegangen, er wurde uns nicht aufgedrungen), aber doch zu verstehen gegeben hatten, daß wenn die Schweiz sich nicht freiwillig zu einem neuen Bunde vereinige, sie Gefahr laufe, aus der Reihe der europäischen Staaten gestrichen zu werden. Nur diese Gefahr, welche von den Abgeordneten der Stände erblickt wurde, machte, daß man sich zu dem neuen Bunde vereinigte. Da wir nun nicht mehr in solchen Zeiten leben, und jeder Kanton völlig frei ist in seinem Willen, so ist es gewiß eine vergebliche Mühe, Einheitlichkeit unter den Kantonen zu Stande zu bringen. Wenn man aber glaubt, die Föderativ-Verfassung sei nicht gut, so bleibt nichts anders übrig, als die Einheitsregierung; wollte man aber eine Centralgewalt schaffen, wo die Abgeordneten der Stände mehr Gewalt bekämen, aber doch alle Stände gleich darin repräsentiert wären, so möchte ich nicht dazu stimmen, denn ich könnte nicht bepflichten, daß dann Gebietsteile, die kaum so groß sind als ein Amtsbezirk des Kantons Bern, gleiches Stimmrecht erhielten, wie die größern Kantone. Daher müssen wir entweder reine Repräsentation nach der Volkszahl verlangen, oder aber bei der bisherigen Verfassung bleiben. Hieron liegt aber nichts in unserer Instruktion und man kann derselben daher auch nicht den Vorwurf machen, daß wir im Grunde keine Revision wollen. Die Instruktion spricht bloß die Ansicht von Bern aus hinsichtlich der Form der Revision, rücksichtlich aber desjenigen, was in einzelnen Dingen gewünscht wird, in Bezug auf Zölle, Maß und Gewicht u. s. w., soll die Gesandtschaft zu allem demjenigen stimmen und Hand bieten, was konkordatsweise erzielt werden kann. Aber nicht nur dies, sondern die Gesandtschaft wird zugleich erklären, daß, wenn die 21 andern Stände übereinkommen können über Bundesrath, Garantie der Verfassungen u. s. w., so wolle Bern gar gern auch beitreten. Sie sehen also, daß dieses keine Instruktion ist, die von unsrer Seite keine Verbesserung zulassen will; aber sie geht von der Ansicht aus, daß um den Bunde zu ändern, ein Verfassungsrath nach der Volkszahl der einzige billige und vernünftige Weg sei. Hierbei möchte ich sistiren und ich möchte weder zum Beschlüsse von Zürich noch von St. Gallen stimmen, damit man nicht glaube, Bern habe voriges Jahr nicht gewußt, was es thue, als es seine Instruktion ertheilte.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. Durch Versehen heißt es in einigen Exemplaren des Nr. 43, pag. 4 erstatueren Berichtes: „Dieser Bericht wird durchs Handmehr gutgeheissen.“ Es fand aber keine Abstimmung statt.

Ferner pag. 3, 2te Spalte, Zeile 31 v. o. steht: „keinen Präzes“ anstatt „kein Präzedens“ und pag. 4, 1ste Spalte, Zeile 10 v. o. „siehe“ anstatt „sieht“.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. — Montag, den 29. Juni 1835.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

Fellenberg. Nur eine kurze Berichtigung! Ich habe blos gewünscht, daß man angebe, was man eigentlich von einem Verfassungsrath erwarte, und daß man, wenn dieser nicht erhältlich sei, in zweiter Linie erkläre, auch zu andern Wegen stimmen zu wollen.

May. Die Instruktion lautet doch etwas anders, als Hr. Schulteiss Eschner gemeint hat; sie enthält die bestimmteste Weisung, auf Einschlagung des Wegen eines Verfassungsrathes, als des einzigen rationellen zu dringen und jeder andern partiel- len Revision fremd zu bleiben. So lange diese Phrase in der Instruktion steht, kann unmöglich davon die Rede sein, selber als in zweiter Linie stehend, der Gesandtschaft andere Instruktionen zu geben. Erst wann diese Ausdrücke, wie angetragen worden ist, aus der Instruktion wegfallen, darf die Gesandtschaft auch andern Anträgen auf Revision im Schoße der Tagsatzung Gehör geben. Ueber die Sache selbst sind zwei verschiedene Anträge entstanden. Der eine Antrag wollte die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Instruktion modifiziren, während der andere Antrag noch weiter als der Regierungsrath gehen und sich durchaus dem Antrage von St. Gallen anschließen wollte. Ich glaube, daß sowie man Zeit hat, zu beobachten, was in der Welt vorgeht, und weiter nachzudenken, so sollen sich die Begriffe allmälig aufklären und berichtigten. Ebenso glaube ich, daß wenn auch der Stand Bern früher seine Stimme in einem gewissen Sinne abgegeben hat, und wenn er dann sieht, daß die große Mehrheit der andern Stände seinen Ansichten nicht beipflichtet, es ihm nicht zur Unehre gereichen könne, wenn er von demjenigen, was er einige Jahre früher für gut hielt, zurücktritt und den Ansichten der Andern Rechnung trägt. Ich glaube vielmehr, daß es bei Staaten der gleiche Fall ist, wie bei einzelnen Individuen, denen es weit mehr zur Unehre gereicht, als zur Ehre, wenn sie ungeachtet aller Vorstellungen auf dem einmal ausgesprochenen beharren und weder sich gerüst zu haben bekennen, noch um sich andern zu nähern, nachgeben wollen. Nun glaube ich, daß man seit den letzten zwei Jahren ziemlich fortgeschritten ist in den Ansichten und mehr darüber nachgedacht hat, was eigentlich die Schweiz im ganzen Verbande der europäischen Staaten sei; daß man mehr Rückblick genommen hat auf unsere Größe, Ausdehnung und die Kraft, die uns zu Gebote steht; daß man zur Überzeugung gekommen ist, im guten Einverständnisse mit den Nachbarstaaten leben zu müssen, indem wir nicht von den großen Mächten seien, denen, wie Napoleon, das große Wort zukomme; und daß wir im Gegentheil darauf zurückgekommen sein mögen, einzusehen, daß zwar die Schweiz hoffen soll, als unabhängiger Staat fortzubestehen, daß aber, wenn sie fortbesteht, sie nicht durch ihre Kraft, sondern durch gutes Einverständniss mit den größern Staaten und ganz besonders durch die Eifersucht dieser letztern unter sich fortbestehe. Das sind einige Fortschritte, die wir in den letzten zwei Jahren gemacht haben mögen. Nun aber waren unsere bisherigen

gen Instruktionen für einen Verfassungsrath auf jene früheren Ansichten gegründet, und man hatte vielleicht die Absicht, aus der Schweiz eine große Macht zu machen, an welche sich vielleicht noch andere Mächte anschließen sollten, um dann daraus eine große europäische Republik zu bilden. Man zeigt uns drei Wege zu einer Bundesrevision, aber der Weg des Konfordes habe noch nie zu einem Ziele geführt, und die Einwirkung des Auslandes sei etwas, das Niemand wünsche, und so bleibe der Verfassungsrath als der einzige Weg übrig. Aber über dasjenige, was das Wesen dieses Verfassungsrathes ausmachen sollte, hat man sich nicht ausgesprochen. Derselbe kann entweder abgesehen von den Abordnungen an der Tagsatzung aus eigenen Abordnungen gebildet werden, welche zusammenstreffen nicht zur Berathung der gewöhnlichen eidgenössischen Angelegenheiten, sondern vielmehr zum unterhandeln, wie die Bundesverfassung verbessert werden könne. Wenn man diesen Sinn damit verbindet, so möchte ich von Herzen dazu stimmen. Wenn man aber von einem Verfassungsrath reden sollte in dem Sinne, wie in den letzten Jahren so vielfältig geschehen ist, nämlich von einem Verfassungsrathe, der nicht von der Regierung ausgeinge, sondern aus der Masse des Volkes, so ist damit nichts anderes gesagt, als man müsse zuerst eine complete Umnäzung in der ganzen Schweiz bewerkstelligen, und erst dann die Behörde daraus hervorgehen lassen, der man den Namen Verfassungsrath gibt. Wenn man auch früher vor solchen Experimenten vielfältig gewarnt hat, so glaube ich, sei dieses heut zu Tag nicht mehr nöthig, weil man überzeugt ist, daß dergleichen Versuche zum größten Verderben ausschlagen müssten. Wenn also vom Verfassungsrathe die Rede ist, so kann darunter blos eine Abordnung aller eidgenössischen Stände verstanden werden. Dieser Weg hat man auch schon früher zum Theil selbst im Schoße der Tagsatzung eingeschlagen für sogenannte Konfordate. Um zu zeigen, daß man auch auf diesem Wege weiter kommen könne, erinnere ich nur an die eidgenössische Militärverfassung. Wenn man sieht, was da nach und nach entstanden ist, so soll man nicht verzweifeln. Man hat häufig gesagt, wenn die Schweiz noch etwas geblieben sei, so verdanke sie es wenigstens nicht ihrer Verfassung, sondern dem schweizerischen Sinne. Allerdings muß dieser Schweizerismus allein zum Grunde liegen, und er wird es auch noch immer; er hat sich noch erst in den letzten Zeiten bewährt, bei zwei freilich ganz verschiedenen Ereignissen, nämlich im Jahr 1833, wo eine allgemeine Auflösung der Schweiz befürchtet wurde und wo in wenig Tagen eine ganze Armee ausgerüstet auf den Beinen stand, und dann wieder im vorigen Jahr, als einige Kantone von Wasserschäden hart heimgesucht worden waren, wo dem an alle Schweizer im In- und Auslande erlassenen Aufrufe zur Hülfe ungeachtet aller politischen Wirren und Meinungsverschiedenheiten auf so schöne und kräftige Weise entsprochen wurde. Sobald man solche Beispiele des unter uns noch wohnenden Schweizerismus vor Augen hat, soll man nicht verzweifeln, jedenfalls sollen wir uns wohl hüten, einseitig und barsch eine Behauptung aufzustellen und keinen andern Ansichten Gehör geben zu wollen, sondern alles andere gleich von vorne

herein zu verdammen. Ohne weitläufiger zu sein, möchte ich die im Anfange der Diskussion gefallenen Meinungen unterstützen, nämlich alles schroffe und schneidende in der Weisung an die Gesandtschaft wegzulassen, nachher, daß man neuerdings auf einen Verfassungsraath dringe, aber nicht auf einen auf Umwälzung sich gründenden und aus dem Volke hervorgehenden, sondern der aus Abgeordneten der Stände bestehet; und endlich daß unsererseits eingetreten werde in alle Anträge der Kantone, welche darauf zielen, mehr Einheit in den eidgenössischen Verband zu bringen, und die Grundsätze unserer Bundesverfassung mehr auszuarbeiten und zu bekräftigen. Dieses Tit. ist mein Antrag.

**Stähli, Mathesschreiber.** Es scheint mir beinahe man wolle den Grossen Rath auf das Reitseil stellen, am 2. März so, am 8. Mai so. Ich weiß nicht ob ich mich irre, aber ich möchte auf die öffentliche Meinung aufmerksam machen, daß man sich ja nicht in ein solches Schaukelsystem begebe. Vielleicht sagt man uns nächstens, wir sollen dem Kanton Schwyz die Kosten schenken, wir sollen den Neuenburgern die preussischen Kokarden zulassen. Ich weiß nicht, ob dieses eine würdige Stellung wäre, ob es eine konsequente Haltung zeigte gegenüber dem letzten Jahre. Ich glaube, wenn man einmal so recht auf dem Reitseil sei, so verliere man seine eigene Gewalt über sich selbst und komme in die Gewalt derer, die das Seil oben halten und nach Belieben wohl auch abschneiden. Ich für meine Person bin von jeher überzeugt gewesen, daß ein Verfassungsraath unpraktisch sei. Vor allen Volksversammlungen, denen ich beigewohnt, habe ich mich in diesem Sinne ausgedrückt, und andere Wege vorgeschlagen die aber nicht gefallen haben. Indessen gewann endlich die Idee eines Verfassungsraathes Beifall, ich halte diese Idee zwar für das rationellste, aber für höchst unpraktisch. Noch in 20 Jahren werden wir kein Zota am Bunde geändert haben, denn eine partielle Revision ist nichts und zu einer totalen gelangen wir nicht. Am weitesten möchten wir vielleicht kommen, wenn wir nun gar nicht mehr davon reden würden. Indessen steht der Gegenstand nun einmal auf den Traktanden und da stimme ich denn zwar in vollkommenem Unglauben an irgend einer Abänderung des Bundes dennoch zu dem, was ich wenigstens theoretisch für das Richtige halte. Als ein schönes Ideal möchte ich diesen Gegenstand uns und dem aufstrebenden Geschlechte vor Augen schweben lassen, aber die freie Presse, verbesserte Erziehungsanstalten, Hochschulen, bessere Kommunikationen — alles dieses wird einer Revision viel mehr vorarbeiten als die schönsten Instruktionen, denn im gegenwärtigen Augenblick auf Bundesrevision dringen heißt leeres Stroh dreschen. Wenn man in einem Lande erzogen und aufgewachsen ist und lebt, wo im kleinsten Dorfe, wie in der grössten Stadt jeder ein Fremder heißt, dessen Eltern nicht seit mehreren Generationen da eingeburgert gewesen, wenn selbst der Hintersäß, der seit 100 Jahren am Orte wohnt immer noch ein Fremder heißt, wenn man die Streitigkeiten und Unterschiede sieht zwischen Burgern und Ausburgern, Altburgern und Neuburgern u. s. w., wenn man unter einem solchen Volke lebt, kann man denn irgend Hoffnung haben dermaleinst zu einer engern Verschmelzung wichtigerer Lebensfragen zu gelangen? Ich glaube es nicht. Wir sind noch nicht aufgeklärt genug zu einem engern Bunde. Ich stimme daher ganz zum Antrage des Regierungsrathes in seiner grössten Härte, aber auch in seiner Unbestimmtheit, die allerdings vorhanden ist, denn der Regierungsrath sagt nicht, er verlange einen Verfassungsraath, der nach der Kopfzahl aus dem Volke hervorgehe, sondern er verlange bloß daß der Bundesvertrag auf keine andere Weise revidirt werde, als durch eine eigens hiezu von kompetenter Seite gewählte konstituierende Behörde. Die Instruktion lasst also ungeachtet ihrer Unbestimmtheit doch ganz unbestimmt. Ich schließe mit der dringenden Warnung, man möchte sich an die lezte Vergangenheit erinnern und sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, man sei auf dem Reitseil.

**Simon, alt-Landammann.** Mehrern meiner Herren Kollegen geht es wie mir, sie sehen die Revision noch in weiter Ferne, und wirklich erhält heute unser Beschluß bloß wegen der Form Wichtigkeit. Sollen die Ansichten des Standes Bern höflicher und anständiger, oder aber grob und barsch der Eidgenossenschaft dargelegt werden, das ist die ganze Frage. Vor allem aus möchte ich mich aber gegen den Vorwurf verwahren,

dass wir in ein Schaukelsystem hinübertreten. Wie ist es mit dieser Sache gegangen? Zürich schrieb an die Stände, da der erste Versuch gescheitert habe, so frage es nunmehr an, auf welche andere Weise der Bund abgeändert werden könne, ob durch einen Verfassungsraath, ob durch partielle Revision u. s. w. Nun wählte unter diesen verschiedenen Mitteln Bern und sagte: Wir geben dem Verfassungsraath den Vorzug. Aber ist es dann nur gegen die Konsequenz gefehlt, wenn wir sagen, der Verfassungsraath sei zwar das beste, aber in Betracht, daß wir als der 22ste Theil der Schweiz nicht Meister seien, so wollen wir auch zu andern helfen? Die vom Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion sagt aber nichts anderes als: wenn ihr es nicht macht, wie wir wollen, so wollen wir von der ganzen Sache nichts. Deswegen habe ich schon im letzten Jahre die Instruktion zu hart gefunden und darum möchte ich auch jetzt zum Antrage des Hrn. Regierungsrath's Wyss stimmen, welcher Antrag in der Eidgenossenschaft gewiß guten Effekt machen wird.

**v. Sinner.** Ohne viel Komplimente zu machen will ich beim früher gefassten Entschluß bleiben; befindet sich dann der Gesandte von Bern in der Minderheit, so werden wir uns dann wohl der Mehrheit unterziehen müssen.

**v. Tavel, Schultheiss.** Ich will nicht in die Diskussion eintreten, weil ich glaube, daß die Zeit, die man auf diesen Gegenstand verwendet, nicht am nützlichsten zugebracht ist, und obgleich diese Frage noch lange Berathungen in der Tagsatzung verursachen wird, so wird sie doch zu keinem Resultate führen. Gegenwärtig liegt die Instruktion der Gesandtschaft über den Modus der Bundesrevision in Frage. Im Jahr 1832 war auf den Antrag Thurgau's eine Revision des Bundes beschlossen worden, und die Gesandtschaft von Bern hatte damals zwar sehr einlässliche Instruktionen, aber sie konnte sich an die Mehrheit anschließen. Die Mehrheit der Stände entschied sich für eine Revision durch die Tagsatzung, oder vielmehr durch eine grosse Tagsatzungskommission. Das Resultat war für Bern etwas nachtheilig, aber da man die verschiedenen Interessen der Kantone concilieren mußte, so war Bern zu Opfern bereit, obgleich so lange das Föderativsystem zum Grunde gelegt wird, jede grössere Centralität zum Nachteil der grösseren Kantone ausschlagen muß. Nichtsdestoweniger gaben Sie dem neuen Entwurf unter Vorbehalt der Sanktion des Volkes Ihre Zustimmung. Damals also haben Sie durch ihr erstes Votum, worin Sie zu einem Verfassungsraath gestimmt hatten und durch das zweite Votum, worin Sie der von der Majorität beschlossenen Revision durch die Tagsatzung beitraten, den besten Willen gezeigt, selbst unter Aufopferungen sich mit den andern Ständen zu vereinigen. Der Entwurf scheiterte im Kanton Luzern und anderwärts. Und so kam die Frage neuerdings vor Sie und es wurden verschiedene Wege partielle Revision und Totalrevision durch die Tagsatzung oder durch eine Versammlung von Notabeln, oder durch einen Verfassungsraath vorgeschlagen. Bern, nachdem es bereits gezeigt hatte, daß es keine Opfer scheute, musste nun finden, daß so lange wir auf die Grundlage der absoluten Souveränität der Stände bauen, es nicht möglich sei zum Ziele zu gelangen; darum sprach der Große Rath von Bern: Wir stimmen zur Revision, nur sofern dieselbe durch einen Verfassungsraath geschieht. Dieses Votum ist von Bern voriges Jahr abgegeben worden. Heute will man uns nun vorschlagen, unsere Gefandten zu ermächtigen, wenn die andern Stände den Verfassungsraath nicht wollen, auch zu anderweitiger Revision Hand zu bieten. Das konnte nicht die Meinung des Regierungsrath's sein und auch die meinige ist sie nicht. Voriges Jahr erklärten sich außer Bern bloß zwei Stände für den Verfassungsraath. Dieses Jahr werden deren (die Instruktionen der Stände sind Ihnen ja aus den Zeitungen bekannt) 6½ sein. Soll nun derjenige Stand, welcher am entschiedensten sich für den Verfassungsraath ausgesprochen hat, im Augenblitze wo 6½ Stände sich dazu vereinigt haben, zu etwas anderem stimmen? Das hieße ja so viel, als gänzlich davon abzuhören. Und ich müßte es für eine sehr grosse Inconsequenz halten, wenn man dieses Jahr in anderem Sinne instruieren wollte, als wie die Gesandtschaft von Bern voriges Jahr sich ausgesprochen hat. — Bern will den andern Ständen ja nichts aufdringen, sondern es sagt bloß: wir können nur durch eine solche Um-

gestaltung unserer Bundesverhältnisse zu etwas besserem kommen, bei welcher wir von der Souveränität der Stände zur Souveränität des Volkes übergehen. Ich stimme daher weder zum Antrage von St. Gallen, noch zum Antrage irgend eines der verehrten Hrn. Präopinanten, sondern ich stimme gänzlich zum Antrage des Regierungsrathes. Auf jeden Fall wird bei dieser Tagsatzung die Revisionsfrage noch nicht entschieden. Mit der Zeit aber wird die Idee eines Verfassungsrathes in der Schweiz beliebter werden.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
Etwas anderes . . . . .	22 Stimmen.
Die Artikel 25 und 26 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.	

Der §. 27 besagt sub Litt. C. über Bestimmung des Anfangs der Garantie der Kantonalverfassungen, daß Bern sich gegen jede neue Bestimmung hierüber verwahre, indem dieses bereits eine partielle Revision des Bundesvertrages sei.

May. Dieser Artikel, so wie er lautet, will gar nichts anderes sagen, als: wir wollen alles Mögliche thun, damit die einzelnen Verfassungen gefürzt werden, indem dies der einzige Weg ist, um endlich zu einer helvetischen Verfassung zu kommen. Ob dieses in den Gesinnungen des hiesigen Standes liege, muß ich bezweifeln. Was für einen Bund will man? einen solchen, in welchem alle einzelnen Kantonalverfassungen sich auflösen sollen, oder will man einen Bund, der die einzelnen Verfassungen bestehen läßt. Im letztern Falle, und ich denke daß man einstweilen noch in der Schweiz mehr für eine Föderativverfassung gestimmt ist, wird die Garantie der einzelnen Verfassungen immer noch nöthig bleiben. Nun will man jetzt blos wissen: was ist diese Garantie? und da kann ich nicht schen, daß, wenn wir unsere Gesandtschaft ermächtigen, an den Diskussionen über die Bestimmungen des Umfangs der Garantie Theil zu nehmen, wir dadurch in Widerspruch verfallen mit Art. 24, in welchem wir uns für einen Verfassungsrath erklären. Ich glaube im Gegenteil, daß, wenn wir diesen §. so stehen lassen, man allerhand Deutungen darüber machen könnte, nicht geeignet, uns das Zutrauen der Miteidgenossen zu erwerben. Ich wünsche also, daß man den ganzen Passus entweder auslässe, oder dann die Gesandtschaft ermächtige, an den Diskussionen Theil zu nehmen und die verschiedenen Anträge ad referendum zu nehmen oder sich das Protokoll offen zu behalten. Denn zum Vorans zu erklären, man wolle gar nicht an diesen Diskussionen Theil nehmen und man verwahre sich daher gegen die Verbindlichkeit aufsässiger Beschlüsse, selbst, wenn alle andern Kantone übereinstimmen, das scheint mir uneidgenössisch, und ich begreife gar nicht, wie man einen solchen Artikel vorschlagen kann.

von Tavel, Schultheiß. Der Herr Staatsschreiber hat wahrscheinlich die beigefügten Beilagen nicht gelesen, denn sonst würde er gesehen haben, daß es sich um einen förmlichen Projekt Tagsatzungskonklusums in 8 Paragraphen handelt, abgeschrieben aus dem Verfassungsentwurf, wie derselbe zu Luzern gemacht worden war. Diese 8 Paragraphen würden ziemlich weit greifen, und schon an der vorigen Tagsatzung erklärte unsere Gesandtschaft, an den dahерigen Berathungen keinen Anteil zu nehmen, weil es eine partielle Revision sei und zwar eine sehr bedeutende, indem dadurch der Bundesbehörde eine bedeutende Einwirkung in die Kantonalgewalt zukäme. Die Frage ist also blos, ob Sie die 8 Paragraphen annehmen oder aber an dahерigen Berathungen, also an einer partiellen Revision, nicht Theil nehmen wollen. Einzig konkordatweise kann hier etwas geschehen, aber ohne Verbindlichkeit für die nicht Theilnehmenden, welche übrigens in großer Mehrheit sein werden.

May. Es handelt sich ja nicht darum, diesen 8 Paragraphen beizustimmen, sondern blos darum, ob unsere Gesandtschaft an der Berathung Theil nehmen solle, und da sehe ich nichts Gefährliches.

Escharner, alt-Schultheiß. Wir haben im Artikel 24 beschlossen, an keiner theilweisen Revision Theil zu nehmen; dieses nun ist eine partielle Revision, ergo wollen wir daran

nicht Theil nehmen, und also auch nicht an den Berathungen darüber.

Fellenberg. Dieses ist einseitig; wenn wir auf diese Weise immer darauf abstellen, gar nichts Anderes zu wollen, als einen radikalen Verfassungsrath, wie wollten wir uns je über etwas mit unsern Miteidgenossen vereinigen. Wir stoßen sie auf diese Weise von uns ab; und seit zwei Jahren haben wir genug erfahren, wohin dieses führt. Wollen wir denn gar Alles zerreißen, so müssen wir nur auf diesem Wege fortfahren.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	12 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 30. Juni 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vieelamann Messmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Genehmigung des Protokolls, zeigt der Herr Präsident nachträglich an, daß das Protokoll der Schlussitzung der Frühlingsession durch die Herren alt-Schultheiß Escharner, Schultheiß von Tavel und durch ihn selbst, laut erhaltenen Auftrages, geprüft und genehmigt worden sei. Hierauf giebt derselbe Kenntnis

- 1) von einem Vortrage der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehrn des Hrn. Hugendubel aus Stuttgart, Lehrer an der hiesigen Realschule;
- 2) von einem Schreiben des Salzhandlungsverwalters Kohler; dessen Entlassungsgesuch aus dem diplomatischen Departemente nochmals motivirend;
- 3) von einem Anzuge des Hrn. Amtsschreibers Bühler zu Erlach, in Betreff vollständigerer Anwendung des Grundsatzes der Trennung der richterlichen von der Administrativgewalt.

Abstimmung:

Fortsetzung der Berathungen über die Tagsatzungsinstrumenten.

Die Artikel 28 bis und mit 54 werden sämmtlich ohne Diskussion durch's Handmehr einer nach dem andern genehmigt, sowie noch 6 andere nachträgliche Instruktionsartikel.

Wahl der Gesandten an die Tagsatzung.

Durch's Handmehr wird beschlossen: dem Hrn. Schultheiß von Tavel, welcher als Präsident der vorörtlichen Behörde und der Tagsatzung zugleich von Amtes wegen erster Gesandter des Vorortes Bern ist, noch zwei Gesandte beizugeben.

Von den Herren Rathskästern werden für die zweite Stelle vorgeschlagen: die Herren Regierungsrath Neuhaus und Regierungsrath von Jenner, für die dritte Stelle: die Herren Johann Schnell und alt-Landammann Simon. Im ersten Skrutinium erhalten von 128 Stimmen:

Herr Regierungsrath Neuhaus . . . . .	55.
" " von Jenner . . . . .	39.
" " J. Schnell . . . . .	12.
" alt-Schultheiß Escharner . . . . .	10. u. s. w.

Hierauf ergreift das Wort

Herr Regierungsrath Neuhaus. Tit., ich danke von Herzen den ehrenwerthen Mitgliedern, welche ihre Stimmen auf mich vereinigt haben. Ich habe von jeher die freie Willensäußerung des Grossen Rathes als den schönsten Lohn für den Bürger betrachtet, der durch das Zutrauen desselben beehrt wird; aber unter den gegenwärtigen Umständen ist es meine Pflicht, Sie zu bitten, daß Sie mich nicht zum Gesandten an die Tagsatzung ernennen möchten. Unter vielen Motiven, die

mich hierzu bewegen, will ich bloß zwei andeuten. Das Erziehungsdepartement soll Ihnen in der nächsten Wintersitzung mehrere sehr wichtige Arbeiten in Betreff des öffentlichen Unterrichtes vorlegen, und da die Tagsatzung vielleicht zwei oder drei Monate dauern kann, wenn nämlich dieselbe namentlich die neue Militärorganisation vollständig behandeln will, so wäre es mir äußerst bemühend, während dieser Zeit nicht Theil nehmen zu können an den Berathungen, mit welchen sich das Erziehungsdepartement unterdessen zu beschäftigen haben wird. Ein zweites für mich entscheidendes Motiv ist, daß ich im Regierungsrath in der Minorität gewesen bin. Es würde mir demnach äußerst schwer fallen, in der Tagsatzung Beschlüsse zu vertheidigen, welche ich dort bekämpft hatte. Namentlich würde ich schwer mich in den Geist hineinsetzen, welcher die Maßnahmen des Vororts in Betreff der Verwickelungen Berns mit dem Auslande diktirt hat. Aus diesen und andern Gründen halte ich mich für sehr wenig geeignet, an den Berathungen der Tagsatzung Theil zu nehmen, und ich glaube daher, den mir gegebenen Beweis des Zutrauens, den ich unter allen andern Umständen mit den freudigsten Empfindungen angenommen haben würde, dieses Mal ablehnen zu müssen.

**Schnell**, Joh. Wenn ich das Wahlgeschäft einen Augenblick aufhalten müß, so thue ich es aus wahrer Achtung gegen dieses hohe Kollegium, welchem ich eine vergebliche Wahl ersparen möchte. Indem auch ich mich für das mir auch jetzt wiederum geschenkte Zutrauen bestens bedanke, so muß ich sogleich erklären, daß ich durchaus jede auf mich gefallene Wahl ablehnen würde. Es ist Ihnen allen bekannt, daß ich voriges Jahr nur deswegen mich zu dem Leidensdienste eines Gesandten an der Tagsatzung habe verdammen lassen, weil Hr. alt-Schultheiss Tschärner auf die rührendste Weise den Wunsch ausgesprochen hatte, mich an seiner Seite zu haben. Ich übernahm also damals jene Mission, wissend, daß ich neben einem Manne stand, dessen Überzeugung ich durch und durch theilen konnte, neben einem Manne, der zu jeder Zeit entschlossen gewesen wäre, mit mir zu stehen und zu fallen. Dieses Mal sind andere Verhältnisse und überhaupt schicke ich mich durchaus nicht für einen Zeremonienmann und am allerwenigsten jetzt schicke ich mich dazu. Wir haben zu diesem Zwecke ja noch Söhne des Hauses genug, welche die Gäste würdig empfangen werden. Ganz besonders aber könnte ich mich um eines andern Hauptgrundes nicht zur Annahme entschließen. Es ist Ihnen nämlich allseits bekannt, daß in neuester Zeit, machen wir uns keine Illusion darüber, eine fatale Spaltung in unsere Mitte gerathen ist. Man mag nun über diese Spaltung verschiedene Ansichten haben, genug, eine Verkettung sonderbarer Zufälle mache, daß dabei meine Wenigkeit eine Art von Rolle gespielt und eine gewisse Bedeutung erhalten hat, welche für die Sache selber besser nicht auf mich geworfen worden wäre; auch mein Bruder wurde damit verknüpft. Und die Aristokraten haben mit richtiger Berechnung den Hebel angesetzt, um das Odium gegen die neue Ordnung der Dinge auf einige wenige Namen zu wälzen und glauben zu machen, diese wenigen Namen nährten den Geist, der die Macht jener gebrochen hat. Wenn nur die Gegner der guten Sache so gedacht hätten, so hätte das nicht viel zu bedeuten gehabt; aber es gelang ihnen nur zu gut, selbst Freunde der guten Sache, ja sogar Freunde der Personen irre zu führen, so daß man in allen Blättern zu reden anfing von der Schnellenpartei, als ob diese es wären, die Alles geleitet hätten, nur um eine Rolle spielen zu können. Wer da agirt hat, ich will es bedecken, aber ich bin überzeugt, daß wenn der gute Geist wieder kommen soll, der Name Schnell von der Bühne verschwinden muß. Kein Schnell wird daher mehr eine Ehrenstelle oder besoldete Stelle anneh-

men; wo Gefahr ist, da werden wir uns jede Zeit finden lassen, aber für Geld und Ehren sind die Schnell nicht da.

**Tschärner**, alt-Schultheiss. Ich will nicht lange mit Entschuldigungen aufhalten, aber auch ich müßte dieses Mal eine Wahl ablehnen.

Im vierten Scrutinium erhalten Stimmen:

Herr Regierungsrath von Jenner	:	:	46 Stimmen.
" alt-Schultheiss Tschärner	:	:	73 "

**Tschärner**, alt-Schultheiss. Ich bin zwar äußerst dankbar für die auf mich gefallene Wahl, aber ich könnte dieselbe unmöglich annehmen. Unsere Gesandtschaft ist präsidirt durch Hrn. Schultheiss v. Tavel in seiner Abwesenheit bin ich als Vicepräsident des Regierungsrathes im Fall, die Leitung der Kantonalangelegenheiten zu besorgen. Nebrigens sind noch Männer da, welche für die verschiedenen Gegenstände, die dieses Jahr an der Tagsatzung zur Sprache kommen werden, mit den nöthigen Kenntnissen weit besser ausgestattet sind als ich. Theils also aus diesen Gründen, theils wegen Gesundheitsumständen könnte ich die auf mich gefallene Wahl nicht annehmen.

Mit 85 gegen 40 Stimmen wird beschlossen, in Betracht der von Hrn. alt-Schultheiss Tschärner angebrachten Gründen eine neue Wahl vorzunehmen.

Im ersten Scrutinium erhalten von 141 Stimmen:

Herr Regierungsrath von Jenner	:	:	74 Stimmen.
" Kohler	:	:	20 "
" alt-Landammann Simon	:	:	9 "
" alt-Schultheiss von Lerber	:	:	5 "
" alt-Landammann Nehmer	:	:	4 "

Mit absolutem Mehr ist also im ersten Scrutinium erwählt Hr. Regierungsrath von Jenner.

**v. Jenner**, Regierungsrath. Ich bin für das mir geschenkte Zutrauen sehr dankbar und ich werde das Möglichste thun, dasselbe zu rechtfertigen.

Wahl eines dritten Gesandten.

Im ersten Scrutinium erhalten von 134 Stimmen:

Herr alt-Landammann Simon	:	:	48 Stimmen.
" Regierungsrath Kohler	:	:	26 "
" Rathsschreiber Stapfer	:	:	13 "
" Johann Schnell	:	:	9 "
" Obrecht	:	:	7 "
" Stockmar	:	:	6 "

**Simon**, alt-Landammann. Es wäre mir gewiß ganz unmöglich einer allfälligen Wahl zu entsprechen. Sie werden sich erinnern, daß ich gegenwärtig in zwei Departementen arbeite, wodurch ich gezwungen bin, von Zeit zu Zeit mich von Bern zu entfernen; auch andre Geschäfte machen solche häufige Entfernung von hier nothwendig, so daß ich Sie bitten muß, Ihre Stimmen auf jemand anders zu vereinigen. Sie können übrigens versichert sein, daß ich bei andern Anlässen meine Dienste gerne dem Vaterland widmen werde.

Im dritten Scrutinium erhalten Stimmen:

Herr Kohler	:	:	84.
" alt-Landammann Simon	:	:	22.
" Rathsschreiber Stapfer	:	:	17.

Mit absolutem Mehr ist also erwählt: Hr. Regierungsrath Kohler.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen des Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Dienstag, den 30. Juni 1835.)

Vortrag des Regierungsraths über das Entlassungsbegehrn des Hrn. Regierungsraths Karl Schnell von den Stellen eines Mitgliedes des Regierungsraths, verschiedener Departementer und Kommissionen.

v. Tavel, Schultheiss. Der Regierungsrath hat mit nicht geringer Bedauern als Sie, Tit., Kenntnis nehmen müssen von dem Entschluß des Hrn. Regierungsraths Schnell, welcher erklärt hat, daß verschiedene Gründe ihn bewegen, die bisher bekleideten Stellen nicht länger zu behalten. Die Bestimmtheit, mit welcher hr. Regierungsrath Schnell diesen Beschluß erklärt hat, macht, daß der Regierungsrath nicht anstreben kann, bei Ihnen darauf anzutragen, daß dem Herrn Regierungsrath Schnell die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Ver dankung der dem Vaterland geleisteten Dienste ertheilt werde.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr beigeschichtet.

Ebenso wird beschlossen, die durch diesen Austritt vakant gewordene Stelle im Regierungsrath noch in dieser Session und zwar Samstags den 4. d. Monats, wieder zu besetzen, zu welchem Zwecke der Herr Bicelandamman ein besonderes Circular an die abwesenden Glieder des Großen Rathes erlassen wird.

Hierauf werden auf den Vorschlag des Militärdepartements durch's Handmehr ernannt:

- 1) Zu einem Obersilientenant und Kommandanten des Artillerieauszugs, Herr Major von Sinner.
- 2) An dessen Stelle zum Major, Herr Hauptmann Ludwig Graf.

Auf den Vortrag der Justizsektion werden noch folgende Ehehindernisdispensationen ertheilt:

- 1) Dem Johann Wyss, von Schüpfen, mit 196 gegen 3 St.
- 2) Dem Abraham Künzi und der Witwe Schranz, von Adelboden, mit 88 gegen 11 St.

Schlüß der Sitzung um 2 Uhr.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 1. Juli 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bicelandamman Messmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls, legt der Herr Bicelandamman auf den Kanzleitisch: Ein Ehehindernisdispensationbegehrn des Christ. Dietrich.

### Tagessordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die definitive Redaktion des Gesetzes über Postrechtmäßigkeiten.

von Jenner, Regierungsrath. Am 4. Mai letzthin haben Sie einen Projekt Gesetzes für die auf der Post liegengeschriebenen Briefe und Paketer berathen, mehrere Paragraphen desselben sogleich angenommen, andere hingegen mit erheblich erklärten Zusäzen und Modifikationen dem Finanzdepartement zur definitiven Redaktion zugesendet. Das Finanzdepartement hat sich nun zur Pflicht gemacht, alle jene Zusäze und Modifikationen, getreu dem Protokolle des Großen Rathes, im Gesetze anzubringen, so daß ich glauben kann, es sei allen Ihren Wünschen und Anträgen gehörig entsprochen.

Die sämtlichen Paragraphen werden hierauf durch's Handmehr angenommen, mit Ausnahme des §. 4, welcher von dem Eröffnen der Briefschaften in Gegenwart von Urkundspersonen handelt.

Bertrichard wünscht, daß diese Urkundspersonen nicht durch den Regierungstatthalter, sondern durch den Gerichtspräsidenten bezeichnet werden.

Man, Staatschreiber, schlägt, als Redaktionsveränderung, da der Paragraph ohnehin diesen Sinn habe, vor, daß die Briefe statt durch einen Postoffizienten in Gegenwart zweier Urkundspersonen, vielmehr durch die zwei Urkundspersonen in Gegenwart des Postoffizienten eröffnet werden sollen.

von Jenner, Regierungsrath, hält es an und für sich für gleichgültig, ob die Urkundspersonen vom Regierungstatthalter oder vom Gerichtspräsidenten bezeichnet werden; der Große Rat habe aber am 4. Mai das Erstere beschlossen. Bezuglich auf die zweite angebrachte Bemerkung sei es ebenfalls die Ansicht des Großen Rathes gewesen, daß die Urkundspersonen bei der Eröffnung der Briefe nur als Zeugen und nicht als Beamte anwesend sein sollen. Sie sollen bloß verhüten, daß bei der Eröffnung nichts Unrechtes getrieben, nichts unterschlagen, nichts ausgezogen werde u. s. w.

Auf die Bemerkung des Hrn. Staatschreibers, daß in diesem Gesetze den bei der Eröffnung der Rechtmäßigkeiten funktionierenden Postoffizienten die Verschwiegenheit nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, entgegnet der Herr Regierungsrath von Jenner, diese Verpflichtung liege bereits im Eide der Postoffizienten.

Auf dieses hin wird der §. 4 mit 89 gegen 18 Stimmen unverändert angenommen.

Vortrag des Departements des Innern nebst einem Dekretsentwurfe, zur Erläuterung des §. 31 des Brandassuranz-Gesetzes.

Tschärner, Regierungsrath. Es haben sich in den letzten Zeiten verschiedene Fälle ereignet, wo der Blitz in Häusern Schaden anrichtete ohne zu zünden; da fragt es sich nun, ob

solche Zerstörungen ebenfalls durch die Brandassuranz entschädigt werden sollen. Das Departement des Innern müsste, sowie der Regierungsrath finden, daß es vom bloßen Zufalle abhängt, ob ein Blitz zünde oder nicht und daß also die auf solche Weise beschädigten Hauseigentümer von der Brandassuranz zu entschädigen seien. Es wird dann aber nöthig den §. 31 des im vorigen Jahr berathenen Brandassuranzgesetzes in diesem Sinne zu erläutern, welchen Zweck der vorliegende Dekretsentwurf zu erreichen sucht. Der Regierungsrath und das Departement schlagen zugleich vor, daß die nunmehr zu gebende Erläuterung bis zum ersten Januar dieses Jahres rückwirkende Kraft haben solle, indem das Gesetz selbst von jenem Tage an in Kraft getreten ist.

**v. Jenner, Regierungsrath.** Ich könnte unmöglich dazu stimmen, daß man in diesen Dekretsentwurf eintrete. Schon früher, als Buchhalter der Brandassuranz, hatte ich genau den gleichen Antrag gemacht, den ich jetzt beitrete, und zwar eben aus den Gründen, welche ich damals gegen mich vorbringen gehört, und deren Richtigkeit ich eingesehen habe. Gegen was assekuriert man in der Brandassuranz, gegen das Feuer und zwar einzig gegen das Feuer und nicht gegen allen und jeden einem Gebäude zufosenden Schaden. Jetzt aber will man noch einen andern Schaden, der nicht Feuerschaden ist, da hineinbringen, und dem könnte ich nicht bestimmen. Wenn durch starken Hagel in einem Hause die Fenster eingeschlagen werden, zahlt man dafür Entschädigung? Wenn durch heftige Windstöße ein ganzes Dach weggenommen wird, zahlt die Brandassuranz dafür? Und beides ist doch auch die Folge des Gewitters. Wenn durch Explosion eines Pulverfasses ein nahestehendes Gebäude zusammenstürzt, zahlt man dafür etwas? Wenn im Hause selber eine Explosion irgend einer Art stattfindet, zahlt man? Das Brandassuranzgesetz sagt ausdrücklich, in allen solchen Fällen werde nicht bezahlt. Nicht für Beschädigungen durch den Blitz ist das Gesetz da, sondern für den Schaden, welchen derselbe anrichtet, sofern er zündet. Das Gesetz ist, so wie Sie es voriges Jahr angenommen haben, vollständig und konsequent; geben Sie aber dem §. 31 eine solche Ausdehnung, wie vorgeschlagen wird, so bekommt das Gesetz eine Lücke, denn alsdann müssten wir alle möglichen Beschädigungen entschädigen und anstatt einer Brandassuranz dann eine Assekuranz der Gebäude gegen Entschädigung ohne alle Ausnahme aufstellen. Wenn Sie das wollen, so können Sie, aber dann hat die Sache gänzlich eine andere Natur bekommen. Für jetzt indessen ist die Frage die, ob durch Brandassuranz entschädigt werden soll was nicht Brand ist. Nebrigens haben Sie im Gesetze expressis verbis die Explosionen jeglicher Art, sofern kein Feuer daraus entsteht, ausgenommen. Außerdem muß ich auf die Schwierigkeiten der Execution der angebrachten Maßregel aufmerksam machen. Brandschaden ist leicht wahrzunehmen, aber was durch den Blitz beschädigt worden, ist manchem Zweifel unterworfen. In einem Hause, Sir, ist gar manches zerbrochen und gar manches könnte auf die Rechnung des Blitzen gesetzt werden, so daß der Blitz am Ende ein nagelneues Haus machen würde. Ich halte den Antrag für unausführbar und dem Gesetze selbst widersprechend, weshwegen ich auf's Nichteintreten antrage.

**Köhler, Regierungsrath.** Ich müßte die jetzt geäußerte Ansicht durchaus bekämpfen. Wenn man bei der Aufstellung der Brandassuranz, eines Werkes, welches der früheren Regierung schon Ehre macht und welches lezthin einer neuen Revision unterworfen worden ist, wenn man sich damals auch nicht so deutlich ausgesprochen hat, so würde eine Anstalt von dieser Gemeinzigkeit gewiß gefährdet werden und das Volk, welches auf die bisherige Uebung gestützt vorausgesetzt hatte, es bleibe in dieser Beziehung beim früheren stets beobachteten Gebrauche, wäre hintergangen, denn vorerst läßt sich nachweisen, daß bei verschiedenen Anlässen, wo durch einen Blitzstrahl Verheerungen ohne zu zünden angerichtet worden waren, der Schaden ersetzt wurde. Dieses hatte zur Folge, daß eine Menge Partikulare, namentlich die Besitzer solid gebauter steinerner Gebäude in die Brandassuranz eintraten, weil sie sich dadurch vor einem Schaden gesichert glaubten, der vom Zufall abhängt, und gegen welche die solideste Bauart und die beste Feuerordnung im Hause nichts vermag. Die Besitzer solcher Häuser, wo mit Ausnahme eben des Blitzes keine Feuergefahr ist, würden wohl meist

austreten. Wo zündet der Blitz und wenn? Er zündet da, wo er feuergefährliche Gegenstände antrifft; wo das nicht ist, wie namentlich in steinernen Gebäuden, da zerstört er bloß ohne zu zünden. Hier in Bern hat der Blitz in 20 Jahren wohl manchmal eingeschlagen, aber nie gezündet. Ein Beispiel haben Sie von den letzten Tagen her, wo im Altenberg ein Blitz eingeschlagen hat ohne zu zünden. Wenn das Haus ein Schindeldach gehabt hätte, oder der Blitz in einen Vorrath von Spänen gekommen wäre, würde er wohl gezündet haben. Zu Nidau schlug der Blitz vor einigen Jahren ins Stadthaus, zerstörte vieles, und traf zufällig einen einzelnen Spahn, welcher sofort brannte. Das Gebäude selbst aber blieb wenigstens vom Feuer verschont, obwohl es durch den Schlag selbst bedeutenden Schaden erlitt. Dieser Schaden wurde geschätzt und vollständig von der Brandassuranz vergütet. Ich selbst habe dafür die Entschädigung bezogen. Wenn nun also nicht eine Menge Personen, welche den §. 31 bisher so verstanden haben, daß auch solche Beschädigungen vergütet werden sollen, nicht getäuscht werden soll, so müssen wir dem Antrage des Departements beistimmen. Ich möchte im Gegentheil hier einer Ansicht rufen, die im Regierungsrath in der Minderheit geblieben ist, nämlich, daß man das Gesetz ausdehne auf alle Beschädigungen, deren erste Ursache das Feuer war. Wir haben Explosionen gehabt von Weingeist, die erste Ursache war das Feuer, wenn ein Pulverhaus in der Nähe ist und in die Luft fliegt, so ist wiederum die erste Ursache des entstehenden Schadens das Feuer, wenn schon die umliegenden Gebäude blos zerstört werden, aber nicht verbrennen. Jeden solchen Schaden zu ersetzen, liegt im Geiste der Anstalt. Ich wünsche, daß diese Ansicht, welche im Regierungsrath von Hrn. Regierungsrath Wyss zur Sprache gebracht worden ist, hier Anklang finde.

**v. Sinner.** Ich müßte ganz dem Herrn Präopinanten beistimmen. Bei solchen Zufällen kann weniger Betrug stattfinden, als bei eigentlichem Brande, denn Niemand kann den Blitz vom Himmel herabrufen wohl aber ein Haus mit ein wenig Schwefel anzünden, wenn dasselbe hoch assekuriert ist.

**Schläppi.** Die Diskussion beweist, daß der Blitz auf zwei Arten schaden kann, durch Feuer und nicht durch Feuer. Ein Gewitter kann ausarten in einen feuerzündenden Blitzschlag, in ungeheuren Schnee, in Wolkenbrüche, in Platzregen, in Sturmwind u. s. w. Der Grund aller Zerstörungen, die also durch Schnee, plötzliche Wasseransprünge oder Blitze entstehen können, liegt somit im Gewitter, und wenn man also die Beschädigungen durch den bloßen Blitz auf angetragene Weise entschädigt, so müssen auch alle andere Verheerungen, die vom Wetter herkommen entschädigt werden. Ich müßte mich daher an die Meinung des Hrn. Finanzministers anschließen.

**v. Lerber, alt-Schultheiss.** In unserm ganzen Lande nennt man den Blitzstrahl Feuer von Himmel und dieses Feuer vom Himmel, wenn es Schaden verursacht, Feuerschaden, und dieser Feuerschaden soll durch die Brandassuranz vergütet werden. Es kommt da nicht blos aufs Verbrennen an; bei einer Feuersbrunst können Mauern zerstört werden, die doch nicht verbrennen, aber dennoch werden sie vergütet. Die größte Angst bei einem Gewitter ist ja die, es möchte das Feuer vom Himmel ins Haus schlagen. Wenn es nun heißt, man wolle solchen Schaden nicht vergütet, so wäre der Zweck verfehlt und die Erwartungen der Leute getäuscht. Es ist nebrigens Thatsache, daß bereits jetzt viele Gebäude unsers Kantons in fremden Anstalten versichert sind, nun müssen wir nicht unsere Anstalt schwächen, indem wir festsetzen, der Staat wolle nicht die gleiche Entschädigung geben wie die fremden Assekuranzgesellschaften. Die Mobiliarassuranzgesellschaft entschädigt ebenfalls jeden solchen Schaden, und wenn eine Kuh im Stalle vom Blitz getroffen wird (und sie verbrennt doch auch nicht), so wird der Schaden vergütet. Nebrigens verlohnt es sich nicht der Mühe vor der Annahme der angetragenen Bestimmung große Angst zu haben, der auf diese Weise angetragene Schaden kann nie gar groß sein, und die Behauptung, es könnte dann gar vieles dem Blitz zugeschrieben werden, ist gewiß von keinem großen Belange. Wir wollen eine Assekuranz zum Besten des Landes, also sollen die Leute alle

mögliche Sicherheit haben. Ich stimme zum Antrage des Regierungsraths. Was denn aber den Antrag betrifft hinsichtlich der Verheerungen durch Explosionen u. s. w., so müßte dieser jedenfalls dem Regierungsrath zu näherer Erdauerung zugesandt werden.

May. Das Brandassuranzgesetz wurde gegeben am 21. März 1834. Nun trägt man schon wieder auf wesentliche Änderungen an. Ich habe schon oft darauf aufmerksam gemacht, daß wenig Sachen sind, die das Vertrauen in eine Regierung so sehr schwächen, als wenn man die Gesetze allzuoft ändert. Leider freilich giebt es oft Fälle, wo ein Gesetz in der Ueberreitung gemacht wurde, aber diesem Gesetze kann man das nicht vorwerfen, denn so wie das ganze liberale Gesetz, so ist namentlich der §. 31 desselben umständlich und gründlich diskutirt worden. Man redet vom Feuer vom Himmel, aber wenn man in §. 39 sieht, daß Zerstörungen durch losgeknautes Schießpulver nicht entschädigt werden, so weiß ich nicht, wie man denn die Zerstörungen durch bloßen Blitzstrahl vergüten kann, denn eine Explosion von Schießpulver ist auch Feuer, obgleich sie in der Regel nicht zündet sondern bloß sprengt. Man sagt, viele Besitzer steinerner Häuser würden nicht mehr assecuriren. Das Gesetz giebt ihnen ja die Latitude, daß jeder nur für das zu versichern braucht, was er in seinem Hause für brennbar glaubt. Wenn man denn in die Theorie des Blitzes eingehen will, so möchte ich bloß erinnern, was uns aus der Experimentalphysik noch bekannt sein wird hinsichtlich der positiven und negativen Elektricität, wo es denn freilich der Zufall mitbringen mag, ob ein Blitz von positiver Elektricität entweder wirklich entzündet oder nicht. jedenfalls haben wir hier ein Gesetz indem ausdrücklich gesagt ist, daß dasselbe nur Garantie gebe gegen Schaden durch Brand und durch die Folgen des Brandes, in Folge des Löschens oder des Abbrechens naher Gebäudeteile. Uebrigens ist mit Erlassung dieses Gesetzes für die Brandassuranz ein neuer Zeitpunkt eingetreten, und ebenso sind die Anteilhaber mit dem Anfang dieses Jahres neuerdings in die Assuranz eingetreten, und zwar unter allen diesen Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz enthält. Gesetz aber auch, wir würden den Antrag annehmen, so fehle denn noch immer eine Vorschrift hinsichtlich der Schätzungen, denn die §§. 24 und 25 enthalten bloß Vorschriften über Schätzungen in solchen Fällen, wo wirklich Feuer ausgebrochen ist. Ich schließe mich gänzlich der Meinung an, die nicht eintreten will.

Obrecht. Ich möchte auch nicht am Gesetze abändern, aber das möchte ich den §. 31 erläutern. Ich möchte den sehen, der sagt, Blitz sei nicht Feuer. Das ist glaube ich, das heiße Feuer, das auf der Welt existirt. Man kann freilich dem Blitz durch Blitzableiter vorzeigen, aber nicht auf jedem Hause steht ein Blitzableiter, theils aus Unbekanntschafts aus Mangel an Bauen. Man kann freilich sagen, der Blitz sei nur eine Heitere, aber woher kommt diese? vom Feuer. Wenn man Schwefelholz anzündet, so ist das freilich auch Feuer, aber die augenblickliche Wirkung, die unbeschreibliche Schnelligkeit, mit welcher der Blitz wirkt, das macht den Unterschied. Der Blitz verbrennt oft nicht für 10 Bauen aber schadet statt dessen für 100 Kronen, eben durch die Augenblicklichkeit, womit er alles zerstört, so daß ihm nichts entrinnen kann. Mit dem Pulver ist es anders; man kann es auf die Seite schaffen, aber gegen den Blitz kann man sich nicht verwahren. Wenn ich Pulver im Hause habe und es entsteht eine Explosion dadurch, so begehrte ich keine Entschädigung dafür, aber wenn mein Haus durch den Blitz zerstört wird, wofür ich ja nichts kann, soll ich denn keine Entschädigung haben? Ich weiß eine Fabrik, wo der Blitz, ohne zu zünden, für eine große Summe Geldes Schaden angerichtet hat. Der Phönix von Paris bezahlte alles, obgleich kein Feuer dabei war. Nein, Sir, in höherem Grade möchte ich empfehlen, was der Regierungsrath vorgeschlagen hat. Man redet von kalten und warmen Strahlen, o! du lieber Gott! ich habe noch keinen kalten Strahl gesehen, sie sind gewiß alle warm, aber das weiß ich, daß wenn zwei Blitze unmittelbar hinter einander einschlagen, der zweite den ersten löst.

Häberli. Wenn der Blitz einschlägt, so hat man bei allem Unglück doch von großem Glück zu reden, wenn er nicht

zündet, und wenn das Haus hingegen verbrennt, so hat der Eigentümer, selbst wenn es ihm ganz vergütet wird, immer noch größern Schaden als derjenige, bei welchem der Blitz ohne zu zünden eingeschlagen hat. Aus diesen und andern bereits angebrachten Gründen schließe ich mich dem Herrn Regierungsrath Jenner an.

Tschartner, Regierungsrath. Was das Departement vom Innern hauptsächlich wünscht, ist, daß Sie ihm Weisung ertheilen möchten, wie es mit Beschädigungen durch den bloßen Blitzstrahl gehalten sein solle. Das im Publikum bisher allgemein die Ansicht vorgewalzt hat, es solle auch für diese Fälle Entschädigung geleistet werden, geht daran hervor, daß bei allen solchen Fällen in der letzten Zeit Abschätzungen stattgefunden haben, und dem Departemente eingeschickt worden sind. Die Ansicht des Departementes war ebenfalls, daß der Blitz Feuer sei. Misbräuche können freilich hier so gut wie in allen andern Fällen stattfinden, aber selten beläuft sich der durch den bloßen Blitz verursachte Schaden auf eine gar bedeutende Summe, wenigstens beläuft sich der bedeutendste in der letzten Zeit entstandene Schaden auf mehr nicht als auf Fr. 105. Sie haben auch geschen, daß die Mobiliarassuranz solche Beschädigungen ebenfalls vergütet, indem auch sie dieselben als durch Feuer verursacht ansieht. Der Antrag des Herrn Regierungsrath Kohler in Bereff der Explosion eignet sich zu einem besondern Anzuge. Der Anzug des Herrn Staatschreibers in Bereff der Erläuterungen der §§. 24 und 25 ergiebt sich von selbst. Ich möchte also dahin schließen, daß dem Departemente der Auftrag ertheilt werde, die dabin einschlagenden Paragraphen des Brandassuranzgesetzes vorkommenden Fällen im angetragenen Sinne anzuwenden.

#### Abstimmung über die Vorfrage des Eintretens.

Für das Eintreten : : : : : 67 Stimmen.  
Für nicht Eintreten : : : : : 42 "

Der Eingang des Dekretes so wie der erste Artikel desselben werden mit einigen Redaktionsveränderungen durchs Handmehr angenommen.

Der Antrag des Herrn Staatschreibers im Paragraph einzuschalten, „und in Erläuterung des §. 39“ wird mit Mehrheit gegen 6 Stimmen bestätigt.

Über den §. 2, welcher besagt, daß die im §. 1 gegebene Erläuterung des §. 31 des Brandassuranzgesetzes bis zum 1. Januar d. J. rückwirkende Kraft haben solle, bemerkt

Mr. Regierungsrath Tschartner. Da das neue Brandassuranzgesetz mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so ist ganz folgerecht die diesem Gesetze nunmehr gegebene Erläuterung vom nehmlichen Zeitpunkte an in Kraft treten zu lassen, um so mehr, da eben der erste von den dieses Jahr stattgefundenen Schäden zu der heutigen Untersuchung den Anlaß gegeben hat.

v. Jenner, Regierungsrath. Dagegen muß ich wiederum opponiren, aber wenn es etwas nützen soll, so müssen sich dann mehr als 42 Stimmen für meine Ansicht erheben. Der §. 7 dieses Dekretes enthält nicht eine Erläuterung des Brandassuranzgesetzes, sondern eine Ausdehnung desselben, indem es eine Bestimmung darin bringt, die früher nicht darin war. Ich wäre im Stande als gewesener Buchhalter der Brandassuranz zu beweisen, daß man früher das Brandassuranzgesetz auch nicht so verstanden, und daß man mehrere Begehren um Entschädigung für angerichtete Schaden durch bloßen Blitz abgewiesen hat. Ich will nur an einen Fall erinnern, nämlich, als der Blitz in ein Kühnertöpflein in Wittlofzen ohne zu zünden geschlagen hatte. Dieser Schaden wurde damals nicht rembaurirt. Was, seit ich nicht mehr Buchhalter der Brandassuranz bin, geschehen ist, weiß ich natürlich nicht mehr. Wenn nun der heutige Beschluß eine wirkliche Ausdehnung ist, so darf man nicht etwas in den Brandassuranzvertrag hineinbringen, das nicht in demselben war, als man ihn abschloß. Deswegen scheint mir, die Natur der Sache erfordere, die heute beschlossene Ausdehnung des Beschlusses erst auf den 1. Januar künftigen Jahres in Kraft treten zu lassen. Die Summe, welche im laufenden Jahre die durch bloßen Blitz verursachten Beschädigungen erfordern werden, kann sich vielleicht auf Fr. 200000 belaufen; diese, auf

die ganze Masse der Theilnehmer vertheilt, wird zwar niemanden sehr drücken, aber man muß doch den Grundsatz des Rechtes auffassen. Uebrigens werden die Beiträge für dieses Jahr schon ohnedies auf  $2\frac{3}{4}$  pr. mille ansteigen; das ist schon ziemlich viel und mancher wird finden, wenn er im Phönix nur  $\frac{1}{4}$  pr. mille bezahlen müsse, so sei das doch besser. Dieses Argument müßte natürlich an Stärke gewinnen, wenn wir die dieses Jahr zu vergütende Summe jetzt noch durch eine besondere Klausel vergrößern. Es wird sich auf künftigen Januar zeigen, daß schon ohnedies Abneigung gegen das neue Brandassuranzgesetz herrscht, und da möchte ich niemanden eine Bestimmung aufdringen, die nicht im Gesetze war, als er in die Assuranz eintrat. Ich stimme also dahin, daß dieses Dekret erst vom künftigen Januar gelte.

**Berlrichard.** Sie haben vorhin beschlossen, daß dieses Dekret keine Ausdehnung, sondern nur eine Erläuterung und Verdeutlichung des Brandassuranzgesetzes sein solle. Somit muß durchaus dieses Dekret vom nehmlichen Zeitpunkte an gelten, von welchem das Gesetz selbst in Kraft getreten ist. In jedem andern Falle würde auch ich gegen jede rückwirkende Kraft eines Gesetzes mich stemmen.

**Nomang.** Ich habe hauptsächlich darum zum Antrage gestimmt, weil durch das Brandassuranzgesetz die soliden Gebäude gegen die übrigen im Nachtheile sind, dieser Vorschlag aber eine Ausgleichung dieser Unbill giebt. Gedenkst aber, sofern man annimmt, der Grundsatz habe schon vorher im Gesetze gelegen, und nur einer Erläuterung bedürft, ist der gebrachte Ausdruck „rückwirkend“ meiner Ansicht nach übel gewählt, und man muß dann sagen, es verstehe sich von selbst, daß die gegebene Erläuterung auf alle seit Erlassung des Gesetzes stattgefundene Fälle anzuwenden sei.

**Toneli.** Ich sehe dieses Dekret als eine Ausdehnung des Gesetzes an, und da bezweiste ich, daß diese Behörde das Recht habe, dieselbe rückwirkend zu machen. Diejenigen, welche unverschuldeten Häuser verassurirt haben, können freilich nach Belieben aus der Assuranz wieder austreten, aber das können arme Schuldner, deren Häuser verpfändet sind, nicht, und diese müßte ich dann bedauern, wenn die Beiträge, die schon ohnehin bedeutend dieses Jahr sein werden, durch diese Ausdehnung noch enger würden. Ich stimme daher wie Hr. Regierungsrath v. Jenner.

**Obrecht.** So viel ich gehört habe, haben sich in diesem Jahre 5 bis 6 Fälle ereignet, wo der Blitz in Häuser eingeschlagen, aber nicht gezündet hat. Sollen diese nun, weil das Gesetz nicht deutlich genug gewesen und erst jetzt und zwar in Folge dieser Fälle erläutert worden ist, keine Entschädigung bekommen.

**v. Lerber, alt-Schultheiss.** Der erste Schaden betraf ein Schulhaus; es wurde dafür Entschädigung begehrte; da fand aber der Regierungsrath, das Gesetz rede nicht deutlich hierüber und in dieser Ungewissheit brachte man also die Sache hieher. Also ist es eigentlich ein wirklich Beschädigter, dessen Sache nun hier verfochten wird. Wollen Sie nun wegen ein paar Franken eine Ungerechtigkeit gegen denselben begehen? (Wegen des Ausdrucks „rückwirkend“ schließt sich der Redner an Hrn. Nomang an.)

**Kiessling** findet den Ausdruck „rückwirkend“ ebenfalls störend, man könne ja über diesen Punkt stillschweigend weggehen, ohne der Sache zu schaden.

**May.** Die Diskussion ist bloß durch die Unbestimmtheit der Redaktion der beiden Paragraphen entstanden; denn im §. 1 steht „Ausdehnung“ und im §. 2 „Erläuterung.“ Ausdehnung geht erst auf künftige Fälle; die Erläuterung ist aber auch auf die seit der Wirksamkeit des Gesetzes stattgefundenen Fälle an-

wendbar. Man muß also die beiden Paragraphen hierin in Übereinstimmung bringen.

**Mühlemann.** Im §. 39 des Gesetzes sind die Ausnahmen angegeben. Nun aber stehen die Beschädigungen durch bloßen Blitz nicht unter diesen Ausnahmen, also fallen sie unter das Gesetz und müssen vergütet werden. Uebrigens werden diese Vergütungen jährlich gewiß nicht Fr. 20,000, sondern höchstens Fr. 2000 erfordern.

**Tschanner, Regierungsrath.** Ich bedaure allerdings, daß die Redaktion des Dekretes mit Grund angegriffen werden konnte, aber es gebrach an Zeit, um dieselbe noch gehörig zu prüfen. Nach Analogie Ihres vorhin gefaßten Beschlusses muß daher allerdings das Wort „Erläuterung“ an die Stelle des Wortes „Ausdehnung“ gesetzt werden. Auch der Ausdruck „rückwirkend“ darf allerdings nicht stehen bleiben. Denn dieses Dekret ist im Grunde eine Weisung an das Departement des Innern, wie es die betreffenden Fälle zu behandeln hat. Alle diese Fälle sind aber bis jetzt in suspenso geblieben und nicht behandelt worden, sondern gewiß erst die Weisung des Grossen Rates. Somit ist das Dekret nicht retroaktiv. Uebrigens werden sämtliche Entschädigungen weder Fr. 20,000 noch Fr. 2000 erfordern, sondern schwerlich mehr als Fr. 400 und deswegen wird gewiß Niemand aus der Assuranz austreten. Was denn die Abneigung gegen das neue Brandassuranzgesetz betrifft, so will ich bloß bemerken, daß die neue Anstalt mehr Antheilhaber hat, als die frühere. Die bedeutenden Beiträge röhren übrigens davon her, daß mehrere bedeutende Kalamitäten in kurzer Zeit auf einander gefolgt sind, und daß man wegen des Austrittes mehrerer Antheilhaber am Schlusse des vorigen Jahres, um mit denselben abrechnen zu können, sogleich den ganzen Betrag einfordern mußte, anstatt, wie es sonst geschah, denselben auf spätere, weniger kalamitose Jahre zu verteilen und unterdessen von der Regierung zu Deckung der Entschädigungen Vorschüsse zu begehren. Daß denn die dem Gesetze nunmehr gegebene Erläuterung für die verschuldeten Hauseigentümer nachtheilig sei, ist irrig. Denn je mehr Sicherheit denselben die Assuranz für ihre Häuser darbietet, desto eher werden sie auf diese Unterpfänder hin Geld bekommen können, oder von den Gläubigern mit mehr Schonung behandelt werden.

#### Abstimmung.

Durchs Handmehr wird beschlossen, in beiden §§. den Ausdruck „Erläuterung“ zu gebrauchen, und mit Mehrheit gegen 14 Stimmen wird erkannt, daß diese Erläuterung auf alle seit dem letzten 1. Januar stattgefundenen Fälle anzuwenden sei.

**May.** Durch einen Zusatz sollte bestimmt werden, daß die Schätzungen nach Analogie der §§. 24 und 25 des Gesetzes stattfinden sollen.

**v. Jenner, Regierungsrath:** Das gibt sich von selbst, aber wie soll es mit den Schlagschäden gehalten werden, welche in der Beglaubigung dieselben stühnken nicht unter dem Gesetze, nicht geschätzt worden sind? Sollen die jetzt nicht vergütet werden? denn das Gesetz sagt, daß wenn nach einem stattgefundenen Feuerschaden die Schätzung nicht innert einer gewissen Frist vorgenommen worden sei, keine Vergütung geleistet werde.

**Tschanner, Regierungsrath.** Was Hrn. May's Bemerkung betrifft, so versteht sich diese von selbst; was den zweiten Punkt betrifft, so ist auch da keine Bestimmung nötig, sondern solche Fälle werden als Spezialfälle nach Analogie dieses Dekrets behandelt werden.

Mit Mehrheit gegen 10 Stimmen werden beide angetragenen Zusätze beseitigt.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung. — Mittwoch, den 1. Juli 1835.)

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf zur Erläuterung von Artikel 5. des §. 13. des Gemeindesgesetzes vom 20. Dezember 1833.

Tschärner, Regierungsrath. Auch dieser Antrag hat seinen Grund in einem Spezialfalle, indem der unabgetheilte Sohn eines vermögenden Vaters sich weigerte eine Gemeindebeamung anzunehmen, auf den Sach sich stützend, daß er nicht eigenen Rechtes, sondern an seines Vaters Mus und Brod sei. Das Departement des Innern, sowie das Justizdepartement, müssen aber glauben, sobald ein solcher Sohn mehrjährig und ehrenfähig sei, sollte er zu Gemeindebeamungen angehalten werden können; da aber der Wortlaut des Gesetzes allerdings eine andere Deutung zulassen mag, so stellte das Justizdepartement den Antrag, Sie möchten über die richtige Anwendung des Gemeindesgesetzes in dieser Beziehung befragt werden.

Durchs Handmehr wird beschlossen einzutreten.

Ebenso nach einer kurzen von Hrn. Regierungsrath Wyss angebrachten Unterstüzung des Eingangsberichtes wird auch das Dekret selbst ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion mit Gesetzesentwurf über eine von den Weibern zu leistende Bürgschaft.

Der Dekretsentwurf schlägt eine Bürgschaftssumme von Fr. 1200 für die Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel; Fr. 800 für die Unterweibel vor. Von den bereits angestellten Weibern sei aber diese Bürgschaft für ihre gegenwärtige Amtsdauer nicht zu fordern.

Herr Regierungsrath Wyss, als Berichterstatter, zeigt die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung, indem er verschiedene Beispiele von Veruntreuungen und Unterschlagungen anvertrauter Gelder durch Weibel anführt. Die Art und Weise der Bürgschaftleistung sei dem Gesetze über die Amtsnotarien entnommen.

Durchs Handmehr wird beschlossen einzutreten, und zwar in Globus, und ebenso wird das Dekret selbst ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements in Betreff der definitiven Redaktion des Gesetzes über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen.

Aus dem schriftlichen Vortrage sowie aus dem mündlichen Berichte des Hrn. Schultheiss v. Tavel geht hervor, daß die definitive Redaktion durch das diplomatische Departement in genaue Uebereinstimmung mit dem Protokoll des Großen Rathes gebracht, daß aber die Zahl der §§. in Folge erheblich erklärter Zusatzartikel um zwei vermehrt worden sei.

Die Artikel 1 bis und mit 10 werde ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

Zu einer Diskussion gibt blos der §. 11. Anlaß, welcher sagt, daß wenn der Gehalt eines öffentlichen, besoldeten Beamten auf das Nachwerben des Inhabers um wenigstens Fr. 100 erhöht worden sei, eine neue Ausschreibung der Stelle stattfinden müsse.

v. Tavel, Schultheiss. Wie Sie sehen, hat man durch diesen neuen Artikel dem damals erheblich erklärten Anzuge des Hrn. Obrecht ein Genüge geleistet, jedoch mit zwei Modifikationen. Es wurde nämlich erstens eingeschaltet: „auf das Nachwerben des Inhabers“, indem es unbillig wäre, eine Stelle neu auszuschreiben, wenn der Gehalt derselben auf den Antrag irgend eines dritten wäre erhöht worden. Die zweite Modifikation besteht in der Fixirung eines Minimums, obgleich selten irgend ein Gehalt von Ihnen um weniger als Fr. 100 erhöht werden wird.

Obrecht. Gegen diese Modifikationen muß ich denn doch einiges Bedenken äußern. Und wenn wir eine Stelle nur um Fr. 99 erhöhen, ist dann der Zweck des Gesetzes erreicht? Was denn das eigene Nachwerben betrifft, so wird ein solcher Beamte wohl einen Freund oder Vetter haben, der dann den Antrag stellt. Somit führt uns dieses wiederum zu nichts.

Mühlmann. Gegen das Minimum habe ich nichts, aber der andere Antrag macht den ganzen Paragraphen komplet illusorisch, wie Herr Obrecht gezeigt hat.

Betschard unterstützt diese Meinung völlig, wünscht jedoch den Paragraphen so zu modifizieren, daß wenn ein Beamter, dessen Gehalt auf irgend jemandes Antrag erhöht worden, sich dennoch bereit erklärte, die Stelle auf dem alten Fuße beizubehalten, dann keine Ausschreibung stattfinden sollte.

v. Tavel, Schultheiss. Ich will Ihnen einige Gründe angeben, um deren willen die Worte: „auf das Nachwerben des Inhabers“, eingeschaltet worden sind. Man fand nämlich, daß so wie einerseits ein Freund oder Vetter zu Gunsten eines Beamten um Gehaltserhöhung einkommen könnte, dieses andererseits auch denkbar wäre von einem, welcher dem Beamten nicht wohl wollte; auch die Regierung selbst könnte auf Erhöhung antragen, um sich unter diesem Vorwande eines Beamten zu entledigen. Sie, Tit., werden entscheiden, ob sie lieber vor den Freunden und Vettern, oder aber vor allfälligen, dem Beamten ungünstigen Absichten sich sicher stellen wollen. Was das Minimum betrifft, so hat man eben nicht großen Werth darauf gesetzt. Für die Meinung des Herrn Betschard läßt sich allerdings etwas sagen, es würde dann aber zwischen der Regierung und den Beamten ein nicht ganz schickliches Marken geben wie um einen Lohn. Die sicherste Garantie muß jedenfalls der Beamte im geraden und rechten Sinne des Großen Rathes suchen, dieser wird es schon merken, wenn hinter einem Antrage auf Gehaltserhöhung sich schiefe Absichten verborgen.

Abstimmung:

Für den Paragraph wie er ist . . . . 22 Stimmen.  
Etwas anderes . . . . . Mehrheit.

Für eine Auslassung des Minimums und des eigenen Nachverbens : : : Mehrheit.  
Für die Beibehaltung : : : 11 Stimmen.  
Der dem Gesetz angehängte Etat, welcher ganz den früheren Beschlüssen gemäß ist, wird durchs Handmehr genehmigt.

Auf daherrige Vorträge des Regierungsrathes und der Polizeisektion werden folgende Begnadigungs- und Strafumwandlungsgesuche durchs Handmehr abgewiesen:

- 1) S. A. Frei, von Brugg.
- 2) Des Joh. Kilcher, Kanton Solothurn.
- 3) Des Joh. Jakob Hablützel, Kanton Zürich.

Auf den Vortrag und auf Empfehlung des Regierungsrathes und der Polizeisektion wird dem Herrn Heinrich Hugendubel, aus Stuttgart, Lehrer an der hiesigen Realschule, welchem das Bürgerrecht von der Stadt Bern zugesichert ist, mit 88 gegen 7 Stimmen die Naturalisation ertheilt.

Vortrag der Justizsektion über das Ehehindernisdispensationsbegehren der Anna Reusser.

Für Willfahrt : : : : 76 Stimmen.  
Für Abschlag : : : : 16 "

Zum Schluß legt der Herr Präsident noch auf den Kanzleitisch:

- 1) Vortrag des Baudepartements über ein Kreditbegehren für Korrektionsanstalten an der Saane zwischen Laupen und Gümmenen.
- 2) Aehnlicher Vortrag für Schwellenarbeiten an der Aare.
- 3) Bericht der Dotationskommision.
- 4) 3 Ehehindernisdispensationsbegehren.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 2. Juli 1835.

(Vormittags um 9 uhr.)

Präsident: Herr Bicelandamman Meßmer.

Der Namensaufruf zeigt eine ziemlich große Zahl Abwesender an. Da nächsten Samstag wegen des erfolgten Austrittes des Hrn. Seiler aus dem Grossen Rath eine neue Sechszeherwahl vorgenommen werden wird, so verliest der Hr. Staatschreiber das Verzeichniß aller gegenwärtig wahlfähigen Mitglieder des Grossen Raths, um dasselbe allfällig berichtigten und nachher gedruckt sämtlichen Mitgliedern als Stimmzettel austheilen zu können. Nach der Genehmigung des gestrigen Protokolls zeigt der Hr. Landamman ein eingelangtes Ehehindernisdispensationsbegehren des Johann Schüppach von Thun und Steffisburg an.

### Tagessordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die Bearbeitung eines neuen Zölgesetzes.

Tschärner, alt-Schultheiss. Es thut mir leid, daß das gedruckte Kreisschreiben zu der Vermuthung Anlaß geben konnte, daß man auf den heutigen Tag in diesen Gegenstand eintreten würde; aber das Kreisschreiben ist dem Grossen Rath vor seiner Erlaßung nicht vorgelegt worden u. s. w. In der letzten Sommersitzung wurde beschlossen, daß, obgleich der neue Gesetzesprojekt unmöglich schon in dieser Sitzung vorgelegt werden könne, der Regierungsrath doch wenigstens Bericht über die Arbeit erstattet solle. Der Regierungsrath that sein möglichstes. Er ernannte eine Spezialkommision, bestehend aus den Hrn. Regierungsräthen Schneider, Koch und aus meiner Wenigkeit. Diese Spezialkommision sollte dem Gegenstände so weit vorarbeiten, um auf den heutigen Tag dem Grossen Rath anzeigen zu können, auf welche Grundlage hin man im Sinne habe, den

nenen Entwurf zu basiren. Die Kommission trat darauf zusammen und besprach die Sache reiflich. Sie mußte sich aber bald überzeugen, daß wenn man zur Befriedigung des Landes arbeiten wolle, es nötig sei aus den Materialien des Departements des Innern und aus den Korrespondenzen aus den Amtsbezirken sich eine Menge Data zu verschaffen, was aber die Zeit nicht erlaubt hat. Zudem hatte sich Hr. Regierungsrath Koch gefälligst mit der Redaktion des Berichtes der Kommission befaßt, aber die eingetretene Krankheit desselben machte, daß der Bericht nicht gegeben werden konnte. Die Kommission zeigte nun dieses dem Regierungsrath an, und ersuchte denselben, dem Grossen Rath den Hergang der Sache anzuzeigen. Es thut mir persönlich sehr leid, daß man dem Grossen Rath ein Mehreres nicht mittheilen konnte, aber die Zeit gab es nicht anders zu, und auch der Große Rath hätte sich in der gegenwärtigen kurzen Sitzung nicht mit der Sache befassen können. Der Regierungsrath wird gewiß beinahe das Unmögliche machen, um die Sache bis zur künftigen Wintersitzung zu befördern, er weiß gar wohl, daß in verschiedenen Theilen des Kantons, namentlich im Emmenthal, der gegenwärtige Zustand äußerst drückend ist; allein auch die Mittel dagegen aufzufinden ist schwer, und es läßt sich da nur mit der größten Umsicht zu Werke gehen. Mögen Sie, Tit., dieses zu Hause ihren Mitbürgern mittheilen, und denselben vorstellen, daß man in so wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten nichts überstürzen dürfe.

May. Ich muß mich blos gegen den Vorwurf vertheidigen, in Betreff des Traktandenzirkulars. Es heißt dort nicht, daß ein Entwurf werde vorgelegt werden, sondern blos, daß der Regierungsrath über die Bearbeitung des Entwurfes eine Mittheilung machen werde.

Meßmer, Bicelandamman. Auch ich muß den mir gemachten Vorwurf ablehnen. Erstlich habe ich nichts Unstößliches in der Redaktion des Kreisschreibens gefunden. Ich habe übrigens bereits im Anfange des Brachmonats dem Regierungsrath angezeigt, daß ich das Einberufungsschreiben auf den und den Tag erlassen werde. Endlich hatte ich auf ein aus Anlaß der früheren Sitzung dem Regierungsrath zugeschicktes Schreiben, worin ich denselben ersuchte, zu bezeichnen, was allfällig von ihm noch ferner vorgelegt werden, keine Antwort erhalten, und so dachte ich dieses Mal, es sei nicht der Fall, dieses zu wiederholen.

Tillier. Niemand wird diese Sommersitzung zusammen behalten wollen, bis ein Zellgesetz von uns berathen sein wird, daher ist alles, was man heute darüber sagen mag, verlorne Zeit. Ich trage auf Genehmigung des Berichtes an, daß jedoch dem Regierungsrath eingeschärft werde, den neuen Entwurf wo möglich in der nächsten Sitzung zu bringen.

Güdel. Das Emmenthal muß gegenwärtig über Fr. 100,000 zur Erhaltung der Armen zusammenstellen; es ist sich daher nicht zu verwundern, wenn vom Jahr 1823 hinweg, wo das neue Zellgesetz zum Nachtheile der Güterbesitzer erlassen worden war, die Unzufriedenheit bis auf diesen Augenblick gestiegen ist. Eine Menge Vorstellungen sind daher schon unter dem alten Regiment eingekommen, und unter dem gegenwärtigen gleichfalls, um so mehr, als das Übergangsgesetz Abhülfe erheischt. Dermal habe ich zwar blos die Absicht, den Mitgliedern der Spezialkommision die so wichtige Arbeit dringend und bestens zu empfehlen.

Schneider, Regierungsrath. Man ruft so eben der Kommission, und da ich auch Mitglied davon gewesen bin, so muß ich mir darüber einige Bemerkungen erlauben. Die Kommission hat das ihr vom Regierungsrath aufgetragene Pensum vollendet wie der Herr alt-Schultheiss Tschärner bereits dargethan hat, man soll also nichts mehr von ihr erwarten. Nebrigens hatte die Kommission auf meinen Vorschlag hin beim Regierungsrath darauf angetragen, vom Grossen Rath einen außerordentlichen Kredit zu verlangen, um die am meisten gedrückten Gegenenden, die jährlich Fr. 4—6 pro mille teilen müssen, nicht immer mit leeren Worten abzuspeisen, sondern denselben eine einstweilige Unterstützung zu verschaffen. Der Regierungsrath aber wies den Antrag von der Hand. Wäre übrigens der Regierungsrath seit vier Jahren einmal in einen der Entwürfe des Departements

des Innern eingetreten, so wäre die Sache jetzt abgethan, aber gleich beim ersten Paragraph hieß es immer: das Ganze ist nichts nütz, man hat aber nie gesagt, welches das Bessere sei. Ueber die Nothwendigkeit und Dringlichkeit habe ich mich im Regierungsrath oft ausgesprochen.

**Büthrich.** Ich kann vorerst dem Hrn. Landammann und dem Hrn. Staatschreiber die Beruhigung geben, daß um des Kreisschreibens willen niemand erwartet hat, es werde gar viel über diese Sache vorkommen; vielmehr hat man sich allerseits daran gestossen, daß eben gar nichts vorkommen soll. Wenn irgendwie eine bestimmte Versicherung gegeben worden wäre, bis zur künftigen Wintersitzung endlich etwas zu bringen, so würde ich nichts sagen; aber man wollte bisher nie in einen Entwurf eintreten und deswegen herrscht sehr große Unzufriedenheit auf dem Lande, zwar nicht daß man für einstweilen Neuböten zu erwarten hätte, aber doch so, daß man an vielen Orten davon spricht, die Zellen zu verweigern; und möglicherweise könnte dieser Fall sich im Laufe dieses Sommers ereignen. Würde man heute die bestimmte Versicherung geben, daß der Gegenstand endlich in der nächsten Sitzung vorgenommen werden solle, so könnte man dadurch wenigstens insoweit das Land beruhigen. Wenn man aber nur sagt, man werde etwas bringen, wenn es möglich sei, so gibt das keine Beruhigung, denn man hat seit vielen Jahren stets so geredet. Der Große Rath sollte sich aber gleich jetzt über den Grundatz aussprechen, nämlich: soll der arme verschuldete Gütterbesitzer so viel bezahlen als der unverschuldete? Dieses ist die ganze Frage, und darüber muß man sich hier aussprechen, und dazu braucht kein Prometheus das Feuer vom Himmel zu stehlen.

**Roman g.** Nach all den bisher vergeblichen Versuchen bin auch ich überzeugt, daß der Entscheid über die Grundlage des neuen Gesetzes vor allem aus von dieser Versammlung gefasst werden muß; aber für jetzt kann dieses nicht wohl geschehen, und da will ich also gerne noch einmal sehen, was uns der Regierungsrath in der nächsten Sitzung vorschlagen wird. Ich trage also darauf an, die Dringlichkeit des Gegenstandes zu erkennen, und das Uebrige mit Zutratzen dem Regierungsrath anheim zu stellen, welcher uns nächsten Herbst das Bestmögliche vorschlagen wird.

**Zoneli.** Solange nicht beschlossen wird, der Staat solle den belästigten Gemeinden unter die Arme greifen, so wird jedes Tellegesetz Unzufriedenheit verursachen. Denn man mag da, wo die Lasten nun einmal zu groß sind, dieselben vertheilen, wie man will, so wird doch kein Tellegesetz helfen.

**Zucker.** Im §. 28 der Verfassung ist der Grundsatz, daß der Staat beitragen solle, bereits ausgesprochen.

#### Abstimmung.

Der Vortrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Den Regierungsrath aufzufordern, daß er die Sache bis zur künftigen Wintersitzung beschleunige, wird ebenfalls durchs Handmehr beschlossen.

Vortrag des diplomatischen Departements über das Entlassungsbegehr des Herrn Salzhandlungsverwalters Kohler aus dem diplomatischen Departement.

**Tschärner, alt-Schultheiß.** Das Begehr des Herrn Kohler zeugt von der großen Gewissenhaftigkeit desselben; aber das diplomatische Departement mußte einmütig finden, Herr Kohler eigne sich in allen Rücksichten zu einer Stelle in diesem Departemente durch seine Kenntnisse sowohl, als durch seinen Charakter, und es sei nicht der Fall, um der von Hrn. Kohler angebrachten Gründe willen, von der Vorschrift des Departementalgesetzes abzuweichen, durch welches jedes Mitglied des Großen Rathes verpflichtet ist, Stellen in Departementen anzunehmen. Freilich wurden bereits mehrere Mitglieder des Großen Rathes wegen allzu großer Entfernung von der Stadt dispensirt, aber Männer, welche hier in Bern wohnen, und lukrative Stellen bekleiden, dieser Pflicht zu entladen, das wäre ein Beispiel, welches üble Konsequenzen nach sich ziehen müßte. Die Beschäftigungen weder des Staatsrathes noch des diplomatischen De-

partements sind Gottlob bis jetzt gar bedeutend gewesen, und so müßte ich also im Namen des Regierungsrathes bei dieser hohen Versammlung darauf antragen, den Hrn. Kohler zu ersuchen, er möchte gefälligst die ihm aufgetragene Stelle bekleiden wollen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements zur Erbauung eines Zollhauses und einer Landjägerwohnung bei St. Urban.

**Tschärner, alt-Schultheiß.** Durch Beendigung der Straße von Langenthal nach St. Urban wird eine neue Zollstätte nöthig, indem die bisherige von der neuen Straße etwas entfernt ist, und da das Finanzdepartement eine geräumige Wohnung sowohl für den Landjägerposten als für den Zollner gewünscht hatte, so ließ sich das Baudepartement in zwei Projekten Pläne darüber vorlegen. Das eine Projekt ist an Fr. 11—12,000, das andere auf Fr. 8000 berechnet. Das Baudepartement glaubte den wohlfeilern Plan für hinreichend; hingegen der Regierungsrath hielt die Summe von Fr. 8000 noch immer für zu groß und trägt auf Fr. 4000 an. Ich soll als Präsident des Baudepartements glauben, daß es nicht wohl möglich sei, mit Fr. 4000 eine Wohnung sowohl für den Zollner als für den Landjägerposten zu bauen und ich trage daher auf Genehmigung des auf Fr. 8000 berechneten Planes an.

**Buchmüller.** Die alte Regierung hat da eine Straße angelegt zum großen Nachtheile des Kantons sowohl, als einer bedeutenden Gegend desselben. Ich möchte darauf antragen, daß man einstweilen den Bau bei St. Urban unterlasse, und statt dessen ein Zollhaus zu Langenthal etabliere.

**Küssling.** Diesen Antrag müßte ich unterstützen, denn die meisten zu verzollenden Waaren gehen über Noggwyl. Uebrigens kann später der Fall eintreten, daß diese Straße überhaupt nicht mehr gebraucht wird.

**Obrecht.** Auf jeden Fall ist das eine Straße, die nie wichtig sein wird, und es braucht also dort kein Zollhaus zu sein wie etwa bei der Dürrmühle, denn der Zoll wird uns kaum den Zins des auf den Bau verwendeten Kapitals eintragen. Ich bin indessen günstig für die Sache, aber mit Fr. 2000 macht man schon ein ordentliches Haus, und es braucht da nicht alles im höchsten Staate zu sein, damit der Zollner den ganzen Tag darin schlafen könne.

**Geiser.** Durch die neue Straße sind allerdings anderwärts Hoffnungen zerstört und Ortsinteressen verletzt worden, deshalb wird die Straße nicht mit freundlichen Augen angesehen. Ich berufe mich aber auf alle Kundigen, daß ein Zollhaus nöthig ist, und wenn es nur wegen der bedeutenden Ein- und Ausfuhr von Wein wäre. Uebrigens kann das gegenwärtige Zollhaus verkauft und die Kosten des neuen größtentheils daraus gedeckt werden. Unter Fr. 8000 kann man nicht wohl gehen, denn was ist schöner und freundlicher als wenn das erste Haus auf der Grenze ein hübsches Gebäude ist, um so mehr, wenn es der Regierung gehört. Die Straße ist übrigens nicht so bedeutungslos, wie man sie dafür ausgeben will, im Gegentheil ist alle Hoffnung vorhanden, daß dieselbe später durch Verbindungen namentlich mit Zofingen und dem Kanton Luzern eine bedeutende Straße abgeben wird. Ich unterstütze den Antrag des Baudepartements auf Genehmigung von Fr. 8000.

Leibundgut ist der nämlichen Ansicht.

**Fäggi.** Zedenfalls möchte ich darauf antragen, daß wenigstens der Landjägerposten so nahe bei St. Urban als möglich errichtet werde. St. Urban hat seit längerer Zeit eine Rolle gespielt, die es nicht unwichtig macht, daß ein Landjägerposten sich so nahe als möglich dabei befindet, selbst wenn man von einer neuen Zollstätte abstrahiren wolle.

**Zucker.** Ich wünschte lieber die Zollanstalten zu vermindern als zu vermehren, und daher könnte ich zur Erbauung eines Zollhauses nicht stimmen, bauet man lieber Straßen.

**von Verber, alt-Schultheiß.** So lange wir Zölle haben wollen, müssen wir auch Zollhäuser haben, wollen Sie dann später die Zölle abschaffen, so können Sie dann die Zollhäuser

verkaufen. Die Strafe ist nicht so ganz unwichtig, sie korrespondiert mit Zofingen und der Luzernerstrafe, und wenn man geglaubt hätte, ein neues Zollhaus einzubauen zu können, so würde man den Vorschlag nicht gemacht haben. Eine Zollstätte und einen Landjägerposten werden Sie da haben müssen, im Interesse der Polizei und des Zolles. Ich stimme zum Antrage des Baudepartementes.

**Tschartner, alt-Schultheiss.** Das Baudepartement weiß als solches nicht, ob ein Zollhaus nötig ist; hierüber hätte eigentlich, da es das Finanzdepartement oder den Landjägerposten anbetrifft, die Polizeisektion Bericht erstattet sollen. Das Baudepartement konnte nur Pläne bringen, für den Fall, daß die Erbauung eines Zollhauses würde beschlossen werden. Was die Kosten anbetrifft, so wünscht man natürlich von einigen Seiten hierin so sparsam als möglich zu Werke zu gehen; ich müßte indessen auf die Summe von L. 8000 antragen u. s. w.

Abstimmung:

Einzutreten . . . . .	87 Stimmen.
Zu verschieben . . . . .	11 "
Für die vom Regierungsrath vorgeschlagene Summe von L. 4000 . . . . .	51 "
Für die vom Baudepartement vorgeschlagene Summe von L. 8000 . . . . .	47 "

Vortrag des Baudepartements über ein nachträgliches Kreditbegehr für die Vollendung der Bielerseestraße.

**Tschartner, alt-Schultheiss.** Für den Straßenbau am Bielersee sind auf das diezjährige Budget bereits L. 50000 gesetzt worden, indem man glaubte, diese Summe reiche hin für denjenigen Theil der Arbeiten und Entschädigung, der auf dieses Jahr fallen werde. Durch die Thätigkeit der Unternehmer wird aber diese Straße früher beendigt werden als man glaubte, was in allen Rücksichten wünschenswerth ist. Damit aber die Unternehmer und Direktoren nicht in Verlegenheit kommen, wenn es darum zu thun ist, die Entschädigungen und Arbeitslöhne zu bezahlen, so sieht sich das Baudepartement im Fall, wiederum eine Summe von L. 50000 zu begehrn, denn je geschwinder die Straße fertig ist, desto besser. Djenigen Gemeinden, welche zu dieser Arbeit beträchtliche Beitschüsse verheissen haben, wie namentlich Biel und Neuenstadt, werden dieselben ebenfalls schon jetzt entrichten.

**May.** Ich muß mir über dieses Verfahren wiederum einige Bemerkungen erlauben, so wie ich es bereits schon einige Male, freilich ohne großen Erfolg, gethan habe; aber ich muß es thun, um wenigstens mein Gewissen zu entledigen. Zu Anfang dieses Jahres haben wir das Budget für 1835 bereits so gestellt, daß ein Überschuss von Ausgaben von L. 37869 sich ergab. Indessen zeigten wir zugleich, wie gut wir das Finanzwesen verstehen, indem wir gegen das in andern wohlgeordneten Staaten beobachtete Verfahren beschlossen, dem Baudepartement noch einen außerordentlichen Kredit von L. 150000 zu eröffnen. In dem Budget bereits stehen L. 50000 für die Bielerstrasse; nun werden weitere L. 50000 für den nämlichen Zweck verlangt. Entweder sollen nun diese von jenem außerordentlichen Krediten von L. 150000 genommen werden, oder aber man will auf das Jahr 1836 anticipiren. Man mag nun machen was man will, so werde ich mich nicht widersezen, weil es doch fruchtlos wäre; ich bringe aber dieses blos in Erinnerung, damit es in dem Protokolle stehe. Auf die L. 150000 wird man die heute geforderte Summe nicht anweisen können, denn es wird noch gar manches auf diese angewendet werden müssen; also muß man auf das Jahr 1836 anticipiren, aber dann muß man bei der Beratung des künftigen Budgets sich daran erinnern.

nern, daß für das künftige Jahr die L. 50000 bereits vorgefressen sind, wie man es im gemeinen Leben nennt. Man will nicht mehr berücksichtigen, was man vernünftiger Weise ausgeben kann; man nimmt vom Kapital, und obgleich wir hierüber in der Verfassung eine bestimmte Vorschrift haben, so waren dennoch bis jetzt alle Warnungen fruchtlos. Ich für mich wenigstens will mein Gewissen rein gehalten haben.

**Simon, alt-Landammann.** Die Bemerkung des Herrn Staatschreibers kann gemacht werden, wenn es sich um die Erfahrung irgend einer neuen Arbeit handelt; jetzt aber ist die Frage die, ob eine bereits beschlossene und angefangene Arbeit unterbrochen fortgesetzt, oder aber verschoben werden soll. Soviel wir auf diese Straße im laufenden Jahre mehr verwenden, desto weniger wird dieselbe im folgenden Jahre erfordern. Wenn der Große Rath erkennt, eine Straße sei nothwendig, so erkennt er damit, diese Straße sei mehr wert, als das darauf verwendete Geld. Je geschwinder also eine solche Straße beendet wird, desto vortheilhafter ist es für das Allgemeine. Ob nun die L. 50,000 auf dem außerordentlichen Kredit des Baudepartements erhoben, oder aber für das folgende Jahr anticipirt werden, so kommt das auf's gleiche hinaus. Ich glaube indessen, das erstere könnte ganz füglich geschehen. Es geht in der Regel nicht so geschwind, bis die nötigen Vorarbeiten zu einer Straße soweit vorgerückt sind, daß man die Schaufel zur Hand nehmen und die Arbeit wirklich beginnen kann; daher ist es gar wohl möglich, daß wir dieses Jahr die eröffneten Kredite und auch die heute geforderten L. 50,000 nicht ganz brauchen. Aber es ist doch auf jeden Fall sicherer, die nötige Vollmacht zu haben, damit die Unternehmer nicht plötzlich aufhören müssen. Ich stimme zum Antrage.

**Tschartner, alt-Schultheiss.** Der Hr. Staatschreiber hat seine Bemerkung gewiß in der besten Absicht angebracht; aber es ist schon oft bemerkt worden, daß das Kapital des Staatsvermögens noch nicht bestimmt sei und daß wir also nicht wissen, ob durch den Überschuss der auf dem Baudepartement verzeichneten Ausgaben das Kapital angegriffen wird oder nicht, bevor man uns über den Bestand des Staatsvermögens Rechnung abgelegt hat. Sollte es sich dann zeigen, daß das Kapital wirklich angegriffen werden müßte, so wird der Große Rath dann allerdings der Verfassung gemäß hierüber entscheiden. Ich stimme ebenfalls mit Überzeugung zum Antrage.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet, und zwar in dem Sinne, daß der verlangte Kredit von L. 50,000 zu erheben sei.

Vortrag des Baudepartements über ein Kreditgesuch für die Korrekturen an der Saane zwischen Laupen und Gümmenen.

**Tschartner, alt-Schultheiss.** Um eine Arbeit zu vollenden, die im Jahr 1834 bewilligt worden war, wird hier ein Kredit verlangt von L. 4000, indem es sich aus dem Rapport unserer Ingenieurs ergibt, daß, wenn diese Arbeit nicht so gleich nach Ablauf der großen Wasser vollendet wird, die bereits gemachten Arbeiten in Gefahr kommen, bedeutend beschädigt zu werden.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigestimmt.

(Fortsetzung folgt.)

**Druckfehler.** In Nr. 45, pag. 3, 1ste Spalte, steht Zeile 16 v. o. „Bestimmung des Anfangs der Garantie der Kantonalverfassungen“. Es soll heißen: „Bestimmung des Umfangs“ u. s. w.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag, den 2. Juli 1835.)

Vortrag des Baudepartements über ein Kreditbegehr für die Schwellenarbeiten an der Aare zwischen dem Schüzenfahr und der Gürbe.

Tschärner, alt-Schultheiß. Hiefür wird ein Kredit verlangt von Fr. 23,000; aber ich kann nicht bergen, daß dieser Gegenstand den Grossen Rath noch oft behelligen wird. Derselbe ist nicht das Fatum der gegenwärtigen Regierung, sondern dieses Unternehmen ist unter der abgetretenen Regierung, zwar mit sehr wohlgemeinten Absichten begonnen worden, aber mit großem Bedauern muß ich beifügen, daß dies nicht mit gehöriger Vorsicht und nicht mit den gehörigen Vorarbeiten geschehen ist. Man hat die Sache angefangen, ohne daß vorher entschieden worden wäre, wer die Kosten davon tragen solle, ob allein der Staat, oder auch die angrenzenden und beteiligten Gemeinden und Partikularen. Bloß war beschlossen worden, daß die mehr oder minder interessirten Gemeinden und Partikularen dabei helfen und zu Holzlieferungen angehalten werden sollen. Bis auf die gegenwärtige Stunde hat die ganze Arbeit den Staat über Fr. 100,000 gekostet. Als das Baudepartement dieselbe von der früheren Regierung übernahm, war sie so beschaffen, daß man nothwendig fortfahren mußte, wenn nicht die ganze frühere Arbeit vergeblich sein sollte. Im Jahr 1832 wurde für diesen Zweck eine Summe von ungefähr Fr. 30,000 bewilligt und zugleich durch ein besonderes Dekret beschlossen, diejenigen Gemeinden u. s. w., die bisher dafür in Anspruch genommen worden waren, sollen nun nicht mehr in Anspruch genommen werden. Seither sind die Arbeiten bis unten an die Elfenau fortgesetzt worden. Jetzt aber findet es sich, daß die früher gebauten Sporren und Schwellen, da sie nur aus Holz erbaut sind, nach und nach zu Grunde gehen, so daß man sie also neu aufführen muß. Diesen Augenblick bleibt nur übrig, diese Schwellen u. s. w. wieder herzustellen und auch sonst die nöthigen Arbeiten zu machen, um die Korrektion zu vervollständigen. Jetzt aber bietet sich die Frage dar: soll die Regierung noch immer fortfahren, diese Korrektionen einzlig zu bestreiten, und sollen die anstoßenden Gemeinden zu gar nichts verpflichtet sein? Diese Frage ist schwierig, indem nicht alle anstoßenden Gemeinden gleich interessirt sind. Die Gemeinde Belp läuft, wenn man nichts machen wollte, Gefahr, ganz überschwemmt zu werden, während die Gemeinden auf der andern Seite der Aare, wo die Ufer erhaben sind, wenig Schaden risikiren und daher keine Kosten haben wollen. Bis diese schwierige Frage gelöst ist, ist es Pflicht der Regierung, die von ihr gemachten Werke zu erhalten, um dieselben allfällig später den Gemeinden in gutem Stande übergeben zu können. Für jetzt ist daher unumgänglich nothwendig, daß, sobald der Wassersstand es erlaubt, die beschädigten Werke hergestellt werden, zu welchem Zwecke das Baudepartement einen Kredit von Fr. 23,000 verlangen muß.

Der Antrag wird durch's Handmehr angenommen.

Der Herr Biedlandammann gibt Kenntnis

- 1) von einem so eben eingelangten Vortrage des Regierungsrathes über ein von der Gemeinde Huttwyl nachgesuchtes Anleihen von Fr. 25,000;
- 2) von einem Naturalisationsbegehr des Albrecht Jakob Nauer.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf über Be- willigung eines Brückengeldes auf der neuen Aarenbrücke im Thalgrate.

Der Dekretsentwurf wird durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements über die Gröfzung eines Kre- dits zu Entschädigung der sämmtlichen Amtschreiber, und der Amtsgerichtschreiber des Leberbergs.

Da die Diskussion über diesen Gegenstand nichts, das nicht schon bei der Behandlung des in der Frühlingsitzung abgewie- senen Gesetzesvorschlages über Entschädigung der Amtschreiber vorgekommen wäre, darbot, so begnügen wir uns mit folgendem dem Grossrath'sprotokolle entnommenen Berichte:

Allgemein wird die Nothwendigkeit solcher Zahlungen aner- kennt, aber hingegen walteten abweichende Meinungen rücksichtlich der anzuweisenden Summe und ihrer zu machenden Verthei- lung. Endlich ward (mit 55 gegen 36 Stimmen, welche letztere Fr. 25,000 verlangten) beschlossen:

- 1) Es solle eine Summe von Fr. 16,000 angewiesen werden, um daraus die für das Jahr 1835 noch nicht angewiesenen Besoldungen an sämmtliche Amtschreiber und die leberbergi- schen Amtsgerichtschreiber zu bezahlen.
- 2) Dem Regierungsrath solle überlassen sein, diese Summe auf angemessene Weise zu vertheilen.
- 3) Für die Zukunft solle der Regierungsrath dem Grossen Rath einen Maßstab zur Vertheilung vorschlagen u. s. w.

Vortrag des Finanzdepartements über Abtretung von Aktien der Linthunternehmung.

von Fechner, Regierungsrath. Der Stand Bern besitzt 60 Aktien, jede à Fr. 200, welche in den Jahren 1813 und 1816 zu Beförderung der Linthkorrektion übernommen worden sind. Diese figuriren auf dem Vermögensetat mit einer Summe von Fr. 12000, die aber durchaus keinen Zins tragen, und der Himmel weiß, wann sie remboursirt werden können. Die meisten andern Stände haben aber bereits ihre Aktien zu verschiedenen Summen an einzelne Spekulanten, welche dieselben mit Profit dann der Linthkom- mission überliefern und das Benefice in ihren Sac stekken, ver- kauft; auch dem Finanzdepartement sind für unsere Aktien 15 bis 20 Brabänderthaler von solchen Spekulantien angeboten worden. Als die mit der Liquidation der Linthunternehmung beauftragte Kommission jenes sah, wandte sie sich an die verschiedenen noch im Besitz solcher Aktien befindlichen Stände mit dem Ansuchen, ihr selbst die noch übrigen Aktien abzutreten, und zwar wolle sie statt

5 Louisd'or, wie die Spekulanten, Fr. 100 bezahlen. So könne für die Unternehmung am Ende ein Überschuss herauskommen, wodurch die Kommission in Stand gesetzt werden könne, auf diese Weise die Kanäle u. s. w. zu erhalten, was sonst auf andere Weise geschehen müsste. Das nämliche Ansuchen ist von der Kommission auch an Bern gerichtet worden; und da das Finanzdepartement glaubt, die Regierung von Bern habe bei Übernahme jener Aktien dieses nicht sowohl als eine Geldanwendung als vielmehr als ein Geschenk ansehen wollen, so trägt dasselbe darauf an, die 60 Aktien des Standes Bern (à Fr. 100 jede) der Linthkommission abzutreten, was freilich auf dem Papier eine Einbuße von Fr. 6000 macht, aber, wie oben bereits gesagt, nur auf dem Papier. Uebrigens wird Bern nicht hinter Zürich zurückbleiben wollen, welches seine 159 Aktien ebenfalls à Fr. 100 abgetreten hat.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion wegen Anerkennung der von Samuel Schüpbach von Grosshöchstetten und der Anna Strahm vor mehrern Jahren außerhalb des Kantons geschlossenen Ehe.

Der Antrag geht dahin, daß der Große Rath die Bewilligung erteilen möchte, daß das kompetente Gericht diese Ehe, welche nach den früheren Gesetzen des Kantons Bern verboten gewesen, da die (nunmehr verstorbenen) Eheleute im Verhältniß der Schwägerschaft zu einander gestanden, die Ehe als gültig und die Kinder als ehrlich anerkennen könne.

Dem Antrage wird durchs Handmehr beigeschlichtet.

Vortrag des Finanzdepartements über ein Pensionsgesuch von L. 200 des Hrn. Antoine, gewesenen Amtsrichters zu Laufen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahrt	32 Stimmen.
Für Abschlag	58 "

Schlüß der Sitzung um 2 Uhr.

## Fünfte Sitzung.

Freitag, den 3. Juli 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bickelmann Messmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls gibt der Hr. Landammann Kenntnis von folgenden eingelangten Vorträgen, Zuschriften u. s. w.:

- 1) Vortrag des Regierungsraths über den Grenzstreit mit Freiburg.
- 2) Zuschrift des Schutzvereins von Biel, worin wegen der von Seite der deutschen Staaten erfolgten Beweisführung deutscher Handwerker aus der Schweiz auf irgend gegenrechliche Maßnahmen nach dem Beispiel St. Gallens angetragen wird — wird verlesen.
- 3) Anzug mehrerer Mitglieder des Grossen Raths, es möchte dem Regierungsrath aufgetragen werden, während der wohlfeilen Jahre Getreide für spätere Fehljahre aufzukaufen und aufzuspeichern zu lassen, damit dann allfälligen Wucher begegnet werden könne.
- 4) Mahnung von Hrn. Tiller, welcher dem Gesetze über Verantwortlichkeit der Behörden ruft.

Tagessordnung.

Vortrag der Specialkommission des Grossen Raths zur Untersuchung der Dotationsurkunde.

Der von den Hrn. Beltrichard, Hiltbrunner, Blaser und Rathsschreiber Stähli unterzeichnete und vom 1. Juli datirte vorläufige Bericht der Dotationskommission, welchen wir im Auszuge hier nachfolgen lassen, besagt folgendes:

„Verschiedene Umstände haben eine diesfällige Berichterstattung bisher verzögert; die Kommission ist nun aber im Fall, Ihnen, Tit., hinsichtlich ihrer Thätigkeit und der Lage ihrer Arbeiten einige Aufschlüsse geben zu können.“

„Da (seit dem Austritte des Hrn. Fürsprech Faggi nämlich) unter den Mitgliedern der Kommission kein Jurist vom Fache sich befand, welcher das Referat hätte übernehmen können, so beauftragte Ihre Kommission mit diesem Geschäft einen ihr empfohlenen Rechtsgelehrten, den Hrn. Dr. Rheinwald aus Württemberg, und begann in Verbindung mit diesem aufs neue ihre Arbeiten. Ihrer Kommission schien es, daß der ihr ertheilte Auftrag keineswegs nur eine juristische Beantwortung der Frage über die rechtliche Gültigkeit der Dotationsurkunde der Stadt Bern von 1803 in sich begreife, sondern eine allgemeine auf das Oberaufsichtsrecht des Grossen Raths basirte Untersuchung des gesamten Dotationsgeschäftes, insoweit solches den Kanton Bern betrifft, nach Grund und Folge umfaße.“

„Auf den Grund dieser Ansicht begann die Kommission ihre Arbeit mit den erforderlichen historischen Forschungen, um gestützt auf diese die rechtlichen Ausführungen bauen und ihre Schlüsse gründen zu können. Alle Archive wurden ihr durch die Mitwirkung des Regierungsraths geöffnet; während aber die Behörden des Staates — und selbst die eidgenössische Kanzlei mit Bereitwilligkeit die Einsicht der Altenmaße beförderte, verweigerte der Burgerrath von Bern die Einsicht der Communalakten und begehrte zu wissen, auf welches Recht das Verlangen Ihrer Kommission, die Gemeindeakten einzusehen, sich gründe.“

„Außer den Nachforschungen, welche Ihre Kommission in den öffentlichen Archiven angefertigt hat und noch anstellen wird, hat sie es dem Zwecke ihrer Aufgabe entsprechend erachtet, amtliche mündliche Vernehmungen derjenigen Personen vornehmen zu lassen, welche wahrscheinlicherweise Kenntnis von den in Frage liegenden Gegenständen haben werden.“

„Wir glauben Ihnen, Tit., bemerken zu müssen, daß unsere Forschungen nicht ganz unbelohnt geblieben sind. Indessen werden Sie uns erlauben, das Ergebniß bis zur definitiven Berichterstattung unberührt zu lassen. Der entscheidende Grund für unser Stillschweigen liegt darin, daß die Veröffentlichung unserer noch immer ungeliebten Arbeiten vorgefasste Meinungen über Erstattungen und Reklamationen bilden könnte, während für jetzt noch überall keine Riede von solchem sein kann.“

„Wie sehr Ihre Kommission nun auch überzeugt ist, den richtigen Weg eingeschlagen und die ihr gestellte Aufgabe gehörig aufgefaßt zu haben, so muß es ihr dennoch von Werth sein, die Bestätigung dieser Ansicht aus Ihrem Munde, Tit., zu vernehmen, und Ihre Kommission erlaubt sich daher, an Sie, Tit., die Bitte zu stellen, auszusprechen: „daß die Ausdehnung, in welcher Ihre Kommission den Auftrag des Grossen Raths vom 7. Mai 1834 aufgefaßt und bisher bearbeitet hat, dem Zweck der Aufgabe entspreche und die Billigung des Grossen Raths erhalte.“

Hinsichtlich der „Stellung der Kommission gegenüber der „Vollziehungsbehörden“ stellt dieselbe, von der Ansicht ausgehend, „daß jede Grossräthliche Kommission die ihr übertragene Arbeit „an der Stelle des Grossen Raths selbst besorge und sonach „denselben hinsichtlich dieses Auftrages repräsentire“, — in ihrem Berichte folgendes zweite Ansuchen: der Große Rath möchte aussprechen: „daß sämmtliche Behörden der vollziehenden Gewalt im Falle seien, den gesetzlichen Anforderungen Ihrer Kommission, gleich den Beschlüssen des Grossen Raths selbst, Folge zu geben, und daß jene Behörden nur als die Vollziehenden „solcher Kommissionsverfügungen in Betracht kommen können.“

Schließlich verlangt die Kommission wegen der fortlaufenden Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds um noch ein Mitglied verstärkt zu werden.

Stähli, Rathsschreiber. Tit., die von Ihnen im Mai vorigen Jahres mit der Untersuchung der Dotationsurkunde beauftragte Specialkommission hat sich im Laufe verflossenen Jahres unter dem damaligen Präsidium des Hrn. Fürsprechs Faggi nur ein einziges Mal versammelt, und zu Anfang dieses Jahres nahm Hr. Fürsprech Faggi seinen Austritt aus dem

Großen Rath, so wie auch aus dieser Kommission. Auf dieses hin sah sich die Kommission verwaist, denn kein Jurist befindet sich in derselben, und demnach konnten die Arbeiten nicht fortgefehrt werden, bis es möglich war, juristische Hilfe zu finden. Die Kommission fand diese in dem provisorischen Unterlebenskommissär, Hrn. Dr. Rheinwald, worauf sie sich sogleich beilebt hat, demselben die Mittel an die Hand zu geben, um zu untersuchen, ob die Dotation noch gültig sei oder nicht. Man ließ sich dabei nicht ein in diejenigen Aufträge, welche sich mehr in die Geschäftshäre des Departements des Innern zu eignen schienen; auch ist bekannt, daß dieses Departement sich damit beschäftigt hat. In Folge der angestellten Forschungen hat sich die Kommission überzeugt, daß es von Wichtigkeit sei, das Geschichtliche zuerst zu bearbeiten, nämlich, was der Dotation der Stadt Bern vorausgegangen ist, und erst nachher die rechtliche Frage zu beleuchten. Diese Forschungen haben denn die Kommission veranlaßt, vom Regierungsrath zu verlangen, er möchte ihr die nötigen Archive öffnen, und das ist auch sofort mit der größten Bereitwilligkeit geschehen. Die Kommission verlangte ferner vom Regierungsrath, es möchte verordnet werden, daß diejenigen noch lebenden Personen, die über die historischen Verhältnisse damaliger Zeit etwas wissen müssen und können, amtlich abgehört würden. Auch diesem Begehr hat der Regierungsrath entsprochen. Die einzige äußere Schwierigkeit, auf welche die Kommission sties, fand sie bei der Burgergemeinde von Bern, welche bezweifelt hat, daß man befugt sei, von ihr die Öffnung ihrer Archive zu verlangen, und welche zuerst wissen wollte, ob man dieses Begehr von Obergurmundschafte wegen oder aber als Partei an sie stelle. Bis auf den heutigen Tag ist darüber noch nichts entschieden; der Regierungsrath hat unter dem 22. Juni lezthin den Regierungstathalter von Bern in dieser Hinsicht den letzten Befehl zukommen lassen, dahin gehend, er möchte die Archive öffnen. Der Herr Regierungstathalter schick mir so eben ein Schreiben zu, worin der Burgerrath von Bern unter dem 29. vorigen Monats angezeigt, daß er eine außerordentliche Versammlung der Burgergemeinde auf Mittwoch den 8. dies Monats abhalten wolle, um von derselben dahierige Weisung zu verlangen. Die Art und Weise, wie die Kommission arbeiten zu sollen geglaubt hat, mußte eine Reihe äußerst mühsamer und weitläufiger Forschungen veranlassen; daher ist die Kommission bis jetzt noch nicht gar weit gekommen, sie ist bloß noch am geschichtlichen Theile ihrer Untersuchung. Der Zweck des heutigen Vortrages ist nunmehr vierfach, nämlich: 1) Ihnen im Allgemeinen zu sagen, daß man an der Sache arbeite; 2) von Ihnen zu verlangen, daß Sie sich aussprechen möchten, ob Sie glauben, die Kommission sei auf dem rechten Wege; 3) von Ihnen zu begehrn, daß Sie das Verhältnis bestimmen möchten, in welchem eine solche Kommission der Vollziehungsbehörde gegenüber stehe, wobei aber die Kommission sich durchaus nichts anmaßen, sondern Ihren Willen bloß kennen lernen will, um zu wissen, wie sie sich in dieser Beziehung zu verhalten habe. Endlich 4) wünscht die Kommission, da eines ihrer Mitglieder an den Arbeiten Theil zu nehmen verhindert ist, Verstärkung um ein neues Mitglied. Ich weiß nicht, ob Sie die verschiedenen Anträge der Kommission zusammen oder einzeln behandeln wollen; ich glaube nach §. 37 des Reglements könnte dieser Gegenstand als von einfacher Art angesehen werden.

Mit 83 gegen 23 Stimmen wird beschlossen, jeden einzelnen Antrag für sich zu behandeln.

Der erste Antrag des schriftlichen Rapportes lautet:

Der Große Rath solle aussprechen: „Dass die Ausdehnung, in welcher seine Kommission den Auftrag des Großen Rathes vom 7. Mai 1834 aufgefaßt und bisher bearbeitet hat, dem Zweck der Aufgabe entspreche und die Billigung des Großen Rathes erhalte.“

Stähli, Ratheschreiber. Der erste Antrag geht einfach dahin, daß die Ausdehnung, in welcher die Kommission den ihr von Ihnen ertheilten Auftrag aufgefaßt und bisher bearbeitet hat, die Billigung des Großen Rathes erhalte. Tit., man hat schon oft den Vorwurf gehört, daß die Kommission weiter, als ihr Auftrag, gehe, und sie habe bloß zu untersuchen, ob die

Dotation gültig sei oder nicht. Die Kommission glaubte aber, um diese Frage recht gründlich zu beantworten, müsse man aktentümlich wissen, wie die Dotation entstanden sei. Je nachdem nun Ihre Ansicht sich aussprechen wird, je nachdem wird sich die Kommission künftig verhalten. Ich nehme daher einfach die Freiheit darauf anzutragen, daß der Große Rath beschließe, die Kommission habe mit Zug und Recht auch das Geschichtliche in ihre Aufgabe eingeschlossen.

May. Ich nehme mir die Freiheit, bloß zu bemerken, daß es mir scheint, es sei nirgends recht deutlich ausgesprochen, was eigentlich die Kommission für Grundsätze befolgt habe, und daß es mir deswegen müßlich scheint, so eine allgemeine Guteiflung hier auszusprechen. Vor allem aus hatte ich geglaubt, der Auftrag der Dotationskommission liege allerdings darin, zu untersuchen, ob die Dotation auf rechtlichen Grundlagen beruhe, somit sei dieses eine rechtliche Untersuchung und es verstehe sich somit von selber, daß man die nötigen Berichte darüber einziehe. Nun aber wird hier gesagt, man finde, es sei nicht bloß darum zu thun, eine Untersuchung über die rechtliche Gültigkeit der Dotation aufzunehmen, sondern es handle sich um eine allgemeine Untersuchung des gesamten Dotationswesens, und zwar vermöge des Oberaufsichtsrechtes. Was hat aber der Große Rath für ein Oberaufsichtsrecht? Er hat die Oberaufsicht über die obersten Staatsbehörden, über die Verhandlungen des Obergerichtes und des Regierungsrathes. Dieses Recht ist in der Verfassung gegründet, hier aber ist von einem andern Rechte die Rede, ob von einem Oberaufsichtsrecht über alles mögliche Eigenthum und alle Rechte, die irgendwo im Staate existiren, oder von einem Oberaufsichtsrecht über Alles, was in irgend Verträgen und Transaktionen vorgegangen ist, das bleibt in dubio, denn das Wort Oberaufsichtsrecht ist ein Ausdruck, den man auf die mannigfaltigste Weise auslegen kann. Es wird bloß gesagt, die Kommission habe sich bei ihren Untersuchungen auf diesen Standpunkt gestellt, woraus sie den Schluss zieht, daß der Große Rath beschließe, daß die Ausdehnung, in welcher die Kommission den Auftrag aufgefaßt habe, dem Zwecke der Aufgabe entspreche, und daß er den dabei von der Kommission befolgten Weg billige. Dieses sind aber zwei verschiedene Sachen. Dieser Wege, heißt es ferner, seien drei gewesen: 1) historische Nachforschungen in den Staatsarchiven, 2) Nachforschungen in Archiven der Stadt und 3) amtliche Abhörungen verschiedener Personen. Nun kommt es aber wesentlich darauf an: was ist der Zweck aller dieser Untersuchungen? geht er dahin, überhaupt die Gültigkeit der Dotation zu untersuchen, oder geht er weiter? Die Kommission sagt in ihrem Berichte, sie könne einstweilen darüber nicht weiter eintreten, indem sonst voreilige Besorgnisse entstehen könnten, daß man irgend Eigenthum ansprechen wolle; einstweilen sei davon noch gar nicht die Rede. Also bleibt doch immer der mögliche Fall, daß später davon die Rede sein werde. Wenn ich nun einerseits das Oberaufsichtsrecht sehe und andererseits die Unbestimmtheit, welche darüber zu walten scheint, so muß ich fragen, wie weit kann dieses Recht reichen? Können vermittelst dieses Aufsichtsrechtes die Untersuchungen einer von hier aus ernannten Kommission sich auf alles dasjenige erstrecken, was das Eigenthum sowohl von Korporationen als von Privaten betrifft? Glaubt der Große Rath, eine solche Oberaufsicht gebühre ihm und es könne dieselbe von ihm weiters delegirt werden, so will ich dann fragen, wo kann Ruhe sein, wo Sicherheit, sei es bei Gemeinden, oder Korporationen, oder Privaten? Müßte nicht allenthalben Besorgniß herrschen, es möchte ebenfalls über kurz oder lang, zufolge des Oberaufsichtsrechtes, eine Großerathskommission delegirt werden, um über die Rechtmäßigkeit des Eigenthums dieses oder jenes Staatsbürgers Untersuchungen anzustellen, sobald etwa der Große Rath glauben möchte, die Rechte des Staates könnten mit den Rechten jenes in Kollision kommen? Solche allgemeine, unbestimmte nur so dahingeworfene Grundsätze scheinen mir von der äußersten Gefahr zu sein, und wenn dann begehrt wird, daß man solche Grundsätze und ein nicht-einmal ganz bekanntes Verfahren billige, so könnte ich einer solchen Ansicht nicht beitreten. Entweder sind die Verträge, welche untersucht werden sollen, der Art, daß sie Rechte betreffen, welche in Verbindung stehen mit Hoheitsrechten oder Sondervertragsrechten irgend einer Art; oder aber handelt es sich bloß um bestehendes Eigenthum. Im ersten Falle können von

Seite des Staates die unbedingtesten Untersuchungen statthaben; anders aber verhält es sich, sobald irgend Eigentumsverhältnisse mit ins Spiel kommen. Da haben wir bisher stets den Grundsatz befolgt, daß der Staat, wo er als Eigentümer erscheint, kein mehreres Recht habe, als jede andere Körporation oder jeder andere Besitzer. Nun wird im Berichte zum Voraus angedeutet, es sei gegenwärtig nicht darum zu thun, irgend ein Eigentumsrecht in Anspruch zu nehmen; da glaube ich denn, daß hinsichtlich aller und jeder Untersuchungen, welche in Bezug auf das Eigentum der Stadt für nötig erachtet werden mögen, kein anderer Weg eingeschlagen werden kann, als welchen die Civilgesetze vorschreiben, und es geschiele mir gar nicht, wenn jetzt eine neue Lehre aufgestellt werden sollte. Der Grundsatz, daß hinsichtlich streitiger Eigentumsrechte die Regierung gleich den Partikularen vor dem Richter rede stehen solle, ist selbst in allen wohlorganisierten monarchischen Staaten stets befolgt worden, und nur wo Selbstherrschaft ist, wo Absolutismus und Despotismus das Ruder führen, ist man von diesem Wege abgewichen. Hüten wir uns; Despotismus kann vorkommen bei Fürsten, er kann geübt werden im Namen Gottes, aber er kann auch ausgeübt werden im Namen eines souveränen Volks. Da ist eine gefährliche Klappe. Ich könnte also unmöglich dem Antrage beitreten, ein Verfahren und Grundsätze zu billigen, welche in so äußerst schwankenden und zweideutigen Ansprüchen geschildert worden sind; dieses wäre ebenso gefährlich, als der Besonnenheit und Würde des Großen Rathes entgegen. Wenn aber die Kommission darauf besteht, so möchte ich denn darauf antragen, daß der Artikel an dieselbe zurückgewiesen und ihr aufgetragen werde, sich bestimmter über dasjenige auszusprechen, worüber sie die Billigung des Großen Rathes zu erhalten wünscht.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . . .	67 Stimmen.
Dagegen . . . . .	43 "

Der zweite Antrag des Rapportes lautet:

Der Große Rath möchte beschließen: „Dass sämtliche Behörden der vollziehenden Gewalt im Falle seien, den gesetzlichen Anforderungen Ihrer Kommission gleich den Beschlüssen des Großen Rathes selbst Folge zu geben, und dass jene Behörden nur als die Vollzieher solcher Kommissionsverfügungen in Betracht kommen können.“

Stähli, Rathsschreiber. Ich muß Sie bitten, auf die Redaktion nicht allzuviel Gewicht zu legen, sondern in dieser Hinsicht zu erwarten, wie das Grofrathssprotokoll dieselbe dann enthalten wird. Die Sache verhält sich so: Die früheren außerordentlichen Grofrathskommissionen hatten geglaubt, direkt mit den betreffenden Behörden verkehren zu können; wir aber zogen den andern Weg vor, und daher haben wir in dem uns ertheilten Auftrage keinen einzigen Schritt gethan, außer durch den Regierungsrath; Alles ging demnach durch diesen und durch den Statthalter des Regierungsrathes. Im Reglement ist das Verhältnis solcher Kommissionen zu den Vollziehungsbeamten gar nicht auseinander gesetzt; wir haben uns aber über den Regierungsrath gar nicht zu beklagen, wenn er auch in wenigen ganz unbedeutenden Sachen nicht immer unserer Ansicht gewesen ist. Wir treten somit gar nicht etwa klagend auf, jedoch wünschen wir, unsere Stellung zu kennen und namentlich zu wissen, ob wenn die Kommission etwas, das in ihrem Auftrage liegt, innert der gesetzlichen Sphäre und unter der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, sei es vom Regierungsrath oder von einem andern Beamten, verlangt, ihr die Hilfe verweigert werden könne. Ich habe in dieser Beziehung die Ansicht äußern gehört, die Stellung solcher Kommissionen des Großen Rathes sei einfach die, daß sie Alles, was sie zu ihrem Zwecke irgend einem Beamten aufzutragen für nötig finde, dem Regierungsrath übermitteln und dieser übermittelte es dann an die betreffenden Beamten ohne zu urtheilen, ob es gut oder übel sei. Würde dann aber der Regierungsrath finden, die Kommission habe etwas Außergesetzliches und etwas außer ihrem Auftrage liegendes verlangt, da sieben ihm dann Hülfsmittel genug zu Gebote, um dieses unschädlich zu machen und ahnden zu lassen. Andere Ansichten waren, man solle direkt agiren und nicht lange fragen;

so habe z. B. die Grofrathskommission für die Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichtes direkt von sich aus Verhöre angestellt. Wir wollten aber nicht auf diesem Fuße handeln. Ob nun aber die schriftliche Redaktion des Antrages zu stark ist, was allerdings der Fall zu sein scheint, und ob die Kommission in ihrem Begehr zu weit geht, darüber werden Sie entscheiden. Die Kommission wird sich alle Ihre Ordern gerne gefallen lassen, und nur damit keine Kollisionen entstehen, wünscht sie, daß ihr ihre Stellung zum Regierungsrath sowohl zu ihrem eigenen als zum Verhalte des Regierungsrathes angewiesen werde. Auf die Redaktion lege ich, wie gesagt, kein Gewicht; dieselbe mußte in sehr kurzer Zeit und in großer Belehnigung gemacht werden.

Hiltbrunner. Als Mitglied der Kommission muß ich bitten, daß der Große Rath es nicht als Unbescheidenheit aussiegen möge, wenn die Kommission eine bestimmtere Regulirung ihrer Stellung wünscht. Soviel an mir will ich mich gar gerne den Vollmachten und Beisetzungen des Großen Rathes fügen, nur glaube man ja nicht, daß die Kommission Vollmachten begehr habe, um vermöge derselben Sachen zu machen, die nicht gesetzlich wären und nicht in dem der Kommission gegebenen Auftrage lägen.

Belrichard. Es war niemals der Gedanke der Kommission, sich irgend eine außerordentliche Vollmacht geben zu lassen, sondern sie wollte sich bloß gegen die Exekutivbehörde infolger sicher stellen, als diese es etwa übernehmen möchte, wenn die Kommission ihr nicht immer Rechenschaft ablegen wollte über die von derselben für nötig erachteten Nachforschungen, wodurch der Gang der Kommissionalarbeiten gehemmt werden könnte.

von Lerber, alt-Schultheiß. Ich will gar gerne glauben, die Kommission habe nicht in der Idee gehabt, irgend etwas zu begehrn, was irgend eine Art von Missbrauch einschloße. Indessen muß man Sorge tragen, wie man sich ausdrückt. Sie haben in der letzten Abstimmung einen Bericht ausdrücklich sanktionirt, in welchem gesagt war, man könne die Ergebnisse der Untersuchungen aus gewissen Rücksichten nicht mittheilen. Jetzt, was verlangt man hier? daß die vollziehenden Behörden für alle gesetzlichen Anforderungen (über den Ausdruck „gesetzlich“ könnte man certiren) der Kommission unter diesen stehen und ihre Befehle vollziehen sollen, so daß von diesem Augenbliche an der Regierungsrath und alle ihm untergeordneten Behörden unter die Grofrathskommission gesetzt wären. Ja, Tit., so eine Kommission kann ihre eignen Ideen haben. Bisher wurden schon mehrere solcher Specialkommissionen niedergesetzt Behaft mit Untersuchungen über verschiedene Gegenstände; aber von Kommissionen mit exekutiver Gewalt, mit dem Rechte, sogar dem Regierungsrath Befehle zu ertheilen, wußten wir bisher nichts, und es steht auch nichts von solchen in der Verfassung. Durch Aufstellung solcher omnipotenter Kommissionen müßte die verfassungsmäßige zur Sicherheit der Staatsbürger aufgestellte Hierarchie gefährdet werden. Wir leben freilich jetzt in einer ruhigen Zeit, aber es könnte Zeiten geben, wo die Leidenschaften wiederum rege würden, und wo wir uns also hüten müssen, daß Beispiel exceptioneller Behörden zu geben. Ich möchte übrigens hören, worüber man sich gegen den Regierungsrath beschwert. Man redet von ihm, gleichsam als wenn er der Thätigkeit der Kommission einen Hemmschuh angehängt hätte. Hätte er einen solchen angehängt, so würde er es verantworten müssen und können. Die Exekutivbehörden werden, wenn die Kommission auf dem rechten Pfade ist, derselben alle mögliche Hülfsleistung erweisen, aber die Kommission könnte möglicherweise auch etwas verlangen, wo der Regierungsrath sagen müßte: das ist gegen Gesetz und Verfassung. Sollte dann der Regierungsrath ohne Untersuchung dennoch gehorchen müssen? Ich stimme mit Überzeugung, daß man von diesem Antrage abstrahire und die Sachen im verfassungsmäßigen Gange lasse; übrigens verwahre ich mich gegen jede Vermuthung, als ob der Regierungsrath in dieser Angelegenheit dem Großen Rath nicht an die Hand gegangen wäre.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerssitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 3. Juli 1835.)

(Bericht der Dotationskommission).

Kohler, Regierungsrath. Ich hätte wünschen mögen, daß die Kommission beide Anträge nicht gestellt hätte, zwar nicht, weil ich das bisher Gemachte nicht billige, im Gegentheil, so viel ich von der Sache kenne, muß ich glauben, die Kommission habe ihrer Aufgabe gemäß gehandelt, und der Regierungsrath solle ihr mit allen möglichen Mitteln zu Hülfe kommen. Allein in der Regel, wenn von niemanden eine Missbilligung ausgesprochen wird, ist es nicht nöthig, daß die obere Behörde Billigung ausspreche. Denn sonst müßte der Regierungsrath jeden Augenblick vom Grossen Rath die Billigung gefasster Beschlüsse fordern. Aus diesem Grunde habe ich auch als Mitglied des Grossen Rathes vorhin nicht zur Billigung gestimmt, denn später, die Kommission mag beinahe machen, was sie will, ist der Große Rath durch diesen Beschluß gebunden. Vor Beendigung der Arbeite hat die Kommission die Resultate ihrer Forschungen allerdings noch nicht vorlegen sollen, aber vor einer solchen Rapporterrichtung Billigung auszusprechen, ist etwas ganz undenkbares. Die Kommission ist ja nicht angeklagt worden, denn wenn dieselbe schon etwa in der Allgemeinen Schweizerzeitung oder von Seite einer Stadtbhörde von Bern nicht gebilligt wird, so hat das gar nichts zu sagen; wir lesen und hören ja von dieser Seite her fast alle Tage, daß der Regierungsrath oder der Große Rath die Verfassung überschritten hätten. Was aber den Regierungsrath betrifft, so hat dieser die Arbeiten der Kommission weder zu billigen, noch zu missbilligen. Also auch in dieser Hinsicht bedurfte die Kommission keiner besonders ausgesprochenen Billigung durch den Grossen Rath. Dieser Gegenstand ist indessen durch die vorhinige Abstimmung entschieden. Wichtiger ist die gegenwärtige Frage. Nach dem mündlichen Rapport des Hrn. Rapporteurs scheint die Kommission zu finden, dieser zweite Antrag sei nicht ganz so redigirt, wie die Kommission es eigentlich gemeint habe. Allerdings würde die Gewährung eines solchen Gesuches, so wie es im Berichte gestellt ist, den Staatsorganismus geradezu zerstören. Freilich bin ich überzeugt, daß die Kommission nie von einem solchen Rechte würde Gebrauch machen wollen, aber der Fall ist doch wenigstens denkbar. Niemals darf eine Grossrathskommission die Macht des Grossen Rathes haben. Sie repräsentirt den Grossen Rath nicht. Der Große Rath kann seine Befugnisse niemanden, durchaus niemanden übertragen. Er darf auch keine Behörde über den Regierungsrath setzen, denn über dem Regierungsrath steht niemand als allein der Große Rath. Was der Große Rath dem Regierungsrath aufträgt, das ist ein Befehl, dem muß der Regierungsrath gehorchen; aber einer aus zwei oder drei Mitgliedern bestehenden Kommission, welcher von dieser hohen Versammlung zurauensvoll irgend eine Untersuchung aufgetragen worden ist, darf nie die Vollmacht zukommen, der obersten Exekutivbehörde Vorschriften zu geben. Ist aber ein Grund vorhanden zu dem gestellten Antrage, über den ich mich, höchstig gesagt, höchstlich verwundern muß? Durchaus nicht, Hrn., die Kommission und ihr Rapporteur sagen es ja selbst, daß

der Regierungsrath mit Bereitwilligkeit den Wünschen der Kommission entsprochen habe. Die Kommission soll wissen, wie weit ihre Aufgabe geht, und sie ist über die Ausdehnung des erhaltenen Auftrages einzig kompetenter Richter. Findet sie nun, daß zu ihrem Zwecke Archive geöffnet oder Personen einvernommen werden müssen, so wendet sie sich ganz richtig an den Regierungsrath, welcher, ohne die Maßregeln der Kommission irgend einer Kritik, die ihm nicht zukommt, zu unterwerfen, für die Execution derselben sorgen wird. Freilich, wenn der Reg. Rath ein Begehren der Kommission ungefährlich und verfassungswidrig finden sollte, so wird ihm niemand zumuthen wollen, dasselbe dennoch exequiren zu lassen. Bis jetzt hat der Regierungsrath der Kommission die nöthigen Mittel an die Hand gegeben, wie dies von ihr im Rapport anerkannt wird. Somit ist es unbegreiflich, daß die Kommission nunmehr vor den Grossen Rath kommt, um weitere Vollmachten zu verlangen. Ihrem Ansuchen zu entsprechen, wäre aber gegen die Verfassung und gegen die Grundsätze eines wohl organisierten Staates. Da somit die Kommission keine Beschwerde führt, so müßte ich finden, es solle hierin auf dem bisherigen Fuße bleiben. Will man aber irgend etwas aufstellen, so mag sich der Große Rath dahin aussprechen, daß wenn die Kommission nöthig habe, Personen zu verhören, oder in Archiven Untersuchungen anzustellen u. s. w., so solle der Regierungsrath den daherigen an ihn gestellten Ansuchen insofern entsprechen, als er finde, das Verlangte sei gesetzlich und verstoße nicht gegen Recht und Billigkeit. Schlägt dann der Regierungsrath der Kommission etwas ab, dann kann sich diese allerdings bei Ihnen beschweren. Ganz gewiß hat aber die Kommission den Antrag nicht so gemeint, wie die Redaktion anzudeuten scheint.

Stähli, Rathsschreiber. Ich muß hier nicht als Rapporteur, sondern als Mitglied des Grossen Rathes das Wort ergreifen. Vor allem aus muß ich wiederholen, daß sich die Kommission keineswegs über den Regierungsrath beklagt oder sich zu beklagen Ursache hat. Der Regierungsrath hat vielmehr der Kommission in allen wichtigen Sachen stets und fogleich entsprochen, und nicht bloß der Regierungsrath, sondern auch der Herr Regierungstatthalter. Die Kommission will schlechterdings nur vor Vorwürfen gedeckt sein. Man hat es ihr aber als Schwäche ausgelegt, daß sie stets den Regierungsrath behellige, und diesen Vorwurf soll sie von sich ablehnen, denn sie glaubt, hierin ganz legal gehandelt zu haben. Der Regierungsrath aber besteht immerhin aus Menschen, er könnte ändern, denn der Auftrag der Kommission ist vielleicht nach Verlauf eines Jahres nicht zu Ende, und da könnte dann der Regierungsrath der Kommission die Hülfe verweigern wollen u. s. w. Darum will die Kommission jedenfalls in einer ganz sichern Stellung sein und wissen, woran sie ist. Ich glaube indessen, etwa folgende Redaktion werde völlig demjenigen entsprechen, was mit mir auch die übrigen Tit. Mitglieder der Kommission durch diesen Antrag wollen: „Der Regierungsrath wird der Kommission für alle ihre Anordnungen, sofern sie gesetzlich sind und auf den Gegenstand ihres Auftrages Bezug haben, Handreichung thun.“ Weiter als so wünscht niemand in der Kommission zu gehen; wir alle wollen keinen Despotis-

mus, keinen Absolutismus, und wir begehren Behufs unserer historischen Untersuchungen u. s. w. durchaus keine arbiträren Verfügungen zu provozieren. Alle solche Zumuthungen wälze ich daher des förmlichen von meiner Person, als unrichtig, ab. Ich erwarte, ob die übrigen Mitglieder der Kommission sich meiner vorgeschlagenen Redaktion anschließen werden.

Zahler. Ich verdanke der Kommission sowohl ihre bisherigen Arbeiten, als namentlich den heutigen Bericht. Auf der andern Seite aber muß ich bedauern, daß vorhin die förmliche Billigung ausgesprochen worden ist, was wir nach der einstweiligen Sachlage gar nicht haben thun können. Jetzt aber sollen wir wenigstens nicht weiter gehen, denn vom Augenblicke an, wo der Regierungsrath der Kommission nicht Hand bietet, kann die Kommission ohnedies vor den Grossen Rath treten u. s. w. So lange aber die Kommission selbst sagt, sie müsse den Regierungsrath rühmen, kann ich nicht begreifen, was wir noch beschließen sollen. Auch die neue Redaktion ist unnöthig, da sich die Sache von selbst versteht. Ich kann übrigens nicht begreifen, wie Männer von solchen Kenntnissen u. s. w. nur dem Gedanken Raum geben könnten, sie seien Repräsentanten des Grossen Rathes und als solchen gebütre ihnen, daß ihre Anordnungen gehandhabt würden wie Beschlüsse des Grossen Rathes selbst. Wie sollten zwei oder drei Personen mit solchen großen Privilegien ausgestattet werden? Das war gewiß auch nicht die Meinung der Kommission. Niemand übrigens ist mehr vom Wunsche durchdrungen, daß namentlich die Insel recht nutzbar gemacht werden könne für den ganzen Kanton, aber hüten wir uns wohl irgend zu außergeschäftlichen Mitteln unsre Zufucht zu nehmen. Wenn der Große Rath glaubt, im Namen des Staates Ansprüche machen zu können gegen die Stadt Bern, so tritt er auf als eine Korporation, die ihre Rechte gegen eine andere Korporation auf dem Wege des Civilprozesses geltend machen soll; wenn sich aber der Staat anmaßt, hiebei einen einzigen Schritt weiter zu gehen, so artet unsre Ordnung der Dinge in Absolutismus aus. Wie schön steht es aber dem Grossen Rath, zu zeigen, daß er genau in denjenigen Schranken bleibe, in welchen zu bleiben er auch von den Untergebenen verlangt! Möge alles in Zweifel liegende wohl und gründlich untersucht werden; es ist auch mir lieb, daß die Wahrheit zu Tage komme, aber keine Machtprüche, keine Gewalt, nicht einmal der Schein davon! Ich ziehe meinen Schluß dahin, hier abzubrechen und der Kommission ihr von vorne herein besessenes Recht zu lassen.

von Jenner, Regierungsrath. Über die erste Frage habe ich gestimmt wie Hr. Regierungsrath Kohler, weil ich glaube, es werde etwas Verfassungs- und Rechtswidriges vorgeschlagen. Auch über die zweite Frage theile ich an und für sich die Ansicht Hrn. Kohlers; aber ich glaube, der Schluß, welchen er gezogen, sei im geraden Widerspruche mit dem, was die Versammlung vorhin beschlossen hat. Deswegen müssen Sie nun im Grunde dem Antrage der Kommission bestimmen, obgleich derselbe nach meinem Dafürhalten Gesetzes- und Verfassungswidrig ist. Was für einen Auftrag haben Sie seiner Zeit der Kommission gegeben? Die rechtliche Begründtheit und Verbindlichkeit der Dotation zu untersuchen, in ihrer Allgemeinheit so wie in ihren einzelnen Bestimmungen. Dahin gehört namentlich Erörterung der rein juridischen Frage, ob dazumal die Dotationsurkunde gegeben worden sei von einer dazu kompetenten Behörde, ob sie diejenigen Charaktere trage, die zu einem verbindlichen Vertrage nöthig sind. Zweitens gehört dahin die Erörterung, ob jene Behörde in der Mediationsakte gegründet war; ob durch die Aufhebung der Mediationsakte die Dotation als ein Ausfluß dieser Mediationsakte zugleich mit derselben aufgehoben worden sei und also zu einer neuen Dotation geschritten werden müsse. Drittens wäre im Speziellen zu erörtern, ob in der Dotationsurkunde sich einige Gegenstände befinden, welche die Einwirkung der Regierung in die einzelnen Verhältnisse der Stadt Bern gestatten, oder verlangen; ferner wäre anzumitteln, ob und welche Gegenstände des der Stadt zugetheilten Vermögens der Bürgerschaft von Bern bleiben oder aber in's Eigenthum der Einwohnergemeinde übergehen sollte. Alle diese Untersuchungen sind daher, wenn man sie genau betrachten will, von einer Art, daß sie ohne alle Nachforschungen in den Archiven sich aus der Dotation selbst entwickeln lassen. Der am 7. Mai vorigen Jahres der Dotationskommission gegebene Auftrag war

somit von der Art, daß zu seiner Erfüllung nichts nöthig war, als die Akte selbst bei der Hand zu haben nebst den damaligen Gesetzen, unter welchen sie erlassen worden. Hätte nun die Kommission auf diesem Wege sich gehalten, so wäre sie in der reinen Lage geblieben einer einfach untersuchenden Behörde. Aber das ist eben nicht geschehen; freilich glaubte diese Kommission im Verlaufe ihrer Untersuchung gefunden zu haben, daß die Stadt Vermögen besitze, das ihr nicht durch die Dotation sei zugesprochen worden. Da ist nun der Hauptpunkt der Untersuchung und da liegt das Schwierige. Von diesem Momente an glaubte ich, es sei sehr verdankenswerth von der Kommission, daß sie ihre Forschungen so weit führe, als nöthig sei, um den Faden zu finden, der zur Überzeugung leiten könnte, ob und in wiefern von der Stadt Vermögen besessen werde, das ihr doch durch die Dotationsurkunde nicht zugetheilt worden. Da aber dieses den unrechtmäßigen Besitz von Eigenthum von Seiten der Stadt konstatiren würde, so glaubte ich, da sollte die Kommission stehen bleiben und sich nicht zum Untersuchungsrichter aufwerfen, sondern sie sollte einfach eine amtliche Anzeige davon an die gesetzmäßige, untersuchende Behörde machen. Auf dieses hin hätte die Regierung die Pflicht gehabt, zu befehlen, daß eine Fiskaluntersuchung angehoben werde. Anstatt dessen aber gieng die Kommission zu weit, verirrte sich auf das Feld einer richterlichen Untersuchungsbehörde und machte sich somit zum Untersuchungsrichter. Da Sie nun, Tit., durch Ihren vorigen Beschuß dieses Verfahren gebilligt haben, so müssen Sie der Kommission konsequenter Weise auch die nöthige Gewalt geben, damit sie die einmal übernommene Rolle fortspielen könne. Bis jetzt hatte die Kommission solche Gewalt nicht in Händen, und wenn Sie ihr nun dieselbe nicht geben, so ist der vorige Beschuß völlig nichts, denn da die Kommission durch denselben zu einer exzessionellen Gerichtsbehörde geworden ist, so muß sie doch nun die nöthige Vollmacht erhalten. Wenn nun dieses Raisonement richtig ist, so ist auch zweckmäßig, dem Regierungsrath gleich von vorn herein zu befehlen, er solle thun, was ihn die Kommission heiße. Indessen muß ich sehr wünschen, daß, da die Kommission offenbar durch den ersten Beschuß zu einer exzessionellen Gerichtsbehörde gestempelt worden ist, man erklären möchte, es sei denn doch nicht so gemeint gewesen, sondern wenn Untersuchungen stattfinden müssen, so sollen dieselben von den gewöhnlichen Behörden geführt werden. Von dem an möchte ich stimmen, wie Hr. Regierungsrath Kohler, daß nämlich der gegenwärtige Auftrag verfassungswidrig sei und daß er die Kommission auf ein falsches Feld führen müßte. Darum möchte ich, wie gesagt, den ersten Beschuß redressiren, und diesen zweiten Punkt gänzlich von der Hand weisen.

Romang. Einzig weil bisher das meiste von Mitgliedern des Regierungsrathes angebracht worden ist, wo man denken könnte, es sei da einige Empfindlichkeit vorhanden, möchte auch ich meine Ansicht aussprechen. Ich kann mir den Grund dieses Vortrages darin denken, daß die Kommission befohlen möchte, es könnte leicht menschlicher Weise im Regierungsrath etwas, was der Kommission hinderlich sein könnte, überwiegend werden, indem ein großer Theil des Regierungsrathes aus Bürgern von Bern bestehet. Gesezt aber auch, das Allerschlimmste sollte eintreten, so sind wir ja später auch noch da, so daß die Kommission zu jeder Zeit vor uns treten oder die Ansicht des Grossen Rathes vernehmen kann. Versäumt ist also nichts, wenn wir jetzt schon hier stehen bleiben. Denn auch die neue Redaktion will mir nicht recht einleuchten, es heißt darin: „insofern sie gesetzlich sind.“ Ja, Tit., was gesetzlich sei und was nicht gesetzlich, darüber ist schon gar viel proeedirt worden, und jedenfalls zeigt eine solche Bestimmung, da sie durchaus unnöthiger Weise gegeben würde, Misstrauen in den Regierungsrath. Ich möchte das Ganze fallen lassen, und ich hätte schon von Anfang zwar den Bericht verdanken, aber sagen mögen, wir wollen nun den fernern Verlauf der Sache erwarten, denn durch den vorigen Beschuß haben wir uns selbst für die Zukunft vorgegriffen. Ob uns denn der definitive Rapport niki ein paar Monate früher oder später vorgelegt wird, darauf kommt es mir nicht an, aber ich möchte dann dringend wünschen, daß es der Versammlung zur gehörigen Zeit angezeigt werde, und daß man dann auch die betreffenden Alten und Beilagen vorlege, damit wir mit Sachkenntnis urtheilen können.

Wäber, Oberstleutnant. Die jetzt gefallene Ansicht ist gewiß die richtige. Wenn man nicht Ursache hat, über den Regierungsrath im geringsten etwas zu klagen, so sollte man geradezu zur Tagesordnung schreiten, dann wird die Kommission wie bisher in ihren Arbeiten fortfahren, und klagen wenn es nöthig ist. Wichtig ist es, daß diese Frage reiflich, aber auch auf dem gesetzlichen Wege untersucht werde, damit dieselbe endlich hier gehörig beleuchtet werden könne. Die Kommission ist dazu niedergesetzt worden, daß sie einen redlichen, treuen, bündigen, klaren und gerechten Bericht abstatte; ich wünsche von Herzen, daß es ihr gelinge und ich bin überzeugt, daß sie nach Wissen und Gewissen arbeiten wird. Für jetzt aber möchte ich zur Tagesordnung übergehen.

Mühlemann. Es scheint mir beinahe, daß die Angriffe gegen diesen Antrag großentheils geschehen seien, um Verwicklung in die Sache zu bringen, denn weder im schriftlichen Antrage, noch in den mündlichen Erklärungen der verschiedenen Kommissionsmitglieder liegt eine Spur des Gedankens, daß die Kommission sich zu einer eigentlichen Kriminaluntersuchungskommission habe aufwerfen wollen. Von einer andern Seite her sagt man uns, wir sollten ganz von diesem Antrage abstrahiren, und die Kommission solle nur für Spezialfälle hier Weisungen begehren. Ich glaube, es ist just ein Spezialfall, über den die Kommission Weisung begeht. Was will die Kommission? Sie will wissen, ob sie auf dem rechten Wege sei und ob sie auf denselben fortfahren solle. Nun soll der Große Rath die Kommission darüber nicht in Ungewißheit lassen, um so weniger als ich glaube, daß der von der Kommission eingeschlagene Weg wirklich der rechte ist. Uebrigens wird unser nunmehr zu fassende Beschluß nicht nur für diese, sondern auch für alle fernern Grossrathskommissionen einen Leitfaden des Verfahrens abgeben. Ich möchte daher zum Antrage der Kommission in seiner neuen Redaktion stimmen.

Der Herr Vieelandamann zeigt an, daß die Mitglieder der Kommission ihm so eben erklärt haben, von der schriftlichen Redaktion zu abstrahiren und sich an die neue von Herrn Mathschreiber Stähli anzuschließen.

Fagggi, Regierungsrath. Wenn etwas Besonderes über das Verhältniß von Grossrathskommissionen zu den Exekutivbehörden vorgeschrieben werden muß, so wollte ich lieber, es würde von Regierungsrath und Sechzehnern ein Gesetz entworfen, denn so was greift tief in die organischen Bestimmungen hinein. Sobald man glaubt, ein Gegenstand gehöre vor den Richter, so ist es weder am Regierungsrath noch an einer Grossrathskommission, statt des Richters zu urtheilen. Ich stimme zum Antrage der Herren Romang und Regierungsrath Kohler.

May. Ich schließe mich denjenigen Ansichten an, welche glauben, es sei hier weiter nichts zu verfügen; diese Kommission habe sich zu verhalten gerade wie andre auch. Indessen ist doch die Bemerkung nicht ganz unrichtig, daß man uns einen Vortrag bringt mit Anträgen und Schlüssen, welche dann von allen Mitgliedern der Kommission desavouirt werden. Ich weiß nicht, wie man diesen heißen soll. Zuerst beschwert sich der Bericht offenbar über den Regierungsrath, denn derselbe fragt: „Mit dieser Ansicht (nämlich daß die Kommission den Grossen Rath hinsichtlich ihres Auftrages repräsentire, und daß also der Regierungsrath nur diejenige Behörde sei, durch deren Vermittlung die grossrätliche Kommission ihre Verfügungen treffe) scheint der Regierungsrath nicht völlig einverstanden zu sein, „da er einem von ihrer Kommission den 12. Mai dieses Jahres „ausgesprochenem Wunsche nicht entsprochen.“ Darauf gegründet begeht dann die Kommission eine bestimmtere Weisung für ihr Verhalten gegen den Regierungsrath. Jetzt aber sagen alle Mitglieder der Kommission, sie hätten sich über den Regierungsrath gar nicht zu beklagen. Aehnlich verhält es sich mit dem in Frage liegenden Antrage, wo die Mitglieder der Kommission ebenfalls sagen, sie verständen es nicht so, wie die schriftliche Redaktion zu sagen scheine. Entweder hat die Kommission den schriftlichen Bericht nicht gehörig geprüft, oder man hat versuchen wollen, ob die Sache, so wie sie redigirt ist, beim Grossen Rath vielleicht Anklage fände. Ist das Erste der Fall, wie ich glaube, so muß ich nur bemerken, daß es jedenfalls nicht

geeignet ist, um großes Zutrauen in die Kommission zu erwecken.

Stähli. Ich muß doch hier eine kleine Berichtigung anbringen. Die Kommission ist gar nicht selber mit sich im Widerpruch, sie verklagt den Regierungsrath nicht, sie sagt in ihrem Berichte bloß, derselbe habe eine andere Ansicht. Uebrigens muß ich erinnern, daß der schriftliche Rapport in grösster Eile gemacht werden mußte, damit er nach der Vorschrift des Reglementes zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen könne.

Stettler. Die Kommission hat einen sehr wichtigen Auftrag und damit sie diesen erfüllen könne, ist nöthig, daß man denselben erläutere. Die Kommission erhält ihren Auftrag aus Anlaß der Inseldotation. Damals glaubte man, daß die Insel Eigenthum der Stadt sei, der Regierung aber das Aufsichtsrecht darüber zustehe. Man glaubte aber seither zu finden, der Staat habe auch das Eigenthumsrecht, und darüber sollte die Kommission Untersuchungen anstellen. Mit Verwunderung sah ich aber, daß der Auftrag so gestellt ist, die Kommission solle die Gültigkeit der Dotation untersuchen. So gestellt hat der Auftrag durchaus keinen Sinn, und wenn die Kommission auf diesem falschen Wege arbeiten wollte, so würde sie zu keinem Resultate kommen. Die Gültigkeit der Dotation kann nicht angegriffen werden; denn die Behörde, von welcher sie ausgefertigt worden, die helvetische Liquidationskommission, war eine gesetzliche und kompetenter Weise von dem damaligen Mediator der Schweiz aufgestellte Behörde. Sie kann aber auch mit der Mediationsakte nicht gestürzt werden sein, so wenig als wenn damals die Städte Thun oder Burgdorf dotirt worden wären, ihre daherigen Dotationsurkunden gestürzt werden können. Die historischen Untersuchungen können hiemit zu keinem Resultate führen, so interessant dieselben für den Geschichtsforscher sein mögen; denn es könnte in späteren Jahren ein zweiter Johannes von Müller auftreten und über jene Sachen neue Entdeckungen machen, durch welche das Resultat der nunmehrigen Untersuchungen völlig über den Haufen geworfen würde. Die geschichtliche Untersuchung giebt daher für dergleichen Rechtsfragen durchaus keine sichere Basis, sondern die einzige Basis ist die Dotationsurkunde selber; diese bildet einen rechtsgültigen Titel zwischen der Regierung und der Stadt Bern. Somit muß der Auftrag der Kommission dabin erläutert werden, die Kommission solle untersuchen, ob die Ausscheidung des Vermögens zwischen dem Kanton und der Stadt Bern gemäß der Dotationsurkunde geschehen sei oder nicht, ob also die Stadt Bern ein Mehreres im Vermögen habe, als was die Urkunde ihr zuspricht. Diese Untersuchung kann zu wichtigen Resultaten führen, und dann soll die Kommission nach beendigter Untersuchung ihre Anträge bringen; dann wird der Große Rath entscheiden, ob hinsichtliche Gründe da seien, um einen Proces gegen die Stadt Bern einzuleiten. Nur hierüber kann der Große Rath sich aussprechen, über Alles anderes ist nur der Civilrichter kompetent. Soviel im Allgemeinen. Was den speciellen Gegenstand der Frage betrifft, so glaube ich, es könnte gar kein Zweifel darüber herrschen, daß die Kommission keine exceptionelle Behörde sein dürfe, und daß sie also nur durch den Regierungsrath und die verfassungsmäßigen Behörden handeln könne.

#### Abstimmung.

Für die neu vorgelegte Redaktion des Antrages 79 Stimmen.  
Gänzlich zu abstrahiren . . . . . 21 "

Der dritte Antrag geht auf Vermehrung der Kommission um noch ein Mitglied.

Stähli, Mathschreiber. Wir müssen nur noch wünschen, noch ein Mitglied, und zwar wo möglich einen inländischen Juristen, zu erhalten, unter anderm, damit Sie nicht noch einmal mit für so unpassend erklärten Anträgen behelligt werden.

Durchs Handmehr wird diese Vermehrung der Kommission beschlossen, die Wahl aber dieses neuen Mitgliedes auf den folgenden Tag verschoben.

Vortrag der Justizsektion über die Mahnung des Hrn. Grossraths Blaser in Betreff der Friedensgerichte u. s. w.  
Tit.

Unterm 12. Mai haben Sie, Tit., der Justizsektion die beiliegende vom Grossen Rath in der Sitzung vom 9. gleichen Monats erheblich erklärte Mahnung des Hrn. Grossraths Blaser zur Berichterstattung übermacht, dahingehend: daß dem Regierungsrath aufzutragen sei, die von ihm verlangten Gesetzesentwürfe und Berichte über die Friedensgerichte, Kriminalrechtspflege und eine bessere Einrichtung des Civilprozeßganges zu beschleunigen, damit sie in der künftigen Winterprüfung behandelt werden können.

Was nun:

- 1) Die Aufstellung von Friedensgerichten anbetrifft, so hat die Justizsektion bereits in ihrem Vortrage über die verschiedenen Wünsche des Schutzvereins von Aarwangen die Hoffnung ausgesprochen, insofern sie nicht mit andern dringenden Arbeiten beauftragt werden sollte, Ihnen Tit. im Laufe dieses Sommers die geeigneten Anträge über diesen Gegenstand hinterbringen, und wenn es beschlossen werden sollte, dem Grossen Rath einen daherigen Gesetzesvorschlag vorlegen zu können.
- 2) In dem gleichen Rapporte hat die Justizsektion auch die Gründe auseinandergestellt, warum bis dahin die Bearbeitung eines neuen umfassenden Strafgesetzbuches unterblieb, indem es bis dahin den mit Gesetzgebungsarbeiten beauftragten Behörden und Beamten an der erforderlichen Muße fehlte, um diese Arbeit vor die Hand zu nehmen. Indessen ist auch in dieser Beziehung schon manches geschehen, indem man mittelst Erlassung einzelner Strafgesetze dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen und zugleich den Weg zu einem neuen Kriminalkodex anzubahnen suchte.
- 3) Was denn endlich die gewünschte bessere Einrichtung des Civilprozeßganges anbetrifft, so kann darauf erst dann Bedacht genommen werden, wenn die Civilgesetzgebung vollständig und somit die Gesetzeskommission ihr Pensum vollendet haben wird. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, wird die ganze Civilgesetzgebung einer gründlichen Revision unterworfen werden, da es sich dann erzeigen wird, ob und in wie weit auch in Bezug auf den Prozeßgang in Civilrechtssachen andere Einrichtungen zweckmäßig und wünschenswerth sein dürften.

(Folgen die Unterschriften.)

Hr. Regierungsrath Wyss unterhält als Rapporteur der Justizsektion den Bericht, und zeigt namentlich, daß die Justizsektion so mit Arbeiten überhäuft sei, daß sie unmöglich allen an dieselbe gestellten Begehren sogleich entsprechen könne, namentlich werde sie von verschiedenen Herren Gerichtspräsidenten mit so vielen Begehren um Weisung in Sachen behelligt, welche von den Herren Gerichtspräsidenten gar füglich ohne dies erledigt werden könnten. Auch sonst werde die Thätigkeit der Justizsektion von einer Unzahl der geringfügigsten Dinge so ausschließlich in Anspruch genommen, daß für gröbere wichtigere Arbeiten wenig Zeit und Muße übrig bleibe. Dieser Zustand habe sich in der letzten Zeit eher verschlimmert als verbessert u. s. w.

Der Vortrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion über Ernennung eines dritten Suppleanten für die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements.

Wyss, Regierungsrath. Das Departement besteht im Ganzen genommen aus 9 Mitgliedern; jede seiner beiden Sektionen aber aus 5 Mitgliedern, so daß also ein Mitglied des Departements in beiden Sektionen sitzen müste. Demnach und bis zur Revision des Departementalgesetzes müssen wir wünschen, daß Sie uns noch einen dritten Suppleanten für die Justizsektion

gestatten möchten, damit das gesamte Departement aus 10 Mitgliedern bestehen statt aus 9; denn durch verschiedene Umstände findet sich ohnehin die Justizsektion auf 3 Mitglieder reduziert.

Durchs Handmehr gutgeheißen.

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf über Errichtung von Filialspitäler.

Der Inhalt dieses Dekretes besagt im wesentlichen:

Es sollen an geeigneten Orten Krankenzimmer für Notfälle, je zu 6 Betten, eingerichtet werden, nämlich ein solches für die Aemter Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal und Sanen; ein zweites für Burgdorf, Signau und Trachselwald; ein drittes für Aarwangen und Wangen, und ein viertes für Alarberg, Biel, Bürer, Connelary und Münster. Zu diesem Zwecke werden L. 10,000 verlangt.

Tschärner, Regierungsrath, hat nichts beizufügen.

v. Lerber, alt-Schultheiss, trägt darauf an, daß auch das Amt Oberhable einbegriffen werde, indem dasselbe auffordertlich abgelegen sei.

Romang wünschte noch mehr solcher Krankenzimmer und daß gesagt werde, wer über die Aufnahme und die Zahl der Kranken zu entscheiden habe.

Fetscherin, Regierungsrath, dem Herrn alt-Schultheiss von Lerber wird entsprochen durch die Erweiterung der Anstalt zu Interlaken. Was die Bemerkung des Herrn Romang betrifft, so läßt sich darauf antworten, daß diese Krankenzimmer nur für solche Fälle bestimmt seien, welche plötzliche Hülfe nötig machen; in andern und schwierigeren Fällen werden die Kranken doch nach Bern in die Insel transportirt werden, und es ist Hoffnung da, daß diese Letztere bedeutend erweitert werden wird. Ich stimme zum Antrage.

Foncl. Wenn auch die Anstalt z. B. für Sanen, Ober- und Untersimmenthal und Frutigen in die Mitte dieser 4 Ortsbezirke kommt, so ist die Entfernung noch immer groß; indessen weniger bedeutend, als nach Bern, wie bisher. Später wird dem Bedürfnisse noch vollständiger abgeholfen werden, für jetzt will ich daher zum Antrage stimmen.

May. Das Projekt scheint mir nicht gehörig vorbereitet zu sein; nicht nur ist von den Lokalitäten, wohin diese Anstalten hinverlegt werden sollen, nichts gesagt, sondern auch nichts von den Kosten der ersten Einrichtung solcher Spitäler. Denn mögen bereits bestehende obrigkeitsliche Gebäude dazu eingerichtet oder andere gemietet werden müssen u. s. w., so wird die erste Einrichtung doch wenigstens L. 40,000 erfordern; dann kommt erst noch Ausstellung von Arzten u. s. w. Nebrigens vermisste ich das Gutachten des Finanzdepartements, welchem dieser Antrag nach §. 35 des Departementalgesetzes zur Untersuchung hätte zugeschickt werden sollen. Es ist auch schon davon die Rede gewesen, die hiefür nötigen Summen von den L. 40,000 zu nehmen, welche der Staat jährlich an die Insel beiträgt. Auch davon steht nichts hier. Ich trage darauf an, daß dieser sehr wohlgemeinte Entwurf dem Regierungsrath zurückgeschickt werde, um das Befinden des Finanzdepartements einzuhören und eine genaue Kostensberechnung namentlich in Hinsicht der ersten Einrichtung beizufügen.

Fäggi. Der Bezirk der Aemter Bürer, Alarberg, Nidau und Biel ist von so großem Umfange, daß man für denselben zwei Zimmer errichten sollte; überhaupt wünsche ich, daß dem Departement des Innern die Befugniß ertheilt werde, da wo die Ausdehnung und Bevölkerung es erheischt, mehrere Zimmer anzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 3. Juli 1835.)

(Über die Errichtung von Filialspitälern.)

**Taggi**, Regierungsrath. Ich muß dem Hrn. Staatschreiber bemerken, daß im Regierungsrath alles wohl vorberathen worden ist, daß man aber fand, namentlich wegen den Lokalitäten, könne der Große Rath nicht behelligt werden, da es schon im Regierungsrath Mühe genug kosten werde, sich darüber zu vereinigen. Nebrigens werden diese Zimmer bald hiehin und bald dahin je nach Bedürfniss und Umständen verlegt werden. Hrn. Taggi antworte ich, daß mit wohl so gutem Rechte auch andere Bezirke, z. B. der von Saanen, Ober- und Niedersimmental u. s. w., auf mehrere Zimmer Anspruch machen könnten, als derjenige von Büren, Alarberg u. s. w. Jede Meinung muß aber vor der Hand ein Opfer bringen. Ich stimme zum Antrage.

**Echarner**, Regierungsrath. Die Berathungen über diesen Gegenstand dauern schon seit 1820. Damals beschloß die Regierung, daß nach Tilgung der Staatschuld L. 20000 für diesen Zweck verwendet werden sollen. Unter der neuen Regierung betrachtete daher das Departement des Innern dieses als eines seiner ersten Pensen; daher wurden die Anstalten zu Interlaken und Brünig sofort ausgedehnt, und nun möchte man auch den übrigen Landestheilen die nämliche Wohlthat zusammen lassen. Allerdings läßt das Dekret noch Manches übrig, das der Behörde überlassen bleiben muß. Diese wird die Lokalbedürfnisse nach Möglichkeit berücksichtigen. Damit aber allmälig ganz geholfen werden könne, ist nöthig, sogleich einige solche Anstalten ins Leben zu rufen, damit man nachher sicherere Resultate und Erfahrungen gewonnen habe. Was die Kosten betrifft, hinsichtlich der Lokalitäten u. s. w. — so konnte das Departement unmöglich etwas darüber antragen. Das hängt von den Lokalverhältnissen und namentlich auch vom guten Willen der betreffenden Ortsbehörden ab. Je mehr Willfährigkeit wir von daher finden, desto mehr kann man die Betten in den Bezirken herum vertheilen; finden wir diese Willfährigkeit nicht, so sind wir genöthigt, alle diese Betten an einem Orte zu centralisiren. Wir werden uns übrigens vorzüglich nach dem Vorhandensein von Apotheken, Aerzten u. s. w. richten müssen u. s. w. Ich stimme zum Antrage.

Mit Mehrheit gegen 1 Stimme wird beschlossen einzutreten; das Dekret selbst wird durchs Handmehr genehmigt.

**Vortrag** der Polizeisektion über Vermehrung des Landjägerkorps.

Dieser Vortrag enthält im Wesentlichen folgendes:

Im Jahre 1831 habe das Landjägerkorps mit Zubegriff des Chefs aus 206 Mann bestanden; in Folge des Beschlusses des Regierungsrathes vom 31. Dezember 1832 sei aber nöthig geworden, diese Zahl später noch um 15 Mann zu vermehren.

Auch die Garnisonsverminderung in der Hauptstadt vermöge Beschlusses des Regierungsrathes vom 24. Januar 1834 habe nothwendig gemacht, daß nicht sowohl zu Handhabung der Fremdenpolizei als vielmehr zu Verhütung von Diebstählen, Einschwärzungen und nächtlicher Aufbestörungen die Zahl der zum Polizeidienste in der Hauptstadt bestimmten Landjäger erhöhet werde. Hr. Regierungstatthalter Roschi habe demnach, gestützt auf eine detaillierte Berechnung über die Vertheilung der Mannschaft u. s. w., die Autorisation zu Anstellung von 38 Landjägern verlangt, und der Regierungsrath habe, eingedenk des §. 60. der Staatsverfassung, diesem Begehrn unter dem 3. Februar 1834 in soweit entsprochen, als er den Hrn. Regierungstatthalter Roschi autorisierte, bis zu einem Entscheide von höherer Behörde die nöthige Zahl geeigneter Männer für den Polizeidienst der Stadt aufzustellen. Endlich nach angehörtm Berichte des Hrn. Regierungstatthalters habe dann der Regierungsrath die Zahl der Landjäger für die Hauptstadt auf 50 Mann bestimmt. Mehrere neue Posten haben in der Hauptstadt durch Landjäger besetzt, auch auf dem Lande mehrere Verstärkungen u. s. w. stattfinden müssen, und somit gehe der Antrag der Polizeisektion dahin, daß da die Zahl der bereits angestellten Landjäger, nicht inbegriffen die 15 Stadtgensdarmes, 250 sei, dieses vom Großen Rath als Normalzahl des Korpssbestandes festgesetzt werden möchte. Die Kosten der auf diese Weise geschehenen Vermehrung des Körps um 30 Mann würden ungefähr auf L. 12,000 jährlich sich belaufen u. s. w.

**Kohler**, Regierungsrath. Bei der Behandlung des diesjährigen Budgets war die Bemerkung gefallen, daß das Landjägerkorps in seiner dermaligen Stärke noch nicht vom Großen Rath genehmigt worden sei. Damit nun dieses geschehe, legt Ihnen die Polizeisektion den so eben abgelesenen Rapport vor. Derselbe wird die Maßnahmen des Regierungsrathes in dieser Beziehung rechtfertigen, indem ungeachtet der Vermehrung des Landjägerkorps dennoch wegen der Verminderung und nachheriger Aufhebung der Garnison eine bedeutende Kostensparnis erzielt worden ist, auch der Regierungsrath durch die Verfassung die heilige Pflicht hat, für Ruhe und Sicherheit der Bürger zu sorgen. Das Körps besteht gegenwärtig aus 250 Mann; der Antrag geht somit lediglich dahin, daß der Große Rath diese Zahl als Normalzahl genehmigen möge. Neuer Kredit wird keiner verlangt.

**Fuker**. Freilich wird für das Körps kein neuer Kredit verlangt, aber es wird allenthalben geklagt, daß in diesem Körps zu wenig Thätigkeit sei.

**v. Jenner**, Regierungsrath. Das Körps könnte noch weniger kosten, denn, wenn ich nicht irre, so habe ich selbst von Mitgliedern der Polizeibehörde sagen gehört, es seien zu viele Landjäger in der Stadt. Wenn nun hier in der Stadt zu viele sind, die somit nichts nützen, so möchte ich diese nicht behalten. Auf die Aussage jener Mitglieder der Polizeibehörde mich stützend, trage ich daher darauf an, die Normalzahl für das Körps nur auf 240 Mann zu stellen.

**Schneider**, Regierungsrath. Bei den so häufig laut werdenden Klagen über Mangel an Polizei möchte ich keine Reduktion des Corps, aber ich möchte, was schon von verschiedenen Seiten des Landes her gewünscht worden ist, daß von den 50 bis 60 Landjägern in der Stadt einige aufs Land geschickt würden. Es gibt Amtsbezirke von 20,000 bis 24,000 Seelen, wo höchstens 2 bis 4 Landjäger stationirt sind. Da kann unmöglich die Polizei so gehandhabt werden, wie es geschehen sollte. Darum möchte ich zwar die Zahl von 250 beibehalten, aber, damit sie auch hier in der Stadt selbst thätiger werden und mehr zu thun bekommen (sie hätten zwar hier zu thun genug, wenn sie wollten), so möchte ich einige von ihnen hinaus aufs Land schicken.

**Stettler**. Die vorgeschlagene Zahl ist offenbar viel zu stark. Früher waren ihrer nicht mehr als 160, höchstens 170, freilich ohne die damaligen Stadtpoliziediener, und zwar während langer Zeit, denn man hat sich von jher gesträubt dieses Corps zu vermehren, theils wegen den Kosten theils aus politischen Gründen. Damals wurde die Polizei nichts destoweniger ziemlich gut gehandhabt. Zu Gunsten der vorgeschlagenen Zahl wird angebracht, die jetzige Regierung habe darum die Garison abgeschafft, indem sie keiner solchen zu ihrem Schutz bedürfe. Es ist nicht alles Gold was glänzt. Für die individuelle Sicherheit und die politische Freiheit der Staatsbürger will ich viel lieber eine Garnison, als ein großes Landjägerkorps das sich in alle Verhältnisse einmischt. In dieser Hinsicht hat man sich also wegen Abschaffung der Garnison allzugroß gemacht. Die jetzige Regierung ist stark genug ohne ein großes Heer von Landjägern nötig zu haben. Man sagt, ein gehörig zahlreiches Landjägerkorps nütze für die Handhabung der Polizei mehr als eine Garnison. Allerdings, aber wenn dasselbe zu groß ist, so nützt es wenigstens nicht im Verhältnis zu seiner Anzahl. Es ist da gerade wie im Hausswesen, von einer zahlreichen Dienerschaft wird man nicht besser bedient, als von einer weniger zahlreichen, aber desto besser ausgewählten. Ich habe daher auch nicht gehört, daß gegenwärtig unsere Polizei hinsichtlich der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums gar viel besser sei als die frühere. Es kommt da gar viel auf die Auswahl der Landjäger an. Man braucht Landjäger für zwei Zwecke: erstlich auf den Grenzen, dort sieht man besonders auf gute Landjäger, wegen den häufig an den Grenzen sich herumtreibenden Bagabunden u. s. w. Zweitens im Innern des Landes braucht man ein gutes Polizeikorps für den Kriminalpoliziedienst, aber dazu bedarf es keiner ungeheuer großen Zahl. Was die kleineren Vergehen anbetrifft, so sollte man da just die Gemeinden mehr zu interessiren und zu betätigten suchen, damit von ihnen aus kleinere Vergehen angezeigt werden und man sich nicht allein auf die Landjäger verlässe. Je größer aber die Zahl desto mehr wird sich das Publikum auf dieselben verlassen und destoweniger an der Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung Anteil nehmen. Aus diesem Grunde wollte die alte Regierung die Zahl der Landjäger nicht allzusehr vermehren, aber auch aus politischen Gründen that sie es nicht, damit die politische Freiheit der Staatsbürger nicht gefährdet werde. Wir sind Menschen, so gut wie die alte Regierung aus Menschen bestanden hat, und da könnte dentbarer Weise doch einmal die Tendenz entstehen, die Landjäger zu solchen Zwecken zu gebrauchen, zu welchen dieselben nie gebraucht werden sollten. Aus dieser Rücksicht, aus ökonomischen Gründen, und da früherhin die Polizei mit einer kleinen Zahl von Landjägern wenigstens ebenso gut gehandhabt worden ist als jetzt, stimme ich zu einer größeren als die bereits vorgeschlagene Reduktion, und möchte daher auf 220 allerhöchstens 230 Mann abstellen.

**Tschärner**, alt-Schultheiss. Ganz sicher wird Federmann darüber einig sein, daß man nicht eine größere bewaffnete Macht aufstelle, als nötig ist. Wenn man allerdings die Zahl der Landjäger seit den letzten 20 Jahren sehr vermehrt hat, so führt dies hauptsächlich von der vermehrten Bevölkerung, der stets zunehmenden Zahl Fremden her. Der Regierungsrath nun hat zu allen Zeiten gesucht, die Sicherheit und Ruhe des Staates zu vereinigen mit der möglichst Dekomie. Dieses können Sie daraus entnehmen, daß bei hergestellter Ruhe in unserm Kanton die bewaffnete Macht in der Stadt sogleich vermindert, ja noch erst vor einem Jahre die Garnison gänzlich abgeschafft

worden ist. Die jeweilen hier befindlichen Rekruten können keinen Polizeidienst machen, dieselben sind da für die Instruktion. Die Polizei muß daher durch besondere Polizeidiener ausgeübt werden. Ist nun die Auswahl derselben nicht gut ausgefallen, so ist das allerdings fatal, aber der Regierungsrath mußte hoffen, die Auswahl werde wohl und gut ausfallen. Die Behörde, welche namentlich die obere Polizeiaufsicht in der Stadt leitet, ist der hiesige Regierungsstatthalter, welcher für diesen Zweck die nötige Vollmacht hat. Bekanntlich ist das ein Beamter, der diese Partie wohl versteht und nur auf seinen Bericht hin hat der Regierungsrath die gefassten Beschlüsse genommen. Wenn es möglich sein sollte, die Polizei hier in der Stadt mit einer geringern Zahl zu handhaben, so wäre der Regierungsrath gewiß ganz geneigt zu entsprechen, aber auf den heutigen Tag diese Veränderung zu erkennen, ohne mit dem Herrn Regierungsstatthalter Rücksprache genommen zu haben, dazu könnte ich nicht stimmen. Fünfzig Mann scheinen mir für die Stadt Bern nicht zu viel, wenn auch die Auswahl nicht gut ausgefallen sein sollte, so muß man deswegen nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Wenn man hier viele Landjäger in den Straßen sieht, so ist daran auch zum Theil die Bauart der Stadt schuld, indem dieselben immer den gleichen Weg gehen müssen, aber in Zürich, wo eine größere Zahl Landjäger ist, erblickt man deren nur wenige, weil sie sich in den vielen Kreuz- und Quergassen vertheilen, wo aber irgend die Gelegenheit es mit sich bringt, sieht man eine ganze Compagnie versammelt. Ich möchte dem Antrage beistimmen, aber dem Regierungsrath aufzutragen, wo irgend möglich Veränderungen eintreten zu lassen.

**Obrecht**. Ich bin gewiß nicht für die Landjäger, aber waren unter der alten Regierung keine Zehnbäcker zu Stadt und Land? Wie viele ihrer waren in allen Kellern, die den Leuten aufpasteten, ja dieselben zu allerhand Neuerungen u. s. w. zu verlockt suchten, um sie dann in's Unglück zu bringen? Dieses ist gar viel und oft geschehen. Wenn ich jetzt den Landjäger sehe, so weiß ich es doch, ich kenne ihn an seiner Montur, aber den Zehnbäcker den kannte ich nicht. Da nun die neue Regierung weder eine Garnison noch Zehnbäcker hat, so stimme ich zum Antrage.

**Hugger** stimmt ebenfalls zum Antrage, wünscht jedoch, daß die Zahl nach einem gehörigen Verhältnisse und nach dem Bedürfnisse der Amtsbezirke vertheilt werde. Der Nedner weist hier namentlich auf das daherige Bedürfnis des Amtsbezirks Oberhasle.

**Wäber von Uzenstorf**. Die Landjäger klagen alle, sie können bei ihrer gegenwärtigen Besoldung fast nicht bestehen, und sie hätten es früher besser gehabt. Ich glaube daher, wenn man je besser bezahlen würde, so würden sie auch eisriger sein, und dann könnte man ihre Zahl vermindern.

**Kohler**, Regierungsrath. Die Landjäger haben nie mehr Besoldung gehabt, als jetzt, indem der jetzige Besoldungstuss genau der frühere ist. Die Landjäger haben aber einen Anteil an den Bussen; nun wurde früher häufiger und strenger gebüßt als gegenwärtig, und von dazer haben die Landjäger früher mehr Einkommen gehabt, aber nicht vom Staate. Wir haben übrigens schon zweimal auf Ansuchen des Hrn. Polizeidirektors, des Hrn. Landjägerchefs angetragen, die Besoldung zu vermehren, den Bussenanteil aber abzuschaffen. Diese Vorschläge wurden beide Male vom Regierungsrath zurückgewiesen u. s. w. Was die Zahl der Landjäger anbetrifft, so hätte ich am allerwenigsten von Herrn Stettler, welcher als gewesener Sekretär des Justizrathes dieses besser wissen konnte, erwartet, daß er sagen würde, die Zahl der Landjäger sei früher nie auf 200 Mann gestiegen. Es waren ihrer 170 vor der Vereinigung des Jura, später waren 206, und das war auch die Normalzahl, als die neue Regierung antrat. Das Corps im Allgemeinen ist gewiß nicht zu stark, und daher muß ich bitten, dasselbe ja nicht vermindern zu wollen. Hingegen bin ich ja freilich der Ansicht, daß in der Stadt Bern zu viel Landjäger sind, während namentlich die Grenzposten nicht gehörig besetzt werden könnten und die Ansuchen beinahe aller Oberämter auf Aufstellung neuer Posten gehen. Die Stadt Biel, nach Bern vielleicht die größte des Kantons, eine Stadt von so bedeutendem Verkehr, hatte lange Jahre einen einzigen Landjä-

ger; jetzt hat sie deren freilich drei. Aber das ist noch immer sehr wenig im Verhältnis zur Stadt Bern, wo alles zusammen gerechnet 68 sind. Die Landjäger sind freilich nicht alle, wie sie sein sollten, aber man mußte gleich auf einmal eine bedeutende Zahl neuer anstellen, und es steht zu erwarten, daß wenn einmal die hier befindlichen Landjäger die Stadt besser kennen gelernt haben, sie dann auch bessere Dienste thun werden. Alsdann wird man auch einige davon auf's Land verlegen können, was ein großes Bedürfnis ist. Diese Vertheilung ist aber eine Administrations sache, und der Große Rath kann sich nicht damit abgeben. Herr Roschi hat die in der Stadt befindliche Anzahl verlangt, und da er verantwortlich ist, so mußte man ihm entsprechen. Ich trage somit auf Genehmigung der vorgeschlagenen Zahl von 250 Mann an.

#### Abstimmung:

Für den Antrag wie er ist . . . Mehrheit.  
Etwas anderes . . . 24 Stimmen.

#### Vortrag des Finanzdepartements im Betreff eines Geldanleihens an die Gemeinde Huttwyl.

von Janner, Regierungsrath. Die Gemeinde Huttwyl begeht von der Regierung ein Anleihen von Fr. 25,000 zu einem günstigeren Zinsfuße, indem sie sagt, sie sei bekanntlich durch großes Brandunglück hart mitgenommen worden und sie bedürfe nun für den Wiederaufbau verschiedener öffentlicher Gebäude (Stadthaus, Schulhaus, u. s. w.) einer Summe Geldes. Der Regierungsrath findet, die Gelder liegen in der Kassa, die Gemeinde Huttwyl sei im Unglück, u. s. w. und da könne man ihr die verlangte Summe zu 3 % auf 6 Jahre geben.

In der Diskussion, welche eben nicht viel Interessantes darbot, und welche wir daher möglichst kurz zusammenfassen wollen, wird von verschiedenen Seiten gegen den Antrag angebracht: es sei überhaupt nicht gut, wenn die Regierung als Gläubiger Gemeinden gegenüber stehe, die Gemeinde Huttwyl besitze übrigens ein großes Vermögen, das aber nicht gar gut angewendet sei. Unter den aus den verlangten L. 25000 aufzuführenden Gebäuden befindet sich auch ein Wirthshaus, der Staat aber könnte doch zu solchen Zwecken nicht Geld herleihen; ferner ein Kaufhaus, was nicht der Fall wäre, wenn Huttwyl sich nicht stets geweigert hätte, seinen Zoll dem Staate zu verkaufen. Ferner wird angebracht, daß nach dem großen Brandunglück, die Gemeinde Huttwyl in ihrer Mehrheit an den Gemeindesammlungen sich auf eine Weise benommen habe, daß sie eben nicht verdiente, eine Begünstigung zu erhalten, indem sie sich gegen die wohlthätigsten Maßnahmen und die bestgemeinten Rathschläge der Regierung hinsichtlich des Wiederaufbaus des Städtchens widerspenstig erzeigt habe. Es sei auch zu vermuten, daß die Gemeinde Huttwyl ihr Begehr in der Hoffnung gestellt habe, von der Regierung die verlangte Summe zu 1 % oder 2 % zu erhalten, unterdessen aber ihr eigenes beträchtliches Vermögen sich zu 4 % verzinsen zu lassen. Wenn man unter so bewandten Umständen die Gemeinde Huttwyl auf solche Weise begünstige, so könnten dann andere Gemeinden das nehmliche verlangen, was aber der Staat unmöglich zugeben dürfe.

Während aus obengenannten Gründen einige Mitglieder auf gänzliche Abweisung der Gemeinde antrugen, wollten andere unter gewissen Bedingungen dem Begehr entsprechen. Es wurde nämlich vorgeschlagen, nicht bloß auf 6 Jahre zu 3 %, sondern auf 10 Jahre zu 1 %, das verlangte Anleihen zu gestatten, sofern die Gemeinde Huttwyl ihre vorhabenden Bauten nach den sehr zweckmäßigen Vorschriften des Baudepartements machen wolle; von anderer Seite wird vorgeschlagen, die L. 25000 zu 4 % hinzuleihen. Noch von anderer Seite will man ins Begehr einwilligen, aber nicht sowohl zu Gunsten der Bürgerschaft von Huttwyl als Korporation, als vielmehr einzig zu Gunsten aller derjenigen Brandbeschädigten, welche nicht im Stande seien, ihre Häuser wieder aufzubauen. Endlich wird noch als Bedingung vorgeschlagen, daß das Stadthaus, welches, wie die Rede gehe, aus Holz gebaut werden solle, aus Stein aufgeführt werde.

Zu Gunsten der Gemeinde Huttwyl und ihres Begehrens wird angebracht, wie die Gemeinde von großem Unglück heimgesucht worden, und daß ihr Gemeindesvermögen gegenwärtig

wohl nur ein eingebildetes genannt werden könne, indem gerade die Ortsbürger selbst dasselbe schuldig seien. Nun, da der ganze Ort verbrannt sei, wäre es hart für diese Leute, wenn ihnen die Gemeinde die hingeliehenen Kapitalien plötzlich aufzuladen würde. Sähe sich die Gemeinde dazu gezwungen, so könnten da gar leicht die obwaltenden Misshelligkeiten ins Spiel kommen, und es möchte dann vorzüglich den in Ungunst stehenden Schuldern aufgetündet werden. Diesem könne durch Gewährung des Ansuchens zuvorgekommen werden. Es liege übrigens im Interesse selbst des Allgemeinen, daß die in Asche und Schutt liegenden Gebäude so schnell als möglich wieder hergestellt werden. Was das Wirthshaus betreffe, so sei darunter das Stadthaus gemeint, und es sei ja fast in allen kleinen Städten des Kantons üblich, daß mit dem Stadtrathaus zugleich ein Wirthsrecht verbunden sei; dies könne also hier nicht in Betracht kommen. Zudem befindet sich unter den aufzubauenden Gebäuden auch das Schulhaus und Pfarrhaus. Auch Burgdorf habe vor mehreren Jahren, obgleich reicher und nicht in Unglück wie Huttwyl, eine ähnliche Begünstigung von Seite der damaligen Regierung erhalten, und wenn der Staat im Falle sei, Geld, das sonst vielleicht unfruchtbare liegen bliebe, zu 3 % an Zins zu geben, so sei das immerhin zweckmäßig; hingegen zu 4 % würde die Gemeinde allenthalben Geld finden. Freilich habe sich die Gemeinde störrisch benommen, aber die große Mehrheit derselben, sei von einzelnen Personen irre geführt worden u. s. w. Was denn den Zoll von Huttwyl betreffe, so werde jedenfalls bald dem Großen Rath angetragen werden, alle innern Zölle abschaffen, da denn nicht nur Huttwyl, sondern auch andere Städte u. s. w. die ihrigen dem Staate nicht nach einer willkürlichen Schätzung, sondern nach dem wahren Werthe abtreten müßten. Wollte man der Gemeinde in Betreff ihrer Bauten Bedingungen vorschreiben, so müßte sich ja daselbst die Mehrheit der Minderheit fügen, und die ganze Gemeinde wäre damit gestraft, indem sie in ihrem freien Willen beschränkt würde u. s. w.

Mit Mehrheit gegen 21 Stimmen wurde dem Antrage des Regierungsrath's beigepflichtet.

#### Vortrag des Finanzdepartements über das Begehren einiger Gemeinden des Amtsbezirks Büren um Abschaffung der Schuldigkeiten des Pfuggeldes, Futterhabers und Pfugkorns.

Wegen vorgerückter Zeit, und da dieser Gegenstand eine lange Diskussion veranlassen dürfte, wird, obgleich Hr. Függi von Leuzigen auf unvermeidliche Behandlung drang, dieselbe mit Mehrheit gegen 23 Stimmen für einstweilen verschoben.

Auf die dahierigen Vorträge der Justizsektion wird ein Ehehindernisdispensationsbegehr des Hrn. Joh. Sterchi von Unterseen durch Handmehr abgewiesen, hingegen dasjenige des Stephan Beiler mit 76 gegen 10 Stimmen genehmigt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird das Pensionsgesuch des Hrn. Majors Hoffmann durchs Handmehr abgewiesen, hingegen wird auf Antrag des Erziehungsdepartements demjenigen des Hrn. Schreiblehrers Cramer mit 56 gegen 38 Stimmen entsprochen.

Schlus der Sitzung um 3½ Uhr.

#### Sechste Sitzung.

Samstag, den 4. Juli 1835.  
(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bickelmann Messmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Hr. Bickelmann folgende eingelangte Vorstellungen, Zuschriften u. s. w. an:

- 1) Vorstellung von 10 Gemeinden des Amtsbezirks Aarberg für Abschaffung der Herrschaftsfürsten.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Sigriswyl, für Aufhebung ihres Statutarrechtes.
- 3) Schreiben des Hrn. Oberrichters Bizius, worin derselbe wegen überhäufter Amtsgeschäfte seinen Austritt aus dem Grossen Rath erklärte.
- 4) Zuschrift des Hrn. v. Sinner, worin derselbe zwar die auf ihn gefallene Wahl eines Kommandanten des Artilleriekörpers annimmt, aber den Titel eines Oberstleutnants aus persönlichen Rücksichten und wegen des Verhältnisses der Artillerie zu andern Waffen ablehnt.
- 5) Mahnung (?) der Gemeinde Kirchberg in Betreff der unter der Hauptstrafe durchgehenden Brunnleitungen.
- 6) Anzug des Hrn. alt-Landammanns Fellenberg.

Die Schlüsse dieses 8 Folioseiten haltenden Anzuges gehen dahin: 1) daß der Große Rath eine das Bernervolk gegen die Wiederholung der eingetretenen Fehlgriffe schützende feierliche Erklärung erlässe, in dem Sinne, daß das Bernervolk alle Grossthuereien und Schmähungen gegen fremde Mächte und ihre Gesandten verabschene, daß sein höchstes Nationalurtheil diejenigen als Tollhäuser halten müsse, welche fremde Abenteurer herbeirufen und deren Planen gegen fremde Staaten unterstützen wollten, und daß das Volk jede Bewerbung um Hofgut und um Herkunft fremder Gesandten höchstlich verwerfe.

2) Dass eine Revision beschlossen werde

- a. des Grossratsreglements,
- b. einiger Artikel des neuen Schulgesetzes,
- c. der auf Preszvergehen bezüglichen Verordnungen,
- d. der auf die Petitionen bezüglichen Anordnungen,
- e. der Stellung der Beamten, die vermittelst einer würdigen Gerechtigkeitspflege gegen willkürliche Abberufung zu schützen sind.

3) daß der entschiedene Widerwille gegen alle Anzüglichkeiten im Grossratskreise ausgesprochen und auf jede Weise darauf ausgegangen werde, Versöhnung zwischen den verschiedenen Parteien anzubahnen.

#### Tagessordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsraths an die Stelle des aus demselben ausgetretenen Hrn. alt-Regierungsraths Carl Schnell.

Von 178 Stimmen erhalten,

im 1sten Skrutinium:

Herr Regierungstatthalter Langel	48	Stimmen.
„ Gerichtspräsident Bigler	21	“
„ alt-Landammann Meßmer	21	“
„ Regierungstatthalter Stockmar	19	“
„ alt-Landammann Simon	14	“
„ Gerichtspräsident Leib und Gut	10	“
„ „ Romang	10	“
„ Regierungstatthalter Mühlmann	9	“
u. s. w.		

Der Statthalter des Landammanns, Hr. Fäggi von Leuzigen, übernimmt während des Austritts des in der Wahl befindlichen Hrn. Vicelandammanns das Präsidium.

Im 2ten Skrutinium erhalten:

Herr Langel	79	Stimmen.
„ Bigler	41	“
„ Meßmer	41	“
„ Stockmar	11	“

Im 3ten Skrutinium erhalten:

Herr Langel	87	Stimmen.
„ Bigler	40	“
„ Meßmer	43	“

Im 4ten Skrutinium erhalten:

Herr Langel	110	Stimmen.
„ Meßmer	57	“

Durch absolutes Stimmenmehr ist also zu einem Mitgliede des Regierungsraths ernannt:

Herr Regierungstatthalter Langel zu Courtelary.

Der Präsidentenstuhl wird wieder vom Hrn. Vicelandammann Meßmer eingenommen.

Vortrag des Regierungsraths über den Grenzstreit zwischen den Kantonen Bern und Freiburg.

Tschärner, alt-Schultheiss. Dieser Vortrag geht dahin, daß der Große Rath einen Vertrag genehmigen möchte, welcher nach dem Dafürhalten des Regierungsrathes geeignet ist, einen seit Jahrhunderten zwischen beiden Kantonen bestandenen Streit in Betreff der Marchung auf dem großen Moos bei Murten und Ins auszugleichen. Die beiderseitigen Regierungen hatten früher großen Werth darauf gesetzt, ihre Grenzen soweit als möglich auszudehnen, obgleich wegen der Beschaffenheit des dortigen Bodens weder der eine noch der andere Theil einen Nutzen davon hatte. Als es nun in den letzten Zeiten darum zu thun war, das große Werk der Entwässerung des Seelandes anzubauen, so zeigte es sich, daß daran gar nicht zu denken sei, wenn man sich nicht namentlich mit Freiburg über jenen Streit verständige. Alle bisher schon unter der alten Regierung veranstalteten Konferenzen hatten zu keinem Ziele geführt; und von der gegenwärtigen Regierung wurde die Sache neuerdings betrieben, und man konnte sich auf einer Konferenz, an welcher hiesigerseits die Herren Regierungsräthe Tschärner und Kohler theilnahmen, endlich vereinigen. Als dem Regierungsrath über diese Konferenz rapportiert wurde, wollte derselbe nicht sowohl auf die früherhin behaupteten Rechte Rücksicht nehmen, als vielmehr auf die Wichtigkeit, daß alles weggeräumt werde, was obengenanntem großen Nationalunternehmen im Wege stehen könnte. Der Große Rath von Freiburg würde damals sogleich den Vertrag genehmigt haben, wenn derselbst nicht zufälligerweise eine dem Gegenstand an und für sich fremde Sache herbeigezogen worden wäre, nämlich die Bedingung, daß Bern sich entschließe eine Straße zwischen Murten und Ins zu bauen. Diese Straße ist nun von Ihnen, Tit., beschlossen worden, woraufhin der Große Rath von Freiburg seinerseits dem Vertrage seinen Beifall geschenkt hat. Es steht nun zu erwarten, daß auch der Große Rath von Bern die Genehmigung werde aussprechen wollen.

Die Genehmigung wird ohne fernere Diskussion durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes nebst Bericht des Hrn. Fürsprechers Blösch über Eintheilung der wegen Tarifüberschriften des alt-Amtsschreibers Stettler ausgefällten Urtheile.

Durchs Handmehr wird ohne alle Diskussion beschlossen, dieser Bericht sammt allen Akten folle zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Raths in die Staatskanzlei gelegt werden.

Während die Stimmzettel für die Wahl eines Sechzehners ausgetheilt, gesammelt und geprüft werden, läßt der Hr. Vicelandammann folgende Geschäfte behandeln:

Vortrag der Justizsektion über ein Ehehindernisdispensationsbegehr des Joh. Schüppach.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahrt	:	:	:	:	80	Stimmen.
„ Abschlag	:	:	:	:	12	“

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehr des A. J. Auer aus dem Kanton Schaffhausen, Schreinmeisters in Bern, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Wattwil zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahrt	:	:	:	:	73	Stimmen.
„ Abschlag	:	:	:	:	9	“

Nun wendet sich der so eben erst wieder hereingetretene Hr. Langel in ungefähr folgenden Worten an die Versammlung:

Indem ich denjenigen verehrten Herren Kollegen, welche mir durch die Wahl zu einem Mitgliede des Regierungsrathes einen so grossen Beweis ihres Zutrauens gegeben haben, meine Anerkennung hiermit bezende, kann ich Ihnen nicht verhehlen, Tit., wie sehr ich fühle, daß ich der mir anvertrauten Aufgabe nicht gewachsen bin, namentlich wegen meiner geringen Kenntniß der deutschen Sprache. Sollte es mir jedoch gelingen, durch Vaterlandsliebe und unausgesetzte Anstrengung das Wohl meines Landes zu befördern und so meine unzureichenden Fähigkeiten zu ersetzen, so würde ich mich dann glücklich schäzen, das ehrenvolle Amt angenommen zu haben, zu welchem mich jetzt das Vertrauen des Grossen Raths beruft. Ich folge diesem Rufe, Tit., und bin bereit den Eid zu leisten.

Nach erfolgter Beleidigung des Hrn. Regierungsrathes Langel wird die Wahl eines Mitgliedes der Justizsektion an die Stelle des Hrn. Brötie und diejenige eines dritten Suppleanten vorgenommen.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind für die Stelle eines Mitgliedes:

- 1) Herr Grossrath Stettler und
- 2) " Alexander Hermann;

und für die Stelle eines Suppleanten:

- 1) Der Zürchergebürtige und
- 2) Herr Prokurator Ludwig Fischer.

Im ersten Skrutinum wird mit 51 Stimmen zum Mitgliede ernannt Hr. Stettler, und zum Suppleanten ebenfalls im ersten Skrutinum und mit 51 Stimmen Hr. Advokat Bille.

Der Herr Bickelmann zeigt das Resultat der Sechzehnerwahl an.

Da kein absolutes Mehr herausgekommen ist, so wird zur Ballotirung geschritten.

Erwählt wird Hr. Grossrath Fücker mit 58 gegen 45 Stimmen, welche auf Hrn. Grossrath Amstutz fielen.

Herr Fücker leistet als Sechzehner gleich den Eid.

Wahl eines Mitglieds in das diplomatische Departement.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind die Herren Regierungsräthe Langel und v. Zennier.

Von 113 Stimmen erhalten:

Herr Regierungsrath v. Zennier . . .	32 Stimmen.
" Langel . . .	76 "

Ernannt ist somit Herr Regierungsrath Langel.

Wahl eines Mitgliedes in's Finanzdepartement.

Vom Regierungsrathe sind vorgeschlagen die Herren Regierungsräthe Langel und Koch.

Von 115 Stimmen erhalten:

Herr Regierungsrath Langel . . .	77 Stimmen.
" Koch . . .	33 "

Ernannt ist Herr Regierungsrath Langel.

Auf das Begehr des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements wird zugleich auch zur Wahl eines Vizepräsidenten dieses Departements geschritten.

Von 119 Stimmen fallen auf Herrn Regierungsrath Kohler 90 und auf Herrn Regierungsrath Langel 29.

Wahl eines Mitgliedes in's Baudepartement.

Von 123 Stimmen erhalten:

Herr Lüthardt . . . . .	79 Stimmen.
" Häberli . . . . .	12 "
" Tsenschmid . . . . .	11 "

Ernannt ist Herr Lüthardt.

Wahl eines Mitgliedes in die Dotationskommission (durch offenes Stimmenmehr.)

Vorgeschlagen werden:

Herr Regierungsrath Kohler und

" alt-Regierungsrath Karl Schnell.

Ersterer wird mit 79 gegen 33 ernannt.

Erheblichkeitsfrage über den neulich verlesenen Anzug des Hrn. Amtschreivers Bühler in Betreff des Gesetzes über den Administrativprozeß und einer konsequenter Durchführung des Grundsatzes der Gewaltentrennung dabei.

Bühler. Das Gesetz räumt der Regierung das Recht ein, über alle Streitfälle wegen öffentlichen Leistungen abzusprechen, so daß sie also in Fall kommt, einen Prozeß gegen einen Beamten anzubehen und darüber selbst zu entscheiden. Dass die Regierung ihre Beamten beaufsichtigt und zurechtweist oder auch wohl von ihren Stellen entferne, ist ganz recht, aber andere Strafen können nicht ihr, sondern höchstens dem Gerichte zufallen. Dieser Anzug enthält nun nichts anderes, als den Antrag, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Gewaltentrennung hier angewendet werde.

Tschärner, alt-Schultheiß. Dieser Gegenstand ist zwar sehr wichtig, aber auch sehr schwierig, und die Rechtsgelehrten sind hierüber selbst verschiedener Meinung. Unsere Administrativprozeßform war da vor dem Civilprozeß, daher mag es allerdings der Fall sein, daß in jener Vorschriften enthalten sind, die weder mit dieser noch mit unserer neuen Verfassung ganz übereinstimmen. Somit kann ich gerne dazu helfen, daß der Anzug erheblich erklärt und dem Regierungsrath der Auftrag gegeben werde, die Sache zu untersuchen und dann nachher Rapport abzustatten.

Hierauf wird der Anzug durchs Handmehr für erheblich erklärt.

Durch's Handmehr wird ferner beschlossen, daß das Protokoll dieser letzten Sitzung der Sommersession durch den Hrn. Bickelmann Tschärner und den Hrn. Bickelmann geprüft und genehmigt werden soll.

Endlich wird nachträglich durchs Handmehr dem Antrage des Hrn. alt-Schultheiss Tschärner beigestimmt, daß nämlich der Regierungsrath wie gewöhnlich, so auch für jetzt autorisiert sein solle, während der Abwesenheit des Grossen Raths den Herren Gesandten des Standes Bern für unwichtige, laufende Geschäfte die nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

Der Hr. Bickelmann Messmer schließt nun die diesjährige Sommersitzung des Grossen Raths mit folgender Arede:

„Tit. Außer der Tagssatzungsinstruktion und den heutigen Wahlen haben Sie in der kurzen Zeit Ihres Beisammenseins 38 verschiedene Geschäfte besorgt. Wenn man einen Blick auf dieselben thut, so wird man sehen, daß wir unsere Zeit wohl benutzt haben. Mögen alle unsere diesmaligen Beschlüsse, namentlich das Dekret über Errichtung von Filialspitälern, zum Wohle des Landes gereichen! Wenn auch Berichte von Verheerungen, welche verschiedene Gegenden unseres Landes im Laufe dieses Sommers betroffen haben, eingekommen sind, so sind dennoch im Ganzen alle Anzeichen eines fruchtbaren Jahres vorhanden. Ich schließe daher mit dem Wunsche, daß die göttliche Worschung über die Früchte der Felder und Wälder wachen möge.

Ich erkläre, Tit., die diesjährige Sommersitzung des Grossen Raths der Republik Bern für geschlossen.

Schlus der Sitzung um 2 Uhr.